Ch. Wink. del. *Söckler sc. 1779.*

PR. 0030. a.

~~Phys~~ oecon 873

Oeconomia. Silvarum cultura
Opera varia silvarum culturam
illustrantia 349.

~~Oec. agr. N. 576.~~

R

Freymüthige
Gedanken
über
verschiedene Fehler
bey dem
Forsthaushalt,
insbesondere
über die
Viehhude in den Holzungen, deren Abstellung und Einschränkung.

Von
J. H. von Hobe,
Königlich = Preußischem Forstmeister.

Thal Ehrenbreitstein,
in der Gehraschen Hofbuchhandlung 1805.

Dem Publicum gewidmet.

Ich tret vor dich, dein Urtheil zu empfangen,
Und achte es, doch fürchte ich es nicht;
Des Guten Beyfall wünscht' ich zu erlangen;
Den Wahrheit rührt, den Flimmer nicht besticht.
Der ohne Haß und Neid das Wahre fühlet,
Und folgt, was Redlichkeit ihm gerne zeigt,
An Wörterspiel sein Müthchen nicht abkühlet,
Und gern bey kleinen Fehlern stille schweigt.

Der Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Nie würde ich mich abermals in den Kreis der Schriftsteller begeben haben, da wohl kein undankbareres Metier in der Welt existirt, als Bücher zu schreiben und Schriftsteller zu seyn — indem der arme Verfasser bald von der Laune eines Buchhändlers abhängt, der nicht nur den Profit allein schlucken, sondern überdem noch sich bezahlen laßen will, wie bey meinem ersten Verleger dieses Buches der Fall war; bald, wenn er actenmäßige Wahrheiten zur Belehrung, Verantwortung, Warnung auftischt, — aufs heftigste

angefahren, und wie ein Haase verfolgt wird, den die Windhunde eben ins Gesicht gepackt haben; — läge mir nicht das allgemeine Beste so sehr am Herzen; wäre ich nicht zu sehr Freund von den armen Unterthanen, deren Glück das Glück des Staats ausmacht — welches oft verkauft wird, da man zuweilen Cammeralisten ohne staatswirthschriftliche Kenntnisse hat, die nur auf Plusmachen ausgehen, ohne Glück und Wohlstand der Unterthanen mit in Anschlag zu bringen; hörte und sähe ich nicht manche Fehler, die ohnmöglich im Stillen abgeändert werden können — sondern öffentlich zum Nachdenken vorgelegt werden müssen, damit doch vielleicht der eine oder der andre auf Unterstützung und Bewürkung des Guten kömmt: — so würde ich gerne im Verborgenen meine Seufzer unterdrückt, meine Verfolger verlacht und nach dem alten

Sprüchwort — mit den Wölfen geheult haben, um — mit Frau und Kindern bürgerlich und vergnügt zu leben. Doch die Welt hat sich gottlob um so viel gebessert, daß man Wahrheiten ohne Scheu sagen und schreiben kann; daß wenn auch einige Hetzhunde den armen Verfasser verfolgen, der Jäger noch redlich denkt und sie mit Zwang zurück ruft und hält, damit die Wahrheit nicht ganz unterdrückt wird. Dieser Gedanke giebt Muth, ohne Hinterhalt Wahrheiten zu sagen, wodurch dem Unterthan geholfen wird, und noch mehr als alles kann mir bey diesen Abhandlungen schützen, nemlich mein gutes Gewissen, und die redliche Absicht, womit ich reine Wahrheit auftische.

Damit aber auch die zweckmäßigen Verordnungen, welche mancher Unterthan nicht

einmal kennt, denselben selbst bekannter werden, so habe ich einige der wichtigsten hinten angehangen, damit sie desto bekannter werden, und zum Gebrauch für die neuen Forstgerichte in der Grafschaft Mark dienen können.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 1

I. Abhandlung. Von der Aufsicht über die Holzungen überhaupt.

1te Abtheilung. Von der Aufsicht über die Holzungen, welche der Staat oder der Regent zu besorgen hat . . . — 17

2te Abtheilung. Von der Specialaufsicht über die Holzungen . . . — 37

II. Abhandlung. Anschauliche Wahrheiten zum Nachdenken für Regenten . . . — 56

III. Abhandlung. Ueber die Nutzung der Rothbuche . . . . — 64

IV. Abhandlung. Ueber die Viehweide in den Holzungen . . . . — 74

V. Abhandlung. Wie die Gemeinheitstheilungen für die Holzungen und Holzbesitzer oft nachtheilig werden können, und von besserer Einrichtung der Landwirthschaft . . . — 113

VI. Abhandlung. Bemerkung über die Eiche und deren Wurzel . . . . . . — 142

VII. Abhandlung. Wie kann man öde Gegenden mit Laubholz schnell bestanden machen, so daß man in 12 und 15 Jahren schon Nutzen davon zu ziehen im Stande ist . . . — 154

VIII. Abhandlung. Ein Mittel, wie man in manchen Gegenden viel Holz ersparen kann — 159

Pflichtmäßiges Gutachten in Sachen der Bauerschaft Suddinker contra den Colonum Kayser und Eickholt daselbst pto. des zu weit extendirten Pflanzungsrechtes vor Anfang des Processes . . . . . . — 169

Gutachten über die Frage: Wie groß ein auf gutem Holzgrund mit Eichen besetzter Flächeninhalt seyn müsse, wenn darauf bey voller Mast 10 Schweine fett werden sollen? . — 179

Verschiedene Königl. Preuß. Verordnungen das Forstwesen betreffend . . . . . . — 185.

Namen der Subscribenten.

Freyfrau von Schaade zu Ahausen.
Herr J. Peter Schulte zu Lüdenscheid.
— Caspar Schulte zu Elsen bey Herscheidt.
— Joseph Schmidt in Hedringen bey Arnsberg.
— Förster Franz Paffenberg in Stockum.
— Bürgermeister Dalheuer zu Plettenberg.
— Registrator Brenscheid in Altena.
Die Herrn Gebrüder Brüninghaus zu Brüninghausen.
Herr J. Spannagel zu Clame.
— J. P. Brüninghaus zu Wenninghausen.
— J. P. Wr. Geck zu Wiginghausen.
— J. P. Spannagel zu Klinkenberg.
— J. Died. Brüninghaus zu Bosret.
— J. C. Hücking zu Hückingen.
— Fr. Leop. Hücking in der Ramede.
— Scheffen Nölle zu Odlinghausen.
— J. Peter Bödeker in Lüdenscheid.
— Posthalter Gustehr in Halver.
— Bürgermeister Plange in Attendorn.
— Dechant und Capitular Freyherr von Hetzendorff zu Weeren.
— Kaufmann Eyringhaus daselbst.
— Förster Albrecht zu Iserlohn.
— Schulze und Holzrichter zu Holzwickede.
— Hohenschwert zu Hohenschwert.
— Schultze zu Afferde.
— Förster Weber am Hombruch.
— Amtsrath Homburg zu Castrop.
— Lieutenant von Saltzhaagen, hochlöbl. Jägerregiments.
— Schultze zu Maten.
— Schultze zu Lemberg.
— Sauerländer zu Wichlinghofen.
— Schultze zu großen Holthausen.

Herr Herrmans zu großen Holthausen.
— Westermann daselbst.
— Drees zu Menglinghausen.
— Bramenkamp daselbst.
— Brandhoff daselbst.
— Klempt daselbst.
— Lenhoff daselbst.
— Frieg zu Lüttringhausen.
— Stork zu Kleinholthausen.
— Lenz daselbst.
— Duren zu Duren.
— Hodde zu Kley.
— Peter Draeger auf dem Winterberg.
— Drotten zu Berchem.
— Albert Holzwickede auf Breitfeld.
— Peter Graeve zu Hagebölling.
— C. D. Feldhaus zu Reveling.
— Arn. Herbeck am Schwelmer Brunnen.
— Bredermann zu Breeden.
— Hein. Polhaus zum Ridersteinwege.
— J. D. Niedernberg zu Hagebölling.
— Peter Evert von der Höh zum obersten Weg.
— Franz Becker am neuen Ufer.
— Schultze zu Gedern.
— Bergerhoff zu Oberwenigern.
— Fried. Boelling zu Vogelsang.
— Adam Hasenklever bey Polsen.
— Freyherr v. Elberfeld zu Herbede.
— Oberkellner Rieve zu Recklinghausen.
— Oberjäger Ronnebrock daselbst.
— Hofrath Gerstein in Dortmund.
— Rentmeister Graen zu Herdringen.
— Commissionsrath Möller in Hamm.
— Prior Elses zu Dortmund.
— Oberförster Thies zu Lettmate.
— Stadtsecre.air Giffenig in Iserlohn.
— Verwalter Uflacker zu Hemern.
— Wilhelm Drucks zu Berchem bey Kettwig.
— Pastor Plaßmann zu Asseln.
— Assessor Bölling zu Unna.
— Bürgermeister Köster daselbst.
— Overweg in Unna.
— Overstadt zu Brackel.
— Rector Haupt zu Camen.
— Inspector Weserman in Hörde.
— Gockel zu Lippholthausen.
— Kammerherr von Romberg zu Brüninghausen.
— Freyherr von Röslager zu Heesen.

Herr Graf von Plettenberg zu Hovestadt.
— Oberjägermeister von Weichs zu Cortlinghausen bey Arnsberg.
— Secretair Bertram zu Buddenberg bey Lünen.
— von Syberg zum Busch bey Hagen.
— Freyherr Senft von Pilsach zu Hamm.
— Landrath von Holtzbrink zu Altena.
— Lieutenant von Holtzbrink zu Rade.
— Rentmeister Normann zu Hedringsen.
— Kammerherr von Bodelschwing zu Bodelschw.
— Schulze Bergerhoff ohnweit Schwerte.
— Freyh. von Plettenberg Heeren ohnw. Unna.
— Freyherr von der Reck zu Oberfelde und Westhemmerde ohnweit Unna.
— Schulze Pröpsting zu Heeren.
— Rentmeister Speemann zu Hörde.
— Sickelberg, Königl. Domainen-Erbpächter zu Brackel.
— Justitzbürgermeister Kleinschmidt zu Iserlohn.
— Kaufmann Berger zu Bommern.
— Rentmeister Dördelmann zu Kemnade ohnweit Hattingen.
— Landrichter von Bünau zu Lüdenscheid.
— Landrentmeister Vorster zu Hamm.
— Wirth Kayser zu Süddinker im Amt Hamm.
— Kriegsrath von Bernuth in Hamm.
— Kriegsrath Spener daselbst.
— von Krane daselbst.
— Hofrath Engels daselbst.
— Reudemeister Weberg auf der Emperstraße.
— Bauinspector Gosebruch in Hamm.
— Richter Calenberg ohnweit Castrop.
— Oberforstrath und Director der Carten-Kammer Krause in Berlin.
— Forstcommissarius Platz daselbst.
— — — Hertzbruch daselbst.
— — — N. Trost daselbst.
— Kriegsr. u. Haupt-Forstkohlenrendant Eben daselbst.
— Richter Grote zu Unna.
— Sindicus Mark daselbst.
— Bürgermeister Rademacher daselbst.
— Assistenzrath Wiethaus in Hamm.
— — — Rocholl daselbst.
— Förster Krippendorff in Hamm.
— Gerichtstaxator Spickermann in Hamm.
— Died. von der Beck zu Hemern.
— Kriegs- und Domainenrath Ribbentrop in Münster.

Herr Boing, Schulze und Forstassessor bey dem Gericht zu Heeren.
— Richter Zahn zu Höinghausen wohnhaft in Unna.
— Richter Jacobi jun. in Bochum.
— Bürgermeister Jacobi in Bochum.
— Langerichtsassessor Laar in Hamm.
— Receptor Weber in Dinker.
— — und Forstgerichtsassessor Opderbeck zu Altena.
— Receptor und Forstgerichtsassessor Schniewind zu Lüdenscheid.
— Landgerichtsassessor Voswinkel zu Hagen.
— Landgerichtsassessor Sethe zu Bochum.
— Landrichter Bölling zu Bochum.
— Gerichtsästimator und Forstgerichtsassessor Falkenberg zu Herbede.
— Forstgerichtsassessor Storpe in der Wanne, Gerichts Eickel.
— Forstgerichtsassessor Graeve zu Langendreer.
— Bürgermeister und Forstgerichtsassessor Büsche zu Neuenrade.
— Forstgerichtsassessor Kleine-Laar zu Grimberg.
— — — Tosse in der Jurisdiction Horst.
— — — und Vorsteher Wever, des Gerichts Strünkede und Alt-Kastrop.
— Forstgerichtsassessor und Vorsteher Höttemann zu Massen.
— Forstassessor und Bürgermeister Voigt zu Mengede.
— Receptor und Forstgerichtsassessor Friederichs zu Witten.
— König, Vorsteher und Forstassessor bey dem Gericht Höinghausen.
— Inspector Wort zu Plettenberg.
— Oberförster Pasbach zu Essen.
— von Schmitz in Essen.
— Richter von Esselen jun. in Bochum.
— Assessor Grollmann in Bochum.
— Kaufmann Middendorff in Iserlohn.
— Pastor Klemp zu Eicklinghofen.
— Freyherr von Wintgens am Ermlinghoff.
— Graf von Reden, Königl. Kammerherr in Berlin.
— Major von Fibermann der ältere in Berlin.
— Freyherr von Holtzerdorff zu Bruchhagen ohnw. Berlin.

Einleitung.

Wenn heut zu Tage immer mehr und mehr Besorgnisse über Holzmangel entstehen, ja wenn oft und viel darüber gesprochen, geschrieben und verhandelt wird, so glaubt man zugleich bald hie bald dort die Ursachen des Holzmangels zu entdecken, sucht sie weit — und geht oft daran nahe vorbey. Alle unsere Künsteleyen, Eintheilungen, Tabellenmachen helfen nichts, alle unsere Bücherkenntnisse leiden Schiffbruch, wenn nicht die wesentlichen Mängel, so das Aufkommen und die Erhaltung der Holzungen verhindern, weggeräumt werden.

Selbst Verordnungen und Gesetze helfen nichts, wenn nicht Aufsicht, zweckmäßige Einrichtung des Ganzen und gründliche Abhelfung der Mängel vorhergehen; Würtemberg, Baaden, Darmstadt, Cassel und besonders die beyden ersten Staaten zei-

gen uns deutlich, da sie ohnstreitig die ersten Lehrer der Forstwirthschaft enthalten, — worauf hauptsächlich zu sehen, wenn eine gute Forstwirthschaft bestehen soll. Würtembergs und Baadens vortrefliche Forstmänner handeln ohne Künsteleyen, ohne Prahlereyen; jede Unterstützung zur Beförderung des Guten ist ihnen gewiß. Der Unterbediente ist wie der Soldat auf seinem Posten und hält gute Aufsicht über die ihm anvertrauten Holzungen; der dirigirende Beamte wird nicht durch unabsehliche Schreibereyen und Tabellenmachen zu Hause gehalten, sondern kann controlliren und seine Plane zum zweckmäßigen Forsthaushalt auf jedes Jahr entwerfen und zur Ausführung bringen.

O wie glücklich ist ein Land, wo der Forstmann ungehindert zeigen kann, daß er Forstmann sey und das Wohl des Landes und das Beste seines Regenten ihm einzig am Herzen liegt; wie unaussprechlich glücklich muß dann nicht der Forstbeamte seyn, wenn er mit dem Bewustseyn sein Haupt des Abends hinlegen kann — er habe nach seinen Kräften gewürkt, — und der Staat ihn so gestellt hat, daß er ohne Nahrungssorgen, ohne Kummer und Aerger, ohne Streit und Zwietracht mit Unwissenden, oder blos theoretischen Cammeralisten, seine Geschäfte vornehmen und vollenden kann; wo weder Neid noch Mißgunst ihm Chicanen bewürken,

und selbst unnatürliche Gesetze ihn nicht hindern, seiner Pflicht und Ueberzeugung nach zu handeln; wo weder Gunst noch Intrigue gelten, sondern alles, ohne Ansehn der Person, seinen Schritt fortgeht und mit Freuden dem Augenblick entgegen sieht, seine Verdienste dann belohnt zu sehen, wenn er in den höhern Stufen fortschreitet. Glücklicher Staat, wo der Regent nur würkt, um Gutes zu thun, und der Unterthan gehorcht, um glücklich zu seyn; wo jeder Beamte nach seinen Kräften zum allgemeinen und seines Regenten Besten arbeitet, der Staat seine Unterbediente so wie seine obern für ihre Arbeit lohnt und jedes Glied Hand in Hand, wie ineiner Kette vereint, für das Fortkommen des andern sorgt!

Man erlaube mir von dieser Vorausschickung einen Blick auf verschiedene Länder und Gegenden Westphalens, wo leider in manchen Stücken mit Recht gesagt werden kann: man ist gegen Baaden und Würtemberg in Ansehung des Forsthaushalts noch weit zurück. Die Natur hat die mehrsten Gegenden Westphalens zum Holzwachs bestimmt, und doch giebt es noch viele Gegenden, wo man kaum auf Strecken von halben und ganzen Meilen mehr sieht, als einen Wachholderstrauch, einen abgebissenen Büchenbusch, Heed und Moos — ja selbst die Grafschaft Mark, wo Preussens weise Gesetze

sonst den Unterthan beglücken, zeigt Gegenden, wo man erstaunen muß, daß man im Preußischen solche findet.

Der Forstbeamte ist wahrlich nicht Schuld daran, und ich berufe mich laut auf das Zeugniß der Unterthanen, auf meine schriftlichen Vorschläge und Verhandlungen, daß ich nicht mehr würken konnte, da in der jetzigen Verfassung der Grund liegt, warum die Holzwirthschaft im Ganzen nicht empor kommen kann, wenn gleich Fabriken in Menge den Kunstfleiß der Menschen in diesen Gegenden befördern könnten, wenn der Natur nur Ruhe und Sicherheit gewährt würde, um das Product zu treiben, was zu den Fabriken so nöthig ist, und jetzt gröstentheils aus benachbarten Länderr angeschafft werden muß.

Das Herzogthum Westphalen weiset ebenfalls noch solche schlechte Strecken, wovon der oder die Eigenthümer keinen andern Nutzen haben, als halb verhungertes Vieh für das Todtschmachten zu sichern, und dem menschlichen Gaumen die geschmackvollen Erdbeeren zu liefern.

So giebt es auch noch im Münsterschen wüste Strecken, welche mit Holz cultivirt oder, doch um die Viehhute aus den Holzungen zu bringen, zu guten Waiden zurecht gemacht werden könnten, wenn gleich die Holzungen im Münsterschen gröstentheils unta-

delhaft im Stande sind; auch sind vom Rhein bis an die Weser Gegenden, welche durch Fleiß, gute Einrichtung, gute Forst- und Policeygesetze zum Flor der besondern Staaten empor geholfen werden könnten, ohne daß es nöthig wird, kostbare Künsteleyen anzuwenden.

Wann mit Ernst ohne Kostenersparung einmal durchgegriffen würde, damit die Mängel weggeräumt würden, welche sich jetzt finden, und ich im Ganzen aufzudecken mir in einzelnen Abhandlungen Mühe geben werde, ohne mich hinter die Coulissen zu verbergen: dann bin ich gewiß, daß Tausende von Menschen in den Ländern vom Rhein bis an die Weser noch Nahrung finden, daß die in diesem Bezirk liegenden größeren und kleineren Staaten blühend werden, viele Producte und Fabrikate selbst erziehen und verfertigen, ja wohlfeiler liefern können, als ihre Nachbaren jenseits Rheins und jenseits der Meere.

Aber übel ist die Idee mancher Cammeralisten, wenn sie um dem Holzmangel abzuhelfen, auf allerhand Mittel sinnen, dieses Product entbehrlich zu machen; denn eigentlich geschieht dieses nur, um den Uebeln nicht abzuhelfen, welche eine bessere Holzcultur verhindern, und weil die Abstellung der Hindernisse mit Kostenaufwand verbunden, oder etwas schwierig zu seyn scheint.

Der Mangel an Holz in einem Staate wird nur dann fühlbar, wenn viele Menschen, die sonst ihre Nahrung entweder mittel= oder unmittelbar vom Holz hatten, solchen nicht mehr haben können, dann giebt es Auswanderungen und Entvölkerungen, wie der Fall im Würtembergischen vor vielen Jahren war, wo aus den sonst holzreichen Gegenden des Schwarzwaldes, wegen in ältern Zeiten durch falsche Oekonomie vernachläßigter Holzwirthschaft und darauf folgender Verminderung des Erwerbs durch die Holzungen, viele sonst treue und gute Unterthanen ihr Vaterland mit dem Rücken ansahen und sich in andre Gegenden anbauten, wo sie zum Anbau Unterstützung erhielten. Auf diese Weise erhielten Preussen und Amerika aus diesen sonst so gesegneten Gegenden viele neue Anbauer, und Würtemberg verlohr sie, ohnerachtet der Herzog Carl alles anwandte, um sie in seinem Lande zu erhalten.

Dies würde am Ende auch der Fall in der Grafschaft Mark seyn, wenn man nicht jetzt auf dem Wege wäre, mit Ernst und Nachdruck die Verbesserungen der Holzungen im Allgemeinen zu bewürken; die Fabriken würden sich vor und nach in holzreichere Gegenden ziehen und der Märkische Flor würde sinken. Fehlerhaft würde es indeß seyn, wenn man andre Mittel ausfindig machte,

um Holz unnöthig zu machen, in einer Gegend, wo die Natur selbst zeigt, daß selbige zum Holzwachs einzig zu nützen. Verschwendungen aller Art sind Mißbräuche und zeigen von schlechter Polizey; so auch in Ansehung des Holzes; es muß zweckmäßig genutzt, nicht die Gabe des Höchsten auf eine Art verschleudert werden, wo sie den Nutzen nicht gewährt, den sie eigentlich gewähren sollte. Aber würde es von einer guten Einrichtung im Staate zeugen, wenn es zum Exempel in den Fabriken-Gegenden hieße: wir brauchen nur Steinkohlen zu unsern Fabriken und deshalb sieht man allenthalben kahle, holzleere Berge, welche zum Ackerbau unbrauchbar sind; würden durch Anwendung solcher Mittel um Holz zu ersparen, nicht offenbar die nähern Wege, welche uns selbst die Natur zu unserm Forkcommen zeigt, mit Gewalt aus den Augen gelassen, blos um unserer Faulheit zu fröhnen, oder um Kleinigkeiten aus dem Wege zu räumen?

Man verstehe mich aber recht, ich spreche von Gegenden, welche die Natur zum Holzwuchse bestimmt, wo selbst die felsigten Gegenden die schönste Büchenwaldungen darbieten, wie ein Köhler zum Verkohlen sich solche nur wünschen kann, wenn sie nur ordentlich behandelt und gehörig geschont werden.

Wenn aber Gegenden vorhanden, welche zum Ackerbau tüchtig und so ergiebig sind, daß der

Landmann, nach genauer Berechnung, mehr Nutzen aus dem Grunde als Acker ziehen kann, und der Ertrag dieser Länder die Urbarmachungs-Kosten und die Unterhaltung überstiege, dann wäre es thöricht, wenn nicht alle Mittel und Wege aufgesucht würden, Holz entbehrlich zu machen, um Holzgründe urbar machen zu können; und würde es ein Fehler der Landespolizey seyn, wenn sie diese Mittel nicht gebrauchte, da eine gute Ackerwirthschaft offenbar selbst mehr als Fabriken einbringt, wenn der Boden ergiebig ist. Aber dann kann auch nicht die Rede von Holzmangel seyn, sondern es muß doch immer soviel vorräthig bleiben, daß wenn auch das Brandholz durch den Gebrauch der Steinkohlen entbehrt werden kann, die nöthige Quantität an Bau-Nutz- und Werkholz immer in solchen Preisen vorhanden, daß auch der Arme seine Hütte erhalten, die Gewerker, so in Holz arbeiten, solches für einen solchen Preiß haben können, daß sie ihre Gewerbe mit Nutzen zu treiben im Stande sind, und daß der Preiß mit den übrigen Producten in einem angemessenen Verhältnisse bleibt; fehlt dieses aber, da nicht blos der Ackerbau den Staat glücklich machen kann, sondern alle Bedürfnisse des Menschen in einem wohl eingerichteten Staate, so viel möglich, durch die Bürger des Staats selbst abgeholfen werden müssen,

wenn der Staat blühend genannt werden soll: so muß auch wenigstens immer darauf gesehen werden, daß so viel Holz vorhanden bleibt, als zum wahren Wohl des Staates nöthig wird. — Dieses läßt sich aber nicht ohne Kostenaufwand genau ausmitteln, noch viel weniger auf den Grad der Vollkommenheit und des richtigen Verhältnisses gleich bringen, sondern es gehört eine Reihe von Jahren dazu, und oft wenn man glaubt man hätte bald das Ziel erreicht, dann kömmt Krieg, Pest oder Brand und setzt alles wieder in ein ungleiches Verhältniß zurück.

Im Ganzen ist aber Gottlob noch immer mehr Geschrey von Holzmangel als wirklich wahr ist, — denn viele Menschen haben einen ganz irrigen Begriff von Holzmangel. Wenn die Preise des Holzes sehr steigen oder gestiegen sind, so hängt dieses nicht blos vom Mangel des Products ab, sondern weil alle Producte gestiegen, so steigt dieses mit. — Waare muß gegen Waare gehalten werden, wenn der rechte Handel bestehen soll; gewinnt der Landmann viel Geld aus seinem Korn, dann hat er Muth und bezahlt auch mehr für ein Product, so er nicht selbst oder doch nicht hinlänglich hat, und aufeinmal steigen die Preise — sie können aber auch wieder fallen.

Ein Beyspiel kann ich zur Deutlichkeit hier gleich anführen. In den Jahren 1796 und 1797 profitirte der Landmann stark an seinem Korn in der Grafschaft Mark, und derselbe wurde größtentheils wohlhabend, hatte zum Theil mehr Geld als er gewöhnt war; der nahrungstreibende Bürger in den Städten hatte durch die Emigranten, und auch durch den Wohlstand des Landmanns profitirt und Geld gewonnen; kam es also irgend zu Holzverkäufen, so trieben sie sich das Holz einander oft weit über den wahren Werth auf, setzten also hernach jedem, der Holz verkaufen konnte, die höchsten Preise; — und niemand anders, als der von seinen Renten oder seinem beschränkten Gehalt Lebende, spürte den Druck dieser Theurung, da alles, was sonst Gewerbe trieb — auch seine Waare nach diesen Preisen stempelte; man konnte aber nicht sagen, daß Holzmangel vorhanden, sondern die Ursache der Theurung des Holzes war temporell — denn nur seit einigen Jahren ist der Zufluß des Geldes verschwunden, und ein Baum, der vor 6 bis 7 Jahren mit 10 und 12 Rthlr. verkauft wurde, kostet nun kaum 5 oder 6 Rthlr. In diesem Zeitraum sind aber die Holzungen nicht herangewachsen, und wenn sie gleich würklich zu der Zeit, wo der Landmann und jeder nahrungstreibende Bürger oft in die Bausucht verfielen, ein

mittelmäßiges Haus abbrachen, um ein prächtiges sich hinzusetzen, und dadurch den Holzbesitzern Gelegenheit gaben, mehr Holz zu verkaufen, als sie in wohlfeilern Zeiten gethan haben würden, so blieb doch noch immer so viel Holz vorräthig, daß man noch nicht sagen kann: wir haben jetzt Holzmangel. So wie dieses der Fall in den Fruchtgegenden der Grafschaft Mark war, so war es der umgekehrte in den Fabrik-Gegenden — da, wo seitdem die Kohlen so theuer waren, daß fast kein Reide-Meister mehr solche bezahlen konnte, oder doch kaum mehr Profit bey Bearbeitung seiner Waare finden konnte, fielen die Holzkohlen auf einmal — sonst schrie man über Holzmangel, nun hörte man nichts davon, und die Ursache liegt in ganz natürlichen Dingen. Vor dem Kriege waren die sauerländischen Fabriken im besten Flor, und man machte viele Waare, brauchte also auch viele Materialien; während dem Kriege kam der Handel in Stockung; der Reide-Meister suchte nur so viel zu machen, daß er seine Leute eben in der Arbeit erhielt; manche gaben ihren Fabrikanten andern Verdienst; man brauchte also weniger Kohlen. Es gab aber Menschen, die auch von den Kohlen leben wollten; sie mußten also wohlfeilere Preise geben; die Reide-Meister, welche Geld genug hatten, kauften gute Vorräthe — und zu diesem allen kam

noch, daß der benachbarte köllnische Unterthan, durch den Krieg hart mitgenommen, Quellen aufsuchen mußte: um sich zu helfen und um Geld zu erlangen; er verkohlte alles, was er verkohlen konnte und selbst alte Obstbäume, und gab diese Kohlen für das halbe Geld — es kann hier aber niemand sagen, wir haben keinen Holzmangel mehr im Sauerlande zu befürchten; unsere Fabriken werden nicht mehr durch die große Kohlen- und Holzpreise leiden, — dies hiesse das Verhältniß nicht kennen, oder keine Beurtheilungskraft haben; denn würklich kann die Fabriken-Gegend, wenn nicht bald ernstliche Anstalten zur Verbesserung des vielen Holzgrundes gemacht werden, an Holz Mangel leiden, sobald der Handel die Fabriken wieder in bessern Gang setzt, — die jetzigen Vorräthe werden dann bald erschöpft seyn — der Cöllnische hat nicht mehr viel herzugeben, und in den ersten Jahren wird mancher Reide-Meister sich noch aus seinen eigenen Holzungen helfen, welche er, so viel es die Gelegenheit erlaubte, schonte — da er wohlfeilere Kohlen kaufen konnte — wenn aber dann unsere eigenen Holzungen im Lande nicht geschont und im Stande gesetzt werden, dann wird die Noth an Holzkohlen noch größer, als sie selbst vor dem Kriege war.

Jeder, der die Gegenden Westphalens, wovon ich spreche, kennt, wird mir gewiß Beyfall geben, daß wenn alle Holzgegenden und der viele Holzgrund gehörig mit Holz cultivirt und erhalten würde, nie kein Holzmangel, selbst für die jetzt bestehenden Fabriken, zu befürchten wäre, wenn nur das Vieh aus den Holzungen bleibt und der Holzdieberey Gränzen gesetzt werden.

Friedrich der Einzige von Preussen — der auf alles dachte — der selbst in seine entfernte Provinzen mit Kenneraugen blickte, der Männer wie Schulenburg und Heinitz zu Ausführung seiner Plane brauchte, gab den 1. Dec. 1784 schon den Befehl an die Clevisch-Märkische Regierung und Märkische Cammer-Deputation, dem Unfuge in den Holzungen der Grafschaft Mark Gränzen zu setzen, da sonst die Fabriken stille stehen und untergehen würden. *)

Man suchte aber damals hauptsächlich den Grund des Ruins und des schlechten Zustandes der Holzungen in Nachfolgendem:

a) In dem allzuhäufigen Plaggen und Heedehacken.

---

*) Meinen Lesern habe ich diese Verordnung wörtlich im Anhange beygefügt.

D. V.

b) In Abhüten des jungen Aufschlags von Horn = Schaaf = und Ziegen = Vieh.

c) In Abhauen des jungen Holzes zu Bleicherstöcke und Bohnenstangen.

d) In dem verderblichen Hauen des Bau = Brenn= und Kohlenholzes ausser der Wadel oder in der Blattzeit, welches dem jungen Aufschlag so nachtheilig sey.

Und wenn gleich leider auch hie und da dieses noch Fehler zur ernstlichen Abstellung und Rüge abgeben und wenig von der Befolgung des zweckmäßigen Gesetzes in den mehresten Gegenden der Grafschaft Mark südwärts der Ruhr zeugt; so rührt die wenige Befolgung der Verfügung wohl hauptsächlich aus Mangel der zweckmäßigen Aufsicht über die Holzungen her. Alle Gesetze sind unnöthig, wenn nicht Aufsicht über die Ausführung derselben vorhanden, — besonders aber muß Specialaufsicht seyn, damit jeder Eigenthümer einer Holzung ruhig wegen Erhaltung seines Eigenthums schlafen kann — damit es ihm nicht so geht, wie dem armen Colono Brackenhoever im Kirchspiel Heepen der Grafschaft Ravensberg *), den die Holzdiebe im strengsten Winter an einen Baum gebunden, weil er sein

*) Man sehe den westphälischen Anzeiger Jahrg. 1802, Nr. 13, worin diese Greuelthat aufgezeichnet ist:

Eigenthum gegen sie schützen wollen; und der arme Teufel konnte doch nichts gegen die Unmenschen ausrichten, weil er nur durch Zeugen sein erdüldetes Elend bey dem Gericht bewahrheiten konnte und er niemand bey sich hatte. Mehrere ähnliche Beyspiele könnte ich ebenfalls hier anführen, welche beweisen, wie unumgänglich nöthig es ist, den Unterthanen dahin mit Hülfe beyzuspringen, daß sie nicht nöthig haben, sich selbst der Gefahr auszusetzen, wo es ihnen, den Gesetzen nach, doch nichts hilft; denn was nützt es dem Eigenthümer im Preußischen, wenn er auch hundertmal einen Holzdieb im Gehölze ertappt, wenn er ihn kennt, ihn bey dem Gerichte angiebt, um Bestrafung fleht? ist der Holzdieb verwegen, so widersetzt er sich der Pfändung und der einzige ihm übrige Weg zum Beweise fällt weg; ja ich weiß sogar ein Beyspiel, wo der Holzdieb den Eigenthümer des Holzes bey Gericht verklagte, weil er ihm das Beil abgenommen, und vor gab, es wäre ihm auf öffentlicher Landstraße genommen worden, wo er nach einem Dritten gehen wollen, um daselbst zu arbeiten. — Der Holzeigenthümer hatte keine Beweise gegen diesen Menschen und mußte zu dem Verdruß, daß er sein Holz von solchen Menschen gestohlen sah, dem Kläger das Beil wiedergeben, Strafe und Unkosten bezahlen. — Dies schlägt den Holzeigen-

thümer nieder — die Holzungen werden zu Grunde gerichtet. — Die Richter können nur nach den vorhandenen Gesetzen sprechen — und die Holzungen bleiben und werden zum Theil immer schlechter — da der Anbau durch die Markentheilungen ausserordentlich zugenommen und mit ihnen die Holzdiebe.

Ist aber vereidete, durch die Landespolizey angestellte Aufsicht vorhanden, ausgerüstet mit Ehrlichkeit, Wachsamkeit, Herzhaftigkeit; dann verliehrt die falsche Entschuldigung des betroffenen Holz-Frevlers und also glaube ich mit Recht behaupten zu können, daß ehe und bevor die Gesetze würksam und heilsam werden können, so muß die hinlängliche Aufsicht im Staate regulirt werden, welche uns leider in ganz Westphalen noch sehr fehlt; ist diese regulirt, dann können Hütungs- und andere Misbräuche abgestellt und der arme Landmann gegen alle Frevel gesichert werden.

Erste Abhandlung.

Von der Aufsicht über die Holzungen überhaupt.

Holz ist unstreitig eines der wichtigsten Producte im Staate — und ist dieser Satz so allgemein bekannt, daß er keines Beweises mehr bedarf — denn von diesem Producte hängt oftmalen der Wohlstand ganzer Gegenden ab; allein es ist auch eine Quelle des Reichthums für jeden einzelnen Besitzer und Eigenthümer von Holzungen. Der Regent, der das Wohl seiner Unterthanen einzig zur Richtschnur seiner Handlungen macht, muß theils Sorge tragen, daß alle Quellen des Reichthums, des Wohlstands, des Glücks für selbige geöffnet werden, weil er durch das Glück seiner Untertha-

nen selbst mächtig, selbst glücklich wird; hingegen muß er auch Sorge tragen, daß jedem Bürger des Staats sein Eigenthum geschützt, und zum Selbstgenuß gesichert bleibt; dies erfordert die Verbindung in einem Staate; dies bringen die Regentenpflichten mit sich; Wahrheiten, die allgemein bekannt, und die ich deshalb hier wiederhole, um daraus herzuleiten, daß die Forstaufsicht sich von selbst in zwey Theile zergliedert, nemlich:

1) In Aufsicht, welche der Staat oder der Regent besorgen muß, welches ich Oberaufsicht nenne, und
2) In Aufsicht, welche jeder Eigenthümer einer Holzung zu besorgen hat, welche ich Specialaufsicht nenne.

Ich werde mir Mühe geben, in zwey Abtheilungen diese Aufsicht und was dazu nöthig wird, um selbige zweckmäßig einzurichten, zu erläutern; in der Hoffnung, daß auch in den westphälischen Gegenden das Gute bewürkt wird, was das Glück anderer Länder erhöht, wo keine Mittel unversucht bleiben, das Glück, die Ruhe und das Eigenthum der Unterthanen zu sichern; wo der Unterthan dem Regenten und der Regent dem Unterthanen mit Freuden die Hand bietet, damit das Glück des

Ganzen, so wie des Einzelnen, so viel möglich erhöht und befördert wird, da ohne eine solche glückliche Uebereinstimmung des Ganzen, ein Staat nie blühend werden wird.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsicht über Holzungen, welche der Staat oder der Regent zu besorgen hat.

§. 1.

Nicht nach den alten Grundsätzen zu urtheilen, wornach auch das Forstwesen wie das Münzwesen ein Regale des Staats abgiebt, und deshalb es erfordert wird, daß der Regent sich um die Holzwirthschaft im Ganzen bekümmert, und dem Bürger des Staats solche Einschränkungen im Genuß seines Eigenthums macht, welche nach strenger Beurtheilung des Eigenthums-Rechts, drückend genannt werden können; sondern blos nach dem reinen Begriff von Verbindung einer Menge Menschen, welche zum Zweck hat, das Einzelne mit dem gemeinschaftlichen Wohl zur Vollkommenheit zu bringen, und sich zur Ausübung und Bewerkstelli-

gung der dazu nöthigen Mittel, einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, es sey solches eine moralische oder physische Person, zu unterwerfen; wird es nöthig, daß der Regent nicht nur auf die dem Staate zuständigen, sondern auch auf die den Bürgern des Staats gehörigen Holzungen wachen läßt.

§. 2.

Staatswaldungen geben ein gemeinschaftliches, unzertheilbares Eigenthum sämtlicher Bürger des Staats ab, und sind deshalb in manchen Staaten vorhanden, damit die daraus kommende Revenüen zur Bestreitung des zur Erhaltung des gemeinen Wohls nöthigen Aufwands, verwandt werden können. So hat zum Exempel Frankreich jetzt Nationalwälder, und Deutschland liefert mehrere kleinere und größere Staaten, wo eben dergleichen nur unter andern Benennungen vorhanden. Die Aufsicht über diese Holzungen muß daher der Staat auch aus allgemeinen Staatsmitteln besorgen, und der Landesherr muß Sorge tragen, daß die Aufsicht so eingerichtet ist, daß dadurch der Zweck erreicht, nemlich daß durch diese Aufsicht der größtmöglichste reichhaltige Nutzen aus den Holzungen geliefert wird.

§. 3.

Die Holzungen, so der Familie eines Fürsten oder Regenten gehören, oder welche als ein Privateigenthum des Regenten angesehen werden können, müssen in Ansehung der Aufsicht so behandelt und angesehen werden, als wie jede andere Holzung eines Staatsbürgers und kömmt diese Aufsicht daher in der 2ten Abtheilung mit vor und muß diese Art Holzungen niemals mit jener im 2ten §. benannten verwechselt werden, weil dieses ein Privateigenthum des Fürsten und jenes ein Staatseigenthum ist.

§. 4.

So wie der Regent schuldig ist, die Specialaufsicht über die Staatswaldungen anzustellen, so hat er auch das Recht, welches aus den Hoheitsrechten, so die Bürger des Staats demselben auszuüben übertragen, und welches man das Forst-Hoheits-Recht zu nennen pflegt, fließt: die Oberaufsicht über alle im Staat befindlichen Holzungen, sie mögen gehören, wem sie wollen, auszuüben; da der Regent nicht im Stande ist, dieses so wie mehrere ihm übertragene Rechte in Person auszuüben, so steht ihm frey, sich Personen zu erwählen, welche er einzig

zur Oberaufsicht über die Holzwirthschaft im Staate gebraucht.

§. 5.

Diese Oberaufsicht kann aber nicht zum Nachtheil der bestmöglichsten Benutzung eines jeden Privateigenthums gebraucht werden, sondern muß so eingerichtet seyn, daß durch dieselbe die zweckmäßigsten Mittel angewandt und in Ausübung gebracht werden, daß jeder Bürger des Staats sein Holzeigenthum so nutzen kann, wie es ihm, seiner Familie, mit Hinsicht auf die allgemeine Staatswohlfahrt am zuträglichsten ist; dies kann die Ausübung des Forst-Polizey-Rechts genannt werden.

§. 6.

Diese Aufsicht muß auch aus Staatseinkünften besoldet und so gestellt werden, daß weder Nahrungssorgen, noch andere Geschäfte um standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, selbige von Ausübung ihrer Pflichten abhalten können; denn wenn die Pflicht der Selbsterhaltung mit der Dienstpflicht in Colli-

sion kömmt und kommen muß, dann leidet gröstentheils letztere; der Regent handelt daher unverantwortlich gegen den Staat und dessen Bürger, wenn er bey Anstellung solcher Oberaufsicht sein Privatinteresse zu befördern sucht, da Menschen, die Tag und Nacht arbeiten, so gut belohnt werden müssen, daß sie in ihren Arbeiten nicht ermüden.

§. 7.

Die Oberaufsicht ist in jedem Lande verschieden, und wird theils nur aus Personen vom Forstfach, theils aber auch von andern Cameralisten mit ausgeübt — ist aber unstreitig besser, wenn selbige blos sachkundigen, mit Localkenntnissen versehenen Personen anvertrauet wird — als wenn sonstige Cameralisten, die im Ganzen des Fachs unkundig, mit dabey arbeiten müssen; denn nur in so ferne als es das Forst = Cameral = Wesen betrifft, kann der Cameralist mitwürken; allein da alle Finanzoperationen bey dieser Oberaufsicht wegfallen müssen — wenn nicht das Zutrauen der Staatsbürger verlohren gehen soll — so braucht es keiner Mitwürkung von Cameralisten.

§. 8.

Wenn aber die Forst-Oberaufsicht im Lande mit der Oberaufsicht auf die dem Regenten und dem Staate besonders zuständige Holzungen verbunden ist — so daß von den Revenüen aus diesen Holzungen die Rede mit ist — dann versteht es sich von selbst, daß auch Cameralisten in so ferne sich mit der Forst-Oberaufsicht verbinden müssen, damit die Verwendung der aus den Holzungen aufkommenden Gelder zweckmäßig geschieht, und da in den mehrsten Staaten diese Forst-Oberaufsicht mit einander verbunden ist, so muß es derselben besonders zur Pflicht gemacht werden, die Oberaufsicht und Nutzung der dem Regenten zuständigen Waldungen nicht mit der Oberaufsicht über die Privat-Holzungen zu verwechseln, da ganz verschiedenes Interesse dabey obwaltet.

§. 9.

Die Oberaufsicht über die Privat-Holzungen der Staatsbürger muß darin specialiter bestehen:

1) daß der Eigenthümer gesichert wird, sein Holz-Eigenthum zu erhalten;

2) daß die zweckmäßigsten Mittel angegeben wer-

den, wodurch der Eigenthümer einer Holzung den beträchtlichsten Nutzen aus derselben Holzung ziehen kann.

§. 10.

Im ersten Fall muß die Oberaufsicht die Controlle über alle Forstbediente führen, sie mögen Privat = oder Commun = Holzaufseher oder Förster seyn; darüber wachen, daß diese von den Eigenthümern oder Communitäten angestellte Bedienten ihre Schuldigkeit im Dienst genau ausüben; sie, wo es nöthig wird, auf alle Weise gegen diejenige Frevler sichern, welche dahin arbeiten, daß das ihnen zur Aufsicht anvertraute Privat = Eigenthum angegriffen oder geschmählert werden soll; es sey durch Holzstehlen, Laubscharren, Heedhacken, Viehhüten und dergleichen.

§. 11.

Kein Bürger des Staats wird und kann sich dieser Oberaufsicht entziehen, da selbige nichts anders, als die Sicherheit des freywillig zu nutzenden Eigenthums zum Zweck hat, und es blos eine Er=

füllung und Ausübung der Regentenpflichten ist, über die Sicherheit des Privat-Eigenthums wachen zu lassen; wird nur in dieser Rücksicht, ohne alle Finanzspeculation durch die Oberaufsicht zu Werke gegangen; dann bürge ich dafür, daß jeder Unterthan mit Freuden die Hände zu einer zweckmäßigen Einrichtung bieten wird, und wenn er auch noch so frey gebohren, und im übrigen noch so freye Grundsätze in Ansehung seiner Staatsverhältnisse hat.

§. 12.

Ausser einem Landescollegio werden gemeiniglich zur Oberaufsicht gerechnet: die Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster und was mit diesen gleichen Rang hat, bis zum würklichen Revierförster inclusive; die erstern dirigiren und die letztern helfen die verschiedenen Plane ausführen und besonders die Unter-Forstbediente controlliren; die Kenntniß der erstern muß sich daher so weit extendiren, daß sie mit allen Hülfswissenschaften ausgerüstet, nicht nur, wenn sie die Cameral- und Domainial-Waldungen mit unter sich haben, den bestmöglichsten Nutzen aus diesen zu ziehen im Stande sind, sondern daß sie auch in Verbindung mit den Kenntnissen der Staatsverhältnisse, alles

so einzurichten im Stande sind, daß jeder einzelne Bürger des Staats seinen eigenen Nutzen mit dem Flor der Provinz, worin er lebt, verbindet; hierzu führet hauptsächlich Localkenntniß, Beurtheilung der Verhältnisse des Bedarfs zu den vorhandenen Producten und Ausforschung derjenigen Mittel, welche am zweckmäßigsten sind, um alles so einzurichten, daß der Bedarf nach ökonomischen Grundsätzen stets vorhanden, und man sich nicht auf äussere Hülfsquellen, — welche man jedoch auch kennen muß — blos zu verlassen hat.

§. 13.

Die Oberförster und Förster müssen nicht wenig theoretische Kenntnisse haben, die sie mit den praktischen zu verbinden im Stande sind; denn da man in den mehrsten Ländern von dem Satz abgegangen: daß blos Adliche die Oberstellen zu besitzen im Stande wären, so müssen diese sich so perfectioniren können, daß sie ebenfalls zu höhern Stellen zu avanciren im Stande sind; welches zweckmäßig ist, da es Nacheiferung bewürkt, und selbst dem etwa mittelmäßig gesetzten Beamten Muth giebt, um einmal besser gestellt zu werden, mit aller möglichen Treue

und Eifer seinem Dienst vorzustehen und sich dabey zu vervollkommnen.

§. 14.

Wenn auf solche Weise die Förster mit Kenntnissen ausgerüstet sind, dann mussen sie nicht als Hüther und Waldgänger herabgewürdiget und so behandelt werden, wie man etwa einen Schuputzer, Hundejungen, Holzwärter behandelt; seine Kenntnisse, seine Lebenart müssen ihm Würde bey seinem Vorgesetzten so wie bey seinen Untergebenen, und dem Publico Achtung gewähren; aber vor allen Dingen muß er so gestellt seyn, daß Nahrungssorgen ihn nicht zum Söffer, zum Nichtswürdigen herabwürdigen, wie es häufig und leider in mehrern Ländern noch der Fall ist; — der alte Satz muß ganz wegfallen: „Wald ick fall die heuden, und du maust mie feuden" — und wenn denn ein solcher Mensch nicht ordentlich lebt, dann kann gegen ihn mit Strenge verfahren werden; eher aber nicht, denn der Instinct gewinnt sonst die Oberhand über die Vernunft, der Hunger thut weh und das Gewinsel der hungrigen Kinder kann selbst den Barbaren weichherzig machen, um wie viel mehr nicht einen empfindsamen

Vater zu verzweifelnden Handlungen bringen. Wer verliert alsdann mehr dabey, als der Regent und der Staat.

§. 15.

Da es augenscheinlich und dem Nachdenkenden gleich einleuchtend ist, daß es dem Oberbeamten ohnmöglich wird, bey allen oft obwaltenden Geschäften auf der Arbeitsstube, seine Untergebene so zu controlliren, daß er alle ihre Ränke ausmittelt, wodurch sie sich Mittel zum Unterhalt verschaffen, so sind die Oberförster hauptsächlich dazu nöthig, durch immerwährende Bereitungen der ihnen untergeordneten Reviere, die Förster in Activität zu erhalten, damit diese treu und mit Eifer ihre untergeordnete Unterförster, Holzknechte, Buschwärter controlliren und selbst mit diesen nicht unter der Decke spielen.

Der Soldat würde nicht so promt seine Schuldigkeit erfüllen und sich manche Ausschweifungen erlauben, wenn er nicht häufig controllirt und visitirt würde, und dieses ist hier auch der Fall und kann ich ganz darüber aus Erfahrung sprechen; denn leider habe ich zu wenig Hülfe, um meine Untergebenen controlliren zu lassen, und wenn ich dann auch, so oft es meine übrigen Geschäfte erlauben,

in meinem etliche 30 Quadratmeilen großen Kreise herumkomme und bemerke, daß Holz entwandt worden, dann wird mir vorgespiegelt: man könne sich der Dieberey nicht wehren; die Holzungen lägen zu entfernt auseinander, und wenn man also in Einer wäre, dann würde in der Andern gestohlen, und der hungrige Förster steckt mit den Holzdieben zusammen, und giebt am Ende noch gar den Vorgesetzten Schuld, wenn er auf solche Weise die Holzungen gefressen, daß er solche durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gerichtet. Dies sind Folgen der schlechten Bezahlung der Forstbedienten, die ein Gut zu verwalten und zur Aufsicht haben, welches dem Staate unentbehrlich, was so manche Gegend glücklich, dessen Mangel so manche Provinz bejammernd und elend macht.

§. 16.

Gewiß nicht zu viel sage ich, wenn ich diese Materie auch hundertmal wiederhole, denn sie ist wichtig und von ausserordentlichen Folgen. Jeder Reisende kann schon aus seinen Bemerkungen abnehmen, wo ein Landgut besoldete und schlecht stehende Forstbedienten hat; und wer sollte bey dieser Gelegenheit nicht die musterhafte Einrichtung im

Baadischen Lande rühmen, wo der Obere mit dem Untergebenen in solchem Gehalt stehen, daß sie mit Freuden zusammen würken; wie schön sind hier nicht die Holzungen, und wie reichhaltig ist die Quelle der Revenüen für den Fürsten und den Staat, und so wie in Baaden giebt es noch einige Länder, wo man gerne die Forstbediente aufhilft, weil man in Erfahrung gebracht, daß durch diese Hülfe unendlich viel Gutes bewürkt wird. In verschiedenen Ländern standen sich sonst die Forstbediente gut, weil sie Accidentien hatten, *) die mehr aufbrachten, als jetzt ihr baares Gehalt, und die Holzungen waren besser im Stande, als jetzt. — Wenn

*) Z. E. Wenn der Förster sonst in seinem Revier gieng, so brachte ihm manchmahl die Jagd noch ein Tagelohn. Dieses fällt aber an vielen Orten jetzt ganz weg, wenigstens in der Grafschaft Mark ist das Verhältniß der Jagd so, daß kein Forstbedienter auf die Jagd gehen kann, da alle Jagden entweder in Erb - oder Zeitpacht ausgethan sind; und so geht es mit allen Accidentien, ohne daß der arme Forstbediente einigen Ersatz dafür erhielt. Ehe die Marken getheilt waren, hatten die Forstbediente sehr viele und bedeutende Accidentien, die nach den Markentheilungen größtentheils auf eine unbedeutende Kleinigkeit an Gelde gesetzt wurden, und da ohnehin durch viele Fehler bey diesem im Ganzen wichtigen Geschäfte der Holzmangel eher bewürkt als abgeholfen worden, so wurde auch die Aufsicht über die Holzungen verschlimmert.

aber der Forstbediente alles für baares Geld sich anschaffen muß, und selbst seinen Brand; dann müssen die Einkünfte beträchtlich seyn, oder der Forstbediente sucht und muß Nebenwege suchen, um durchzukommen.

§. 17.

In den Ländern, wo die Forstbediente keine freye Wohnung haben, wäre es doch nöthig, selbige vor und nach anzuschaffen; dann so wie der Holzknecht, Unterförster und Heideläufer nahe an oder in der Holzung wohnen muß, welche ihnen zur Aufsicht anvertraut worden, so muß der Förster wieder in der Mitte seines Reviers wohnen, um dasselbe desto besser begehen zu können, und der Ober-förster muß wieder so gut als möglich in der Mitte der ihm untergeordneten Reviere wohnen, damit er diese auch besser bereiten kann. Haben sie aber keine freye Wohnung, dann werden sie von Ort zu Ort getrieben, wo sie unterkommen können, und mancher Förster wohnt am Ende seines Reviers, oder er hängt zu viel von seinem Wirth ab, oder er muß ein Drittheil seines Gehalts für Logis bezahlen, und alles dieses würkt schädliche Folgen.

§. 18.

Man muß die Anzahl der Forstbedienten, ich spreche noch immer von denen, welche der Staat zu besolden hat, nicht nach den Holzungen des Regenten, sondern nach der nöthigen Aufsicht und Sicherheit der Holzungen richten, welche dem Bürger des Staats gehören. Es muß daher auch nichts erspart werden, um die nöthige Anzahl Menschen anzustellen und zu besolden. Es ist aber in den mehrsten Ländern noch der Fall, daß auf die Erhaltung der Privat-Holzungen wenig von Seiten der Landesregierungen gesehen wird, sondern jeder Holzeigenthümer muß sich so gut helfen als er kann, und wenn seine Einkünfte nicht hinreichen, durch eine besondere Aufsicht sein Eigenthum zu schützen, so muß er es geschehen lassen, wenn andre ihm sein Eigenthum zu Grunde richten, und auf einmal alles wegnehmen, woran er lange und mit ordentlicher Wirthschaft immer genug hätte.

Eine Folge hievon ist, daß der Holzdiebstahl in einem solchen Lande zum häufigsten gefunden wird, denn es fehlt offenbar an der nöthigen Landespolizey, weil jeder sucht da zu erndten, wo er nicht gesäet hat: dies giebt holzleere Gegenden in solchen Ländern und veranlaßt Stockung im Gewerbe, Holzmangel und Theure.

§. 19.

Ein Fehler ist es auch in manchen Ländern, daß die Forstbedienten von zu vielen Behörden abhängen, dieses würkt ebenfalls nichts Gutes; nur der commandirende Officier kann dem Soldaten befehlen, nicht aber alle andere Officiere, denn der Soldat würde am Ende nicht einmal wissen, was und wem er Folge leisten sollte, wenn jeder ihn commandiren wollte; so geht es auch beym Forstfach. Subordination im Dienst wird hier so nöthig, als im Militair, aber der Forstbeamte muß nicht von mehr als seiner ordentlichen Behörde, seinen Vorgesetzten, abhängen; fehlt er nach seinem bürgerlichen Verhältnisse, so muß nicht jede Justizbehörde zugreifen, um ihn zu vernehmen, — zu bestrafen; der Vorgesetzte muß requirirt werden, damit der Posten nicht Noth leidet, und dann erhält der Forstbediente Urlaub, sein Dienst wird aber einstweilen durch jemand anderst besorgt.

Hat er in seinem Dienst gefehlt, denn müssen kleine Vergehungen auch durch die Vorgesetzte bestraft werden können. Grössere Verbrechen, wo die Criminal-Untersuchung statt findet, setzt den Forstbedienten ohnehin schon aus seinem Würkungskreise und kann also durch die vorgesetzte Behörde in diesem Fall nichts mehr unternommen werden.

Schlimm ist es aber, wenn der Vorgesetzte seine Untergebene nicht wegen Dienstvergehungen selbst bestrafen und zurecht weisen kann, sondern wenn dazu erst eine förmliche Anklage nöthig wird, welche durch processualische Weitläuftigkeiten untersucht und hernach mit großem Kostenaufwand bestraft wird; dies bringt den Untergeordneten auf allerhand Wege, und kann er sich nicht helfen, dann stellt er selbst seinen Vorgesetzten durch Lügen und falsche Angaben preiß, weil er sich eben so gut dünkt als derselbe, und weil er weiß, daß er keine Strafe zu fürchten hat.

§. 20.

Was die Ausübung des Dienstes der Forstbedienten anbelangt, so müssen sie einzig unter ihren Vorgesetzten stehn; alles was im Dienst vorgefallen, ihnen melden; monathlich Rapport einreichen und die Vorgesetzten wissen dann nach der bestehenden Landesverfassung am besten, was sie zu thun haben, und können dahin würken, daß z. E. die Forstfrevler von den Behörden bestraft werden, wo sie eingeklagt werden müssen. Keine Gerichtsbehörde muß aber willkührlich verfahren und die Forstbedienten selbst von ihren Posten abrufen, son-

dern soll Brüchtenschlichtung gehalten werden, dann muß durch die Gerichtsbehörde dem ersten Forstbeamten der oder die Termine bekannt gemacht werden, und dieser giebt alsdann die Befehle, daß diejenigen Forstbedienten sich vor und nach bey der Brüchtenschlichtung einfinden, damit ihre Posten doch gehörig versehn bleiben.

§. 21.

Es sey mir genug, von dieser Aufsicht gesprochen zu haben, und ich bin gewiß, daß die Leser hieraus abnehmen können, wie sehr es zu wünschen wäre, daß in allen Staaten mehr auf die Erhaltung der Holzungen gesehn würde, sie mögen gehören wem sie wollen; denn wenn hinlängliche Aufsicht vorhanden ist, so daß der Holzdieberey Schranken gesetzt werden kann, dann wird auch eine Hauptursache des Verfalls der Holzungen weggeräumt; die Oberaufsicht kann aber dieses nicht allein würken, sondern die Unterbedienten müssen nicht wenig dazu beytragen und ich gehe daher zur 2ten Abtheilung über.

Zweyte Abtheilung.

Von der Specialaufsicht über die Holzungen.

§. 1.

Die Holzungen in einem Staat gehören entweder dem Staate oder einzelnen Personen des Staats — und ich rechne unter letztre Classe auch die Holzungen, welche oft fremden benachbarten Fürsten oder Bürgern eines benachbarten Staats zuständig, da diese in dieser Hinsicht nichts mehr sind als jeder andere Staatsbürger, es müßten denn besondere Verträge darüber vorhanden seyn, welche ein anderes bestimmten.

§. 2.

Was die Specialaufsicht über die Staatswaldungen anbelangt, so muß solche der Regent anstellen und aus den Staatsrevenüen besolden, wie schon in der 1sten Abtheilung erwähnt worden. Unter Specialaufsicht wird nemlich diejenige Aufsicht verstanden, welche Unterförstern, Heideläufern, Holzknechten, Waldgängern über einzelne Holzdistrikte anvertraut wird, welche sie oft und

selbst zuweilen nächtlich zu begehen haben, um alle Holzexcessen zu verhüten, und die sie finden, zur Bestrafung ihrer Vorgesetzten sofort anzeigen müssen.

§. 3.

Die Holzungen, welche Bürgern des Staats gehören, theilen sich:

1) in die Holzungen, welche dem Regenten als Domainial oder Privat zustehen, und ist der Regent in Ansehung dieser Holzungen ganz als Privat-Eigenthümer anzusehen, oder

2) sie gehören Communitäten, oder

3) sonstigen einzelnen Bürgern des Staats.

§. 4.

Die Holzaufsicht über die erste Classe von Holzungen, muß der Fürst oder Regent aus seiner Chatouille bezahlen, und kann daher die Bezahlung dieses Personals dem Staate nicht zur Last fallen. Eben so wenig aber auch die Aufsicht über die 2te und 3te Classe von Holzungen, sondern die oder der Eigenthümer müssen auch die nöthige Aufsicht aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 5.

Die Bewirthschaftung des Eigenthums der Communen giebt immer ein Gegenstand der Verwaltung der Landes-Polizey ab, indem diese dafür wachen muß, daß kein Mitglied vor dem andern vervortheilt, und daß dieses Gut zum Besten der Communität erhalten und bewirthschaftet wird. In dieser Hinsicht ist die Landes-Polizey auch dazu verpflichtet, über das Holzeigenthum der Communität in so ferne wachen zu lassen, daß der bestmöglichste Nutzen für die Communität daraus gezogen und daß dieses gemeinschaftliche Eigenthum nicht durch Fremde ruinirt wird.

§. 6.

In manchen Ländern wird der Communität das Wahlrecht der Aufsicht überlassen, und die Landes-Polizey-Behörde stellt den Wählenden die Candidaten vor; in andern Ländern aber stellt die Communität der Polizey-Behörde die Candidaten vor und diese wählt einen daraus, der nach ausgestandener Prüfung am tüchtigsten befunden worden; und wieder in andern Ländern wird die Aufsicht über das gemeinschaftliche Eigenthum durch die Polizey-

Behörde einzig und allein gesetzt. Wenn indeß der anzustellende Forstbediente von der Behörde genau geprüft und zur Verwaltung seines Dienstes für tüchtig anerkannt worden, dann ist es einerley, auf welche Weise er angestellt ist, wenn nur der Zweck seiner Anstellung durch ihn erreicht wird. Eigenmächtige Anstellungen durch die Communität oder einzelner Mitglieder derselben, ist in vieler Rücksicht nicht räthlich, da selten alle Mitinteressenten einerley Meynung sind, und der Mächtigere den Mindermächtigen zum Nachtheil handelt, welches schädliche Folgen bewürkt, wofür die Landes-Polizey sichern muß.

§. 7.

Zu den Communitäts-Holzungen rechne ich alle diejenigen, welche mehreren Personen gemeinschaftlich, entweder eigenthümlich oder nur nutzweißlich zustehn; zu der ersten Classe gehören die Holzungen der Städte, Dörfer und Marken, zu der zweyten aber die Holzungen der Klöster, Stifter, Kirchen, Pfarren; keine andere als die Polizey-Behörde, kann besonders über die letzte Classe von Holzungen wachen, da dieser die Kenntnisse eigen seyn müssen, wie der bestmöglichste Nutzen nicht

nur für die gegenwärtigen Nutznießer, sondern auch auf immer zu erlangen sey. In der Grafschaft Mark stand bisher noch diese Art Holzungen unter der Aufsicht der Justizbehörde, nemlich der Landesregierung, welches sich aber mit der Oeconomie nicht abgeben kann, und weshalb auch diese Art Holzungen zum Theil schlecht bewirthschaftet wird, und nicht nur zum Nachtheil der gegenwärtigen und zukünftigen Nutznießer, sondern auch zum Nachtheil der übrigen Mitbürger des Staats; man sucht indeß durch zweckmäßige Einrichtungen diesem Uebel jetzt ebenfalls abzuhelfen.

§. 8.

Die Holzungen der dritten Classe gehören entweder Eigenthümern, welche im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln einzig und allein ihre Aufsicht zu erhalten und anzustellen; oder sie gehören Eigenthümern, welche nicht im Stande sind, zur Erhaltung ihrer Holzungen eine Aufsicht für sich zu erhalten; im letzten Fall ist die Landes-Polizey schuldig, solche Einrichtungen zu treffen, daß durch gemeinschaftlichen Beytrag, nach Verhältniß der Größe des Holzeigenthums, ein jeder dieser Staatsbürger zur Anstellung der Specialaufsicht mitwürkt.

Der Gutgesinnte wird gerne nach Kräften beytragen, weil er seinen Nutzen vor Augen hat; der Schlechtgesinnte hingegen, der sich bisher mit dem Eigenthum eines Dritten bereichert, oder zu geitzig ist, um zu seinem eigenen Besten zu würken, wird, wenn der freye Wille statt findet, sich von solcher Einrichtung gerne ausschliessen, besonders wenn er dadurch glaubt, die Aufsicht über seines Nachbarn Holzung vereitelt zu sehn; doch muß der Landesherr in dieser Hinsicht die ihm vom Staat verliehene Gewalt gebrauchen und die Einrichtung treffen, daß ohne Unterschied nach einem anzunehmenden Verhältniß diese Classe von Staats-Bürgern, jedoch ohne offenbaren Druck und andern Zweck, jährlich etwas zur Erhaltung der Specialaufsicht beytragen; die Aufsicht muß dann auch von der Landes-Polizey angestellt werden, da ohnmöglich sonst der Zweck der Anstellung erreicht werden würde, und diese Aufsicht weder von dem einen noch dem andern Eigenthümer besonders abhangen dürfte.

§. 9.

Der Eigenthümer einer Holzung kann aber nur durch eine solche Einrichtung in so ferne im Genuß seines Eigenthums eingeschränkt werden, als nach

Landes-Forst-Polizey-Gesetzen nöthig wird; weshalb dann auch alle Holzanweisungen bey Privat-Eigenthümern so lange wegfallen müssen, als nicht offenbar erwiesen, daß der Eigenthümer der Holzungen solche würklich zum Nachtheil seiner Nachkommen und der mit ihm in Verbindung stehenden Staatsbürger benutze, und sogar devastire; ist dieses der Fall, dann muß von der Polizey-Behörde dem Unfuge in Zeiten Gränzen gesetzt werden, und die Curatele tritt alsdann ein. Zu den Polizey-Gesetzen gehört das Hauen des Holzes in der Blattzeit, Fitze- und Hopfenstangen-Hauen in jungen fruchtbarem Gehölz, Laubharken in jungen Schlägen ꝛc.

Die Hauptanstellung dieser Specialaufsicht muß dahin gehn, dem Eigenthümer einer Holzung sein Eigenthum für Holzdiebstahl und Viehschaden zu sichern; und wer würde sich dieser Aufsicht nicht gerne unterziehn, da solche zu eines jeden wahren Besten dient! *)

---

*) In der Grafschaft Mark wünscht der größte Theil der Einwohner nichts herzlicher als eine solche Aufsicht, und der rechtschaffene Landmann hat sich schon bey mehrern Gelegenheiten angeboten, mit Freuden zu solcher Aufsicht herzugeben, sobald selbige allgemein und zweckmäßig eingerichtet wird.

§. 10.

Diejenige Claſſe von Bürgern des Staats, welche im Stande ſind, ihre eigene Aufſicht allein zu beſolden, und denen es bisher zuſtand, dieſe Aufſicht ſich ſelbſt zu wählen, muß zwar dieſes auch einzig überlaſſen bleiben, jedoch müſſen ſie nicht nur von der Forſt-Polizey-Behörde bey ihrer Anſtellung geprüft, ſondern auch vereidet werden, und müſſen in Anſehung der in Ausübung ihres Dienſtes vorgefallenen Forſtverbrechen, ſolche dem ihnen vorgeſetzten Förſter mit zum Rappord angeben, damit durch die Oberaufſicht darauf mit gehalten werden kann, daß von den Gerichtsbehörden die Exceſſe vorſchriftsmäßig beſtraft, und in dieſem Betracht ſtehn dieſe Privatjäger oder Holzaufſeher mit unter der Forſt-Oberaufſicht, ſonſt kann ſie der Eigenthümer nützen wie er will; nur nicht zu entehrenden Handlungen, wodurch die Oberaufſicht abgeſchreckt werden würde, ſich mit einem ſolchen Menſchen auf irgend eine Weiſe ſelbſt im Dienſt abzugeben.

§. 11.

Es iſt nicht gleichgültig, was für Perſonen zur Specialaufſicht genommen werden, da von ihnen

dieses abhängt; hauptsächlich müssen es bekannte ehrliche Leute seyn, welche weder dem Trunke noch dem Spiel ergeben sind, denn beydes hält sie gerade zu der Zeit, wenn sie auf ihren Posten seyn sollten, von Erfüllung ihrer Pflichten ab; die Holzdiebe wissen diese Schwächen zu nutzen; der eine macht den Holzaufseher betrunken und der andre alsdann sicher, stiehlt mit Wagen und Pferde ruhig und unertappt, oder wenn ein solches Subjekt auch würklich Waldfrevler erhält, dann ist die Ausrede bey der Untersuchung doch immer, der Mensch wäre betrunken gewesen und habe selbst nicht gewußt, was er angefangen; die Achtung und der Glaube fällt, wenn auch gleich ein solcher Mensch vereidet ist, und setzt den Richter in grosse Verlegenheit.

§. 12.

Jeder Privat-Eigenthümer einer Holzung thut also wohl, wenn er zuvor das zur Forstaufsicht bestimmte Subjekt gehörig prüfen läßt, ehe er solches zur Vereidung bringt; denn es kommt nicht darauf an, ob er ein guter Jäger — gut mit Bracken und Hühnerhunden umzugehen weiß — den Halbenmond gut blasen kann und dergleichen, worauf

mancher Liebhaber der Jagd mehr sieht, als auf den reellen Nutzen, welchen ihm die Holzungen aufbringen und deshalb auch manchmalen durch die Finger sieht, wenn ein solcher geschickter Jäger des Abends, anstatt auf die Holzdiebe zu passen, trunken hinterm Ofen liegt; besser ist es, wenn die Holzaufsicht nüchtern bleibt, wenn selbige rasch ohne körperliche Gebrechen ist, da ein Holzknecht oft gut und weit hören auch weit sehen muß, um einen Holzfrevler auszukundschaften.

§. 13.

Diese Specialaufsicht muß aber auch nicht aus Personen bestehen, welche sich mehr dünken, als sie würklich sind, nicht aus Gelehrten, oder die sich einbilden, weil der Pastor im Dorfe Bücher lese, Zeitungen halte, so könnten sie es auch; denen ein Glas Bier oder ein sparsamer Snapps nicht hinlänglich, sondern die es sogar wagen, Wein zu trinken; die entweder ihre alte Lebensart noch im Kopf haben, oder sich gar einbilden, daß wenn sie in einen solchen Posten kommen, sie Herren würden, welche über alle Menschen zu gebieten hätten. Dies sind schädliche Menschen für den Staat, so wie für jeden Bürger desselben; sie ver-

zehren nicht nur mehr als sie aufbringen können, und verfallen alsdann in allerhand unredliche Handlungen, sondern lassen gern ihr Geschäft ausser Augen, um nur ihren Neigungen zu fröhnen.

§. 14.

Ein Unterförster, Holzaufseher, Buschwärter muß nur so viele Kenntnisse haben, daß er z. E. durch Uebung weiß, was in einem Baum enthalten, wie er ihn am besten pflanzen kann, was bey dem Saamen zu beobachten und ähnliche praktische Kenntnisse mehr; die übrigen Geschäfte im Holze muß er den Vorgesetzten überlassen, und hauptsächlich muß er nur ein treuer Wächter seyn und sich nicht verdrießen lassen, wenn es nöthig wird, Tag und Nacht in seiner ihm anvertrauten Holzung zu wachen; sie müssen aber auch nicht wie Nachtwächter und Todtengräber bezahlt werden, damit sie gezwungen werden, sich selbst zu helfen, sondern sie müssen wenigstens so viel an Gehalt haben, daß sie nicht nöthig haben ein Gewerbe dabey zu treiben, sondern das ihrem Wirkungskreise angemessen ist.

§. 15.

Um auch manchem Particulier den Einwurf zu benehmen, daß die Aufsicht über die Holzungen vielleicht zu kostbar werden würde, und ich zu viel für einen solchen Menschen an Gehalt verlange, so wird es nöthig, mich hierüber deutlicher zu erklären.

Schon aus dem vorhergehenden §. wird deutlich, wie ich schlechterdings nur Menschen von niederer Herkunft zu solchen Posten in Vorschlag bringe, deren Bedürfnisse ihrem Stande angemessen seyn müssen, weshalb hauptsächlich bey Anstellung eines solchen Menschen darauf zu sehen:

a) daß er freye Wohnung,

b) daß er nöthigen Brand,

c) daß er ein Gärtchen etwa für seine Frau und Kinder hat,

d) das baare Gehalt muß sich nach der Größe der ihm anvertrauten Holzungen richten, — ob er viel oder wenig damit zu thun hat, denn ein fleißiger Aufseher zerreisset viel an Kleidungsstücken, und muß dieserhalb schon mit darauf Bedacht genommen werden, es ist aber hinlänglich, wenn es hundert Thaler Berliner Cour. beträgt, womit ein solcher Mensch vollkommen auskommen kann, wenn er keine zu zerstreut auseinander

gelegene Holzungen zur Aufsicht unter hat. Dieser Fall ist aber genommen, wenn jemand Holzungen hat, die über 5 bis 800 Magd. Morgen groß sind, sonst wäre es mit dem Einkommen in keinem Verhältniß; unter 75 Thaler muß aber keiner an Gehalt haben, da er sich sonst im Tagelohn mehr verdienen kann.

§. 16.

Wenn daher Privat-Eigenthümer nicht im Stande sind, nach der Größe ihrer Holzungen ein ordentliches angemessenes Gehalt zu geben, dann müssen mehrere zusammen treten und durch die Oberaufsicht einen ordentlichen Menschen anstellen lassen, den sie gemeinschaftlich bezahlen, damit der Endzweck erreicht wird. (§. 8.)

§. 17.

Wenn hingegen ein Holzeigenthümer eine kleine Holzung bey einem Gute liegen hat, wo nahe daran ein ordentlicher Mann wohnt, der allenfalls von seinem Hofe und in seiner Wohnung genau hören kann, was im Holz vorgeht — dann muß es

allenfalls einem solchen Holzeigenthümer unbenommen bleiben, ein solches Subjekt zur Aufsicht anzuordnen; jedoch muß ein solcher wenigstens freyen Brand haben, sonst ist der Wolf in Schaafstall gesetzt, und er und die Seinigen holen, wenn sie es nicht bey Tage können, bey Nacht im Mondenschein was sie gebrauchen, bedecken die Stümpfe mit Moos und Erde und der Eigenthümer einer solchen Holzung wird nicht einmal gewahr, daß er bestohlen worden; dieserhalb ist es immer besser, eine ordentlich besoldete Aufsicht zu haben, welche gehörig controllirt werden kann und womit man kurzen Proceß macht, wenn sie überführt wird, daß sie ihre Schuldigkeit nicht gethan habe.

§. 18.

Ein solcher Aufseher muß aber wenigstens auch von der dazu festgesetzten Behörde vereydet werden, und muß seine vorgefundenen Excesse der nächsten Forstoberaufsicht angeben, damit bey den Brüchtenschlichtungen durch die Forstoberaufsicht mit darauf gesehen werden kann, daß die Frevler gehörig bestraft werden.

§. 19.

Wenn Gegenden vorhanden, wo die Holzdieberey überhand genommen und Einer nicht im Stande ist, der Uebermacht zu widerstehn, dann müssen sich mehrere zusammen thun und allenfalls einen Förster mitnehmen, gemeinschaftlich lauern und auf diese Weise dem Unfuge widerstehen; die Distrikte müssen also so gelegen seyn, daß mit weniger Mühe einer zu dem andern kommen kann, damit sie sich wechselweise helfen können. In Fabriken-Gegenden ist dieses besonders nöthig, weil, wenn wegen Frost oder Stillstände die Fabrikanten nicht arbeiten können, sie gerne in großen Haufen sich dem Holzdiebstahl ergeben, da in manchen Gegenden, besonders in den gebürgigten Sauerländischen Gegenden der Grafschaft Mark noch ein gemeines Sprichwort herrscht: den Holtdeif, hat Gott leif; wo sie offenbar in der Meynung stehn, daß Holzstehlen kein Diebstahl ist, sondern der liebe Gott für alle Menschen das Holz ohne unser Zuthun wachsen ließe, es also auch Jedem frey stünde, solches nach Gefallen zu nutzen.

§. 20.

In einigen Ländern, wo das Forstwesen noch nicht auf dem Punkt ist, wie es seyn sollte; wo

man die Holzprodukte noch nicht genug zu schätzen weiß, und wo die Justitzbehörde oft mehr zu sagen hat, als die Cameralbehörde: da treten die Fälle ein, daß Widersetzlichkeiten gegen die Forstbediente in ihrem Dienst nicht hart genug, und manchmal gar nicht bestraft werden, und dieses ist dem Zweck der Aufsicht äusserst nachtheilig. Der Forstbediente auf seinem Posten muß gerade so angesehn werden, wie der Soldat auf seinem Posten; wer sich diesem widersetzt, wird hart bestraft, und dem Soldaten steht sogar frey, der Gewalt durch einen Schuß zu widerstehn. Der Forstbediente muß oft Tag und Nacht auf seinem Posten wachen, ist ganz allein, wird oft von Mehrern überfallen, kennt keinen, weil es Nacht ist, muß sich mißhandeln lassen, weil, wenn er schießt und Jemand trifft, er leicht in die Hände der Justitz gerathen kann, wo er unterliegen möchte, und wenn er gleich vereydet, seine Angabe also gegen die übrigen Glauben verdient, so kann er sich des Abends doch irren und andre Menschen angeben, die es würklich nicht waren, er geht mißhandelt nach Hause, klagt und weiß nicht, wen er verklagen soll; wenn er aber die Erlaubniß hat, und solches allgemein bekannt ist, daß wenn die Holzdiebe nicht stehn, oder sich der Pfändung widersetzen, der Forstbediente nach ihnen schießen und sie auf diese Weise bezeichnen kann, so

wird selten der Fall eintreten, daß Widersetzlichkeiten vorfallen; und die Forstbediente bekommen dadurch ein gewisses Ansehen, was die Aufsicht viel erleichtern hilft.

§. 21.

Mancher Leser wird vielleicht glauben, daß die Erlaubniß zum Schiessen im Nothfall zu hart und zu barbarisch sey; daß durch solche Gewalt oft Mißbräuche entstehen würden und dergleichen mehr; der Jurist besonders wird hiegegen viel einzuwenden haben; allein wenn angenommen wird, wie selten solche Fälle eintreten werden, und daß die Forstbediente nur nach den Füßen schiessen müssen, also selten und vielleicht niemalen Menschenleben aufs Spiel gesetzt wird; ferner wenn die Wichtigkeit des Products, so erhalten werden soll, in Betracht gezogen, wenn die Gefährlichkeit, bey der Nacht in oder bey einem Gehölze zu wachen, in Vergleich gezogen wird, dann werden alle Gegeneinwendungen schwinden, insbesondere wenn man auf die militairische Strenge achtet, wo zum Beyspiel niemand des Abends bey dem Posten vorbey gehen darf, oder zwischen demselben durch; der Posten schiessen kann, wenn einer es doch wagen wollte, sich durzuschlei-

chen: so weiß man doch wenig oder gar keine Beyspiele, daß diese Mittel angewandt worden, weil die Furcht Alle abhält, einen solchen Schritt zu wagen.

§. 22.

Die Special-Aufsicht ist in vieler Hinsicht äusserst nöthig, und wenn selbige bey den Holzungen, welche ihr anvertraut geworden, wohnt, so wird sie auch in dem Fall nützlich, daß

1) der Forsthaushalt zweckmäßiger eingerichtet werden kann — nemlich wenn die Aufsicht von einer Holzung entfernt wohnt — dann darf man es nicht wagen, dasjenige Holz selbst fällen und zur Kaufmannswaare zurecht machen zu lassen, was nachhaltig jährlich daraus genommen werden kann; sondern man muß nur so auf Gewinnst und Verlust handeln, und alles Holz auf dem Stamm versilbern und mehrentheils gewinnt der Käufer, und der Verkäufer leidet oft großen Schaden.

Ueberdem kann jede Kleinigkeit, jedes Holzprodukt als eine Nebennutzung berechnet werden, welches wegen schlechter Auffìcht fast ohnmöglich wird, indem jetzt in den mehrsten Gegenden Westphalens und hauptsächlich auch in der Grafschaft Mark es

kaum möglich ist, die stärksten Bäume im Holze zu bewachen.

2) Ein weiterer Vortheil erwächst für die Holzungen, wenn die Special-Aufsicht nahe dabey wohnt, auch in Ansehung der Cultivirungen; es kann nicht nur besser auf Beförderung der Cultur, sondern auch auf Erhaltung der Cultivirungen gesehen werden. Die Anlegung von Eicheln-Saamen und Pflanz-Kämpe, erfordert immerhin Wartung und Arbeit, bald ist dieses, bald jenes nöthig, und besonders wenn man zu Erziehung guter Pflanz-Heistern, auch Pflanz-Kämpe anlegen will, damit sie aus den Saat-Kämpen von Zeit zu Zeit genommen und in den Pflanz-Kämpen gehörig gezogen werden können; der Forstbediente muß hiernach sehen und doch sein Revier verwahren, dann wird auch mancher Forstbediente Gelegenheit erhalten, zu beweisen, daß er nicht nur Lust, sondern auch Kenntnisse hat, um seinem Dienste gehörig vorzustehen.

Zweyte Abhandlung.

Anschauliche Wahrheit zum Nachdenken für Regenten.

Es ist wohl kein Fach in der Welt, welches mehr Aufmerksamkeit verdient, als das Forstfach, weil Holz zu großen Einfluß auf Nahrung und Bequemlichkeit aller Stände hat, und die wichtige Wahrheit: daß uns im menschlichen Leben Holz ein unentbehrliches Produkt ist — findet man an so vielen Orten bewiesen — daß es hier keiner weitern Erörterung bedarf. Ein Hauptgegenstand der Landesverwaltung muß daher auch die Erhaltung dieses Produkts abgeben, und nicht gleichgültig kann es seyn, wie die Holzungen benutzt und administrirt werden.

Ueberfluß an Holzgrund und Holzungen in einem Staat zeigen Mangel an Bevölkerung, an

Gewerbe und Fabriken, hauptsächlich aber zeugen sie von einer mangelhaften Staatswirthschaft: da ohnstreitig die beste Staatswirthschaft diejenige ist, welche alle Zweige derselben in einem solchen Verhältnisse ordnet, daß nichts unbenutzt bleibt und zum höchstmöglichen Werth alles Grundeigenthum gebracht werden kann.

Ehemals schätzte man die Holzungen und Wälder nur der Jagden wegen, weil man den Einfluß der erstern noch nicht empfand, also auch nicht darauf achtete, da weder die Bevölkerung noch der Luxus so hoch gestiegen waren als jetzt. — Nach und nach aber fand man, daß dieses Produkt nicht nur eine ansehnliche Staatsrevenüe abgeben könne, sondern daß Mangel an diesem Produkte einen schädlichen Einfluß auf alle Erwerbszweige im Staate verursachen würde, und man fand daher für nöthig, dieses Fach mehr zu cultiviren; es wurde sogar einmal ein Modefach und es wurde übertrieben, jeder wollte seine Meinung nicht nach wahren Grundsätzen, sondern nach seiner Ueberzeugung, welche freylich weder Hülfswissenschaften noch Erfahrungen unterstützten, dem Publico aufdrängen und wuste sich auch zuweilen durch Zusammenstoppeln einiger Bücher, durch Spielwerk und Anziehung von ausländischen Baum- und Staudensorten bey dem Publico ein solches Ansehn zu verschaffen, daß man

glauben muſte, dieſes äuſſerſt weitläuftige Fach wäre nun auf einmal in eine ſyſtematiſchen Ordnung gebracht, ſo vollkommen bearbeitet, daß man den aufgeſtellten Sätzen blindlings folgen könne; — und man blieb doch noch weit vom Ziele entfernt, — führte vielmehr Menſchen, die blindlings und buchſtäblich den Angaben eines ſolchen Forſtgelehrten trauten, — ohne zu prüfen, oder ohne prüfen zu können — ganz irre, daß mancher Bücher-Forſtgelehrte ſelbſt Sachkenner und prüfende Forſtmänner zu Pfuſchern herabwürdigen, wenn ſie mit Gründen nicht nach ihrer Pfeife, das heißt nach ihren Büchergrundſätzen, tanzen und handeln wollen.

Es giebt nemlich in manchen Staaten Männer, welche, da ſie ſich dem Cameraldienſt widmen wollen, weil dieſer oder jener Groſe ihr Gönner und Verwandter iſt, ſich Mühe geben, aus Büchern ſo viel zu erlernen, daß ſie die allgemeine Prüfungsfragen beantworten können, und dann ſind wir vollkommne Cameraliſten, wenn wir auch gleich die Frucht nicht kennen, woraus unſer tägliches Brod gemacht wird, ſondern nur dem Nahmen nach wiſſen, daß es Waitzen und Roggen iſt. Wenn wir auch gleich mit Würde bekleidet behaupten, daß ein Pferd mehrere Vohlen auf einmal werfen müſte, weil die Hauskatze des Herrn Cameraliſten, ein kleines Thier, doch mehrere Jungen auf einmal

brachte und deshalb den armen Stutenmeister zum Esel und Betrüger machen will, weil er das Gegentheil angegeben und behauptet hat; wenn er gleich eine Pappel für eine Eiche ansieht und glaubt, wann etwa einige Bäume zu sehen wären, gleich eine Revenüe von Hunderten daraus zu machen; so trifft ihn doch das Loos der Departements-Verwaltung und giebt ihm ein Fach zu verwalten, wenigstens seine Meinung darin zu pfuschern und manchmal dictatorisch nach seinen Bücherkenntnissen vorzuschreiben, daß ohnmöglich etwas Reelles davon zu erwarten, sondern der Beamte und der sachkundige Unterthan oft über alles lachen und die Achseln zucken muß. So wie dieses, ganz ungeheuchelt gesagt, oft in allen Cameral-Fächern der Fall ist: so ist es nicht selten der Fall bey dem Forst-Cameral-Wesen; es wird zu viel ohne Sachkenntniß nach bloßen theoretischen Kenntnissen dictatorisch behandelt, und leider wenn der Beamte oder die ausübende Bediente der Vorschrift blindlings und ohne Murren folgen, um sich keinen Haß und Verfolgung zuzuziehen und die Sache nicht nach Wunsch ausfällt, dann wissen wir oft alles so geschickt von uns abzuwälzen, da wir wenigstens etwas Rechtspfiffe erlernt haben, daß wir dem unschuldigen Theil die ganze Last auf dem Halse zu wälzen wissen, wenn wir nur mit Leuten zu thun

haben, die sich alles gefallen lassen, oder, ökonomischer Verhältnisse halber, manches gefallen lassen müssen.

Dies ist würklich ein Fehler, der in manchen Staaten noch an der Tagesordnung offenbar zum Nachtheil des Staats und besonders des wichtigen Zweigs der Staatswirthschaft, nemlich der Forstwirthschaft, ist.

Berg- und Hüttenwerk ꝛc. ist zwar ein sehr einträglicher Zweig der Staatswirthschaft, und erfordert seine besonderen Kenntnisse; allein die Forstwirthschaft in einem Staate ist doch noch wichtiger für denselben; ohne jenes bestehen mehrere kleinere und größere Staaten, ohne dieses aber kein einziger und doch muß der Erste vom Bergwerk-Departement so gut vom Leder seyn, als der Bergknappe; selbst die Juristen, so bey diesem Fach angestellt werden, müssen sich Sachkenntnisse verschaffen, wenn sie nicht sündigen wollen; und im Forstfach, welches wahrlich ein eigenes Studium ausmacht, und viele Kenntnisse erfordert, nimmt man Jeden mit ein und an, der etwa vorgiebt, er habe einmal die Werke des v. Burgsdorffs, Hennerts und anderer Forstmänner gelesen, der nicht einmal eine Eiche kennt und doch befehlen will, wie sie behandelt, benutzt, taxirt und angebaut werden soll, und dies giebt eine wahre Ursache des Verfalls der

Holzwirthschaft ab, da solche Herrn allerhand Projekte machen, die nur zum Nachtheil der Forstwirthschft ausführbar, die den Forstbeamten sowohl als den Unterbedienten mit allerhand unbedeutenden Dingen zu beschäftigen wissen, daß sie Aufsicht und wahre Behandlung und Benutzung ausser Acht lassen müssen; die, weil sie die Natur nicht kennen, Mittel ausführbar machen wollen, welche derselben entgegen sind; da sie glauben, was ihre Bücher ihnen gesagt haben; was ihr Gehirn aufs Papier ausgeschüttelt, halten sie oft für die wichtigsten Mittel, um die armen Forstbediente zu controlliren, die ihre Tafeln mit keinem Wildpret unterhalten können; sie rauben ihnen die Mittel der rechtlichen ordentlichen Unterhaltung, weil sie glauben, rechtmäßige Accidenzien machten die Forstbediente zu Betrügern; ihre Haupt Kunstgriffe gehn oft dahin, zu erndten, wo sie nicht gesäet haben, und manche unter ihnen scheuen selbst die Wege zum Guten zu betreten, weil sie den Mann für zu gefährlich halten, der sie vorgeschlagen; sie wissen, daß der Cameralist und nicht der Forstmann den Weg weist, und sehen Schlingen zu ewigen Abgaben, die einst für die Nachkommenschaft drückend werden könnten, da man oft schon Beyspiele hatte, daß Anstalten, welche einzig zum Besten der Unterthanen errichtet worden,

endlich Finanzspeculationen abgaben, die drückend wurden, weil der Unterthan fühlte, daß seine Vorfahren als gute Menschen geprellt worden. Es fehlt also in mehreren Staaten ein sachkundiges Forstdepartement, das ist, ein Departement von Männern besetzt, welche von Jugend auf sich dem Forstfach widmeten, sich nicht blos theoretische, sondern in Verbindung dieser auch praktische Kenntnisse erworben, welche den Dienst des Heideläufers, Unterförsters bis zum Oberforstmeister so genau kennen, als wenn sie alle Classen selbst durchlaufen wären; welches von Männern besetzt, die alle Provinzial-Verhältnisse kennen und nicht alles nach einem Leisten modeln, da es wahrlich bey wichtiger Anwendung von Grundsätzen hauptsächlich auf Local-Verhältnisse ankömmt.

In jedem Revier müßte, meines Dafürhaltens, jedesmal der dirigirende Forstbeamte und ein paar von ihm zu erwählende tüchtige Untergeordnete das Forstcollegium ausmachen; diese müßten alle Forstsachen bearbeiten, und ein mit Forst- und Jagdrecht bekannter Jurist, der des Staatsrechts nicht unkundig, könnte als Forstfiscal mit dabey seyn, so wie ein Rechnungsführender ebenfalls diesem Collegio beywohnen müste, damit alles, was irgend aufs Forst-Jagd-Cameral-Justiz- und Rechnungswesen einschlägt, von diesem Collegio

bearbeitet werden könnte, wie es in vielen Gegenden der Fall mit den Bergämtern ist. Gäbe es in größern Ländern noch ein Hauptcollegium, dem mehrere der Provinzial-Collegien untergeordnet wären, so müßte dieses ebenfalls nur aus Männern bestehen, welche würkliche Forstbeamten gewesen und durch Geschicklichkeit sich ausgezeichnet hätten. Ich fordere daher viele Kenntnisse von einem Forstbeamten, welche vielleicht nicht Viele besitzen, allein leicht erlangt werden, wenn der Weg für sie gebahnt ist, solche gehörig anwenden zu können.

Wer im Dienst will glücklich leben,
Muß sich nur dem Fach ergeben,
So der Staat ihm anvertraut;
Will er den Gelehrten machen,
Mischen sich in allen Sachen,
Hat er seltrn was verdaute.

Dritte Abhandlung.

Ueber die Nutzung der Rothbuche.

Wenn irgend die Forstgelehrten, oder die es seyn wollen, in einer Meynung verschieden sind: so ist es ohnstreitig über die Benutzungsart der Rothbuche; Grundsätze dieserhalb aufzustellen, die in Ansehung der Behandlungsart selbst richtig und allgemein anzuwenden, ist deshalb ohnmöglich, weil nach dem Grundsatz, der als richtig allgemein angenommen werden kann und von Forstmännern angenommen ist, nemlich: „der Forstwirth muß den höchstmöglichsten fortwährenden Nutzen aus seinen Holzungen schaffen" nur diejenigen Grundsätze im Einzelnen anwendbar werden, welche Zeit und Umstände erfordern, da das Locale die Benutzungs-Verhältnisse bestimmen, und den richtig urtheilenden Forstwirth die Mittel zeigen wird, wodurch er den erst angeführten Grundsatz in Anwendung bringen kann.

So behauptete einmal ein Forstbeamter, wahrscheinlich aus Höflichkeit, um einem Büchergelehrten nicht Unrecht zu geben, das junge Büchenholz müste genutzt und weggenommen werden, damit die stärkeren Buchen Luft zum Fortwachsen erhielten; in einer Gegend, wo nur Stangenholz von 25 bis 30 Jahren und Stammholz genutzt werden darf und kann. Er wollte behaupten, wenn das junge Holz zwischen dem ältern herausgenommen würde, dann würde die Holzung mehr einbringen, als wenn sie nachhaltig ausgepläntert würde: nemlich man nimmt anjetzt das stärkste zur Fabrik taugliche Holz ordnungsmäßig schlag = oder strichweise heraus, und läßt alles junge, noch nicht zum Fabriken = Gebrauch tüchtige, fortwachsen, damit in kurzer Zeit aus diesen Holzungen wieder das stärkste genommen werden kann. Die Plänterwirthschaft muß hier also Statt haben, nicht um das Unterdrückte, sondern das Unterdrückende wegzuarbeiten, weil jenes nicht genutzt werden darf, und dieses nur genutzt werden kann.

Es ist nemlich bekannt, wie die Rothbuche sich selbst fortpflanzt, theils durch Saamen, theils durch Wurzelausschlag, und daß nur ihre Decke von Laub im Holze bleiben, und dann Erde geben muß, wenn der Fortgang des Holzes gut seyn soll. Wenn der Forstwirth also sieht, daß in den abzuhaltenden

Schlägen theils angehendes Stangenholz, theils junger Aufschlag in Menge vorhanden ist, und es stehen Bäume von 8 bis 12 Zoll im Durchmesser dick zwischen diesem Aufschlage und jungem Holze, so wird er leicht die Berechnung machen können, daß, wenn er nach der Natur der Buche seine Holzung wirthschaftlich nutzen will, er das dickste Holz heraus nehmen muß, damit das andere nicht erstikt und durch die jährlich größer werdende Krone der Buche unterdrückt wird; denn wie gesagt, es kömmt hie auf die Gegend an, z. E. wie bey Altena, in der Grafschaft Mark, wo die Fabrik ein Privilegium hat, daß im Bezirk einer Stunde um Altena nicht gekohlt, sondern alles Holz als Stammholz zum Drathglühen genutzt werden muß; die Dicke ist in sofern bestimmt, daß solches hauptsächlich von 8 bis 10 Zoll im Durchmesser seyn muß, welche Dicke in diesem der Buche angemessenen Grund, wo alles Laub liegen bleiben soll, eine Zeit von 25 bis 35 Jahren erfordert; grade der Zeitraum, worin die Buche am mehrsten zunimmt und die gehörige Länge erhält, wenn sie aber länger steht, nicht nur einen größern Umfang in der Krone erlangt, und also auch einen größern Erdfleck bedeckt, sondern auch nach vielfach gemachten Erfahrungen immer weniger Holz gewinnt, je älter sie wird, das, ist je älter die Buche nach dem Zeitraum von

25 bis 35 Jahren wird, je geringer wird das Verhältniß des jährlichen Zuwachses; wenn also keine Localumstände, als z. E. Absatz des Buchenholzes, dickere und ältere Bäume nöthig machen, um den höchstmöglichsten Werth aus der Buchenholzung zu ziehen, so ist die beste Zeit der Nutzung des Buchenholzes, wenn es 25 bis 35 Jahr alt ist, weil alsdann nicht nur die Holzungen noch geschlossener genutzt werden können, sondern auch auf der Fläche das mehrste Holz abwerfen, welches in 25 bis 35 Jahren, wenn von Wild- und Viehfraß die Holzungen geschont bleiben, immerhin die nemliche Quantität an Holz geben wird, wobey sich also ein sicherer Etat machen läßt, als wenn nur hie und da unterdrücktes Holz ausgeplántert und das übrige zum Dickerwerden stehen bleibt.

Die Benutzung der Buche, so wie aller Holzarten, muß sich also nach dem Absatz des Holzes richten. Wo ich am mehrsten Geld aus machen kann, mit der Holzart handle ich; ist es Kohlholz, dann lasse ich meine Buchenberge als Hagberge benutzen, haue alles, was bis zu 3 Zoll dick ist, heraus, und lasse den jungen Aufschlag und alles dünnere Holz stehen, und die Holzung bleibt so gut im Stande, daß man in einigen Jahren nicht sehen kann, wo geholzt worden, und kann spätestens in 12 oder 18 Jahren meine Schläge wieder

abtreiben. Dies ist die Art und Weise, wie die Reudemeister südwärts der Ruhr, und alle diejenige, so ihre Berge in gutem Stande haben, solche mit Vortheil nutzen, worüber ich selbst auf dem Gute, wo ich wohnte, Proben mit Vortheil gemacht, und mich sehr gut jedesmal dabey befunden habe.

Muß man der Fabriken halber starkes Stangenholz haben, denn bleibt nichts anders übrig, als solches wachsen zu lassen, bis es die Dicke hat, und man nimmt dann wieder das dickste heraus, läßt hie oder da auf ledigen Stellen einen Saamen-Baum stehen, und die Holzung wird sich leicht wieder beziehen, denn wenn auch ein junges Stämmchen durch Fällung des stärkern Holzes mit beschädigt, oder gar abgeschlagen wird, so muß es nur mit scharfen Instrumenten abgehauen und verbunden werden, der Aufschlag kommt doch desto stärker wieder, und der Platz bezieht sich vor und nach ganz; denn wenn das Buchenholz zu rechter Zeit gehauen wird, und es steht junges Holz von der Dicke eines Zolls und darunter auch herum, so knickt es selten ein, sondern die jungen Pflanzen biegen sich unter der Last, und richten sich wieder auf, wenn die Last weg kömmt, die aber freylich nicht zu lange darauf liegen bleiben muß.

Wenn aber Buchenholz in der Gegend nicht anders als zu Geschirr, Bretter oder Drechslerholz verbraucht werden kann, ist es wieder ein anderer Umstand; dann läßt man freilich Buchen zum Dickerwerden stehen, und nutzt das dabey herumstehende Holz so gut man kann, weil dickes Holz die Hauptnutzung abwirft; wenn aber Kohl- und dickes Holz gebraucht werden kann, dann muß der Forstwirth darauf Bedacht nehmen, daß er von beyden Theilen Vorrath hat, wenn er gleich durch Kohlholz-Nutzung auf die bereits angeführte Art schneller Nutzen haben kann; überhaupt aber ist es der Forstwirthschaft angemessener, wenn man in Holzungen alle mögliche Mahren zieht, so in der Gegend nöthig werden, weshalb der Forstwirth genau darauf sehen muß, was allenfalls Nutzholz abwerfen kann, damit dieses dazu aufwächst, genutzt und nicht mit verbrannt wird. Will ein guter Forstwirth seine Noire hauen laßen, dann geht er selbige erst durch, sieht nach, was extraordinaire genutzt werden kann, bezeichnet solches, läßt es besonders hauen und zu Kaufmanswaare zubereiten, wobey er nicht nur mehr Geld aus der zubereiteten Waare gewinnet, sondern den Abfall davon noch wieder zu Brand- und Kohlholz verbrauchen kann, er zieht auf diese Weise den höchstmöglichsten Nutzen.

Sonst war ich der Meinung, daß man den Roth- und Weißbuchen, so viel möglich bey dem Ausschlagen der Stämme und Wurzeln, diejenigen Lohden nehmen müste, welche sich auf der Erde legen und auf diese Weise rund herum oft ausbreiten, und ich war deshalb der Meinung, weil die grade aufwachsende Lohden desto besser und schneller aufwachsen würden; allein die Natur hat mir mein Unrecht einsehen gelehrt, und gezeigt, daß ihre Wege die besten sind, wenn man ihnen nur folgt. Es ist nemlich bekannt, daß Buchen dann nicht freudig aufwachsen, wenn sie von Jugend auf gut geschlossen stehn; wenn aber nur hie und da ein Busch steht, dann breitet er sich ausserordentlich aus, und drängt gleichsam die äussersten Wurzel- oder Stammausschläge seitwärts ab, daß sie sich endlich auf der Erde legen; Laub und Moos bedecken diese Ableger, und auf diese Weise wird jede Knospe, die Feuchtigkeit aus der Erde erhalten kann, eine Wurzel, anstatt daß sie sonst ein Ast geworden, wenn sie oberhalb geblieben wäre, und es erwachsen alle Aeste auf solchen natürlichen Ablegern in die Höhe grade auf, und die Holzung bezieht sich auf diese Weise ganz. Diese Beobachtung bewog mich zu Versuchen; ich nahm von den äussersten Wurzel-Ausschlägen, wenn sie noch dünne und doch schlank in die Höhe gewachsen wa-

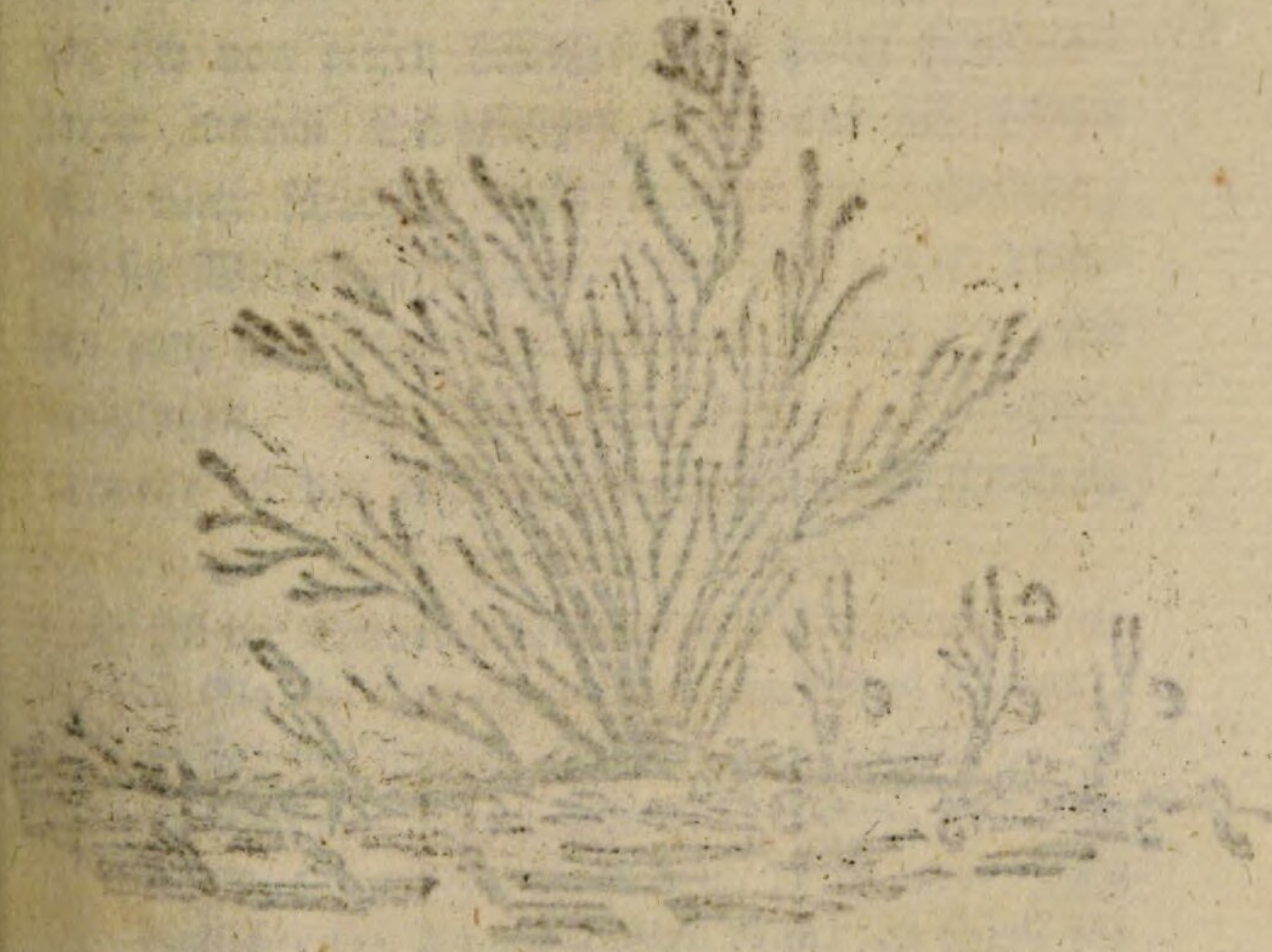

zu Pag. 71 gehörig.

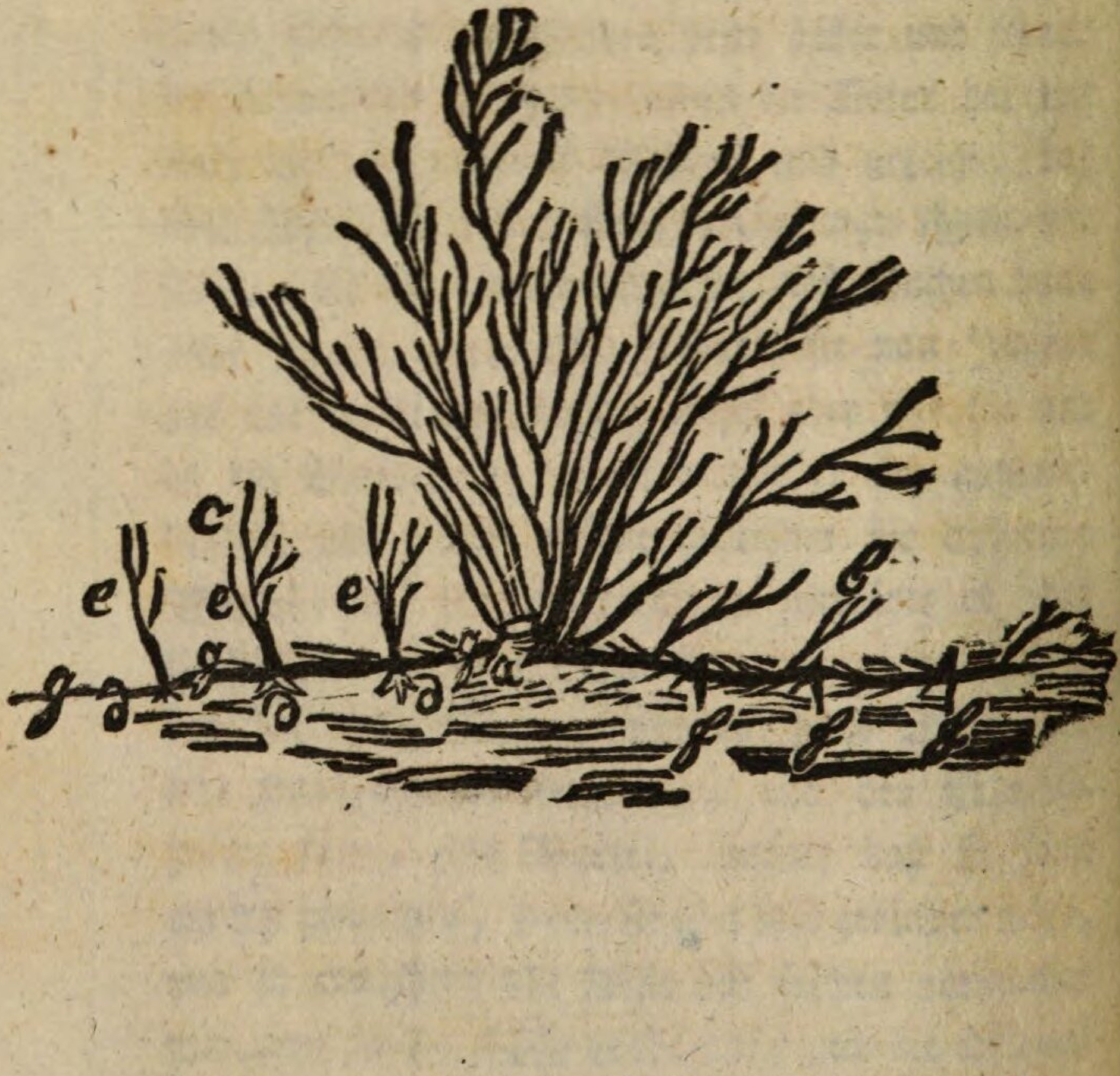

ren, legte sie auf die Erde, befestigte sie mit hölzernen Haaken, legte hie und da im Holz vorgefundene Steine darauf, damit das Reis auf der Erde liegen blieb, und bedeckte allenthalben, wo die Knospen unterhalb die Erde berührten, solche noch mit Moos und Laub; in etlichen Jahren bezog sich von diesen Ablegern der ganze Fleck mit lauter jungen Schößlingen, so daß ich selbige mit einer scharfen Hacke ohnweit der Gegend, wo sie Wurzel geschlagen, abgehackt, als Pflanzen zum Verpflanzen gebrauchte, welche sehr gut anschlugen. Um dieses recht deutlich zu machen, verweise ich den Leser auf beygefügtes Kupferblatt.

a) Ist der Buchen-Stamm- und Wurzelausschlag. b) Ein niedergebogenes Reiß von diesem Stamm, welches mit Haaken f) herunter gebogen. c) Ist ein Reiß, so jährig herunter gebogen, und eben wieder aufgerissen worden, damit man desto deutlicher den Anwuchs sehen kann. d) Sind die angesetzte Wurzeln, jedoch nur ganz klein, welche in Verbindung mit dem Mutterstamm den grade sich herauf gezogenen Pflanzen e) Nahrung zuführen; haben nun diese Schößlinge 3 Jahr gestanden, so kann man allemal bey g) mit einer scharfen Hacke sie ablösen, weil sie dann schon ausser Verbindung mit dem Mutterstamm, hinlängliche Nahrung durch die eigene erzeugte Wurzel erlangen.

Die Natur giebt uns bey dieser Fortpflanzungsart einen ausserordentlichen Wink ihr zu folgen, denn bekannt ist es, wie

1) nicht alle Jahr Buchmast vorhanden,

2) wie nicht nur allerhand Thiere diesem Saamen nachstehen, und oft selbst, was noch liegen bleibt, durch Mäuse zusammen getragen und aufgezehrt wird;

3) daß auch oft die Stümpfe, besonders wenn sie von Rothbuchen, zu dicke sind, nicht gerne wieder ausschlagen, sondern

4) das Wurzelausschlagen sonst nur das einzige Mittel bleibt, einen Eichenwald zu unterhalten, da die Wurzel der Buche oft mehrere Jahre lang ihre Erzeugungs- und Treibkraft jedoch nur an den äussersten Faserwurzeln behält.

Man hatte sonst wohl den Glauben, man dürfe Rothbuchen-Waldungen nicht als Schlag- oder Hagholz nutzen, da die Stämme so leicht abstürben; allein aus der eben angeführten Erfahrung lehrt uns die Natur, was für eine Behandlungsart für die Roth- und Weißbuche die beste ist, nemlich sie als Schlagholz zu nutzen, und allen jungen Ausschlag aus Wurzeln und Ablegern sorgfältig zum Fortwachsen stehen zu lassen, wenn das stärkere heraus genommen worden; schlägt auch dann ein alter Buchen-Stamm nicht mehr aus,

so haben sie doch rund herum schon so viele junge Wurzel = und Ablegerlohden gezeugt, daß dieser Platz vollkommen ersetzt bleibt, und man kann dann hier mit Recht sagen: der Wald bleibt bey nachhaltiger regelmäßiger Nutzung immer Wald. Werden aber die Buchen = Waldungen blos als Stammholz benutzt, dann gehn sie leicht aus, da unter den dicken Bäumen, besonders wenn die Holzung geschlossen steht, nicht leicht junger Aufschlag aufkommt, indem die Natur der Buche es mit sich bringt, daß unter ihren Aesten nicht leicht Gras, vielweniger Holz fortkömmt.

Muß aber Stammholz gezogen werden, wie die Fälle zu Anfang angeführt worden, dann bleibt ohnstreitig das beste Mittel, die stärksten Stangen vor und nach heraus zu hauen, wo der Ausschlag hinlänglich vorhanden, und auf denjenigen Flecken, wo kein Ausschlag vorhanden ist, Bäume stehen zu lassen, bis sich dieser findet; kann aber keiner aufkommen, dann bleibt nichts anders übrig, als von den zu dichte stehenden Pflanzen welche auszuheben, und die durchs Abhauen eines solchen Baumes entstehende Blößen und Räume wieder damit zu besetzen.

Vierte Abhandlung.

Ueber die Viehweiden in den Holzungen.

§. 1.

Von der Holzhude überhaupt.

Sobald in einem Staate die Aufsicht über die Holzungen regulirt, und so eingerichtet ist, daß Gesetze gehandhabt und zur Ausführung gebracht werden können, dann ist wohl ein fernerer Hauptgegenstand, der dem bessern Fortkommen der Holzungen Nachtheil bringt, aus dem Wege zu räumen, und wenigstens unschädlich zu machen; nemlich die Viehweide.

§. 2.

Ehemals konnte man Waldungen sagen, wo man jetzt Holzungen und Feldhölzer dafür setzen

muß, und in den ältern Zeiten, kam es daher auch nicht darauf an, ob das Vieh in den Waldungen getrieben wurde, weil weniger Vieh, mehr Waldfläche, wenige Holz-Consumenten und Verschwender und mehr Holz vorhanden war, als jetzt. So wie die damaligen Verhältnisse nicht mehr existiren, eben so wenig werden die damaligen Gewohnheiten mehr anwendbar, und hiernach würde die Viehweide in den Holzungen ebenfalls zu beschränken seyn.

§. 3.

In den ältern Zeiten war mehr gemeinschaftliches Eigenthum, und dieses wurde also auch gemeinschaftlich genutzt. In den mittlern Zeiten gewann alles eine festere, bleibendere Einrichtung, das gemeinschaftliche Eigenthum wurde in Privat-Eigenthum verwandelt, und das gemeinschaftliche Interesse wurde Privat-Interesse. In neuern Zeiten gewann durch Kultur der Menschen alles noch eine gespanntere Einrichtung im Verhältniß, und Jeder sieht jetzt ein, daß wenn er mit Recht eine Handvoll Erde für sich allein hat, es besser für ihn sey, als wenn er zehnfach so viel in Gemeinschaft besitzt.

§. 4.

Aus den ältern Zeiten rührt also noch die Viehweide in den Holzungen, und es kommt bey näherer Betrachtung und Vergleichnng mit den gegenwärtigen Zeiten darauf an: ob solche noch, und wie, in den Holzungen bestehen kann, da alles in der Welt nur einen Punkt der Vollkommenheit hat, den man zu erreichen sich Mühe giebt, und dann entweder dabey stehen bleibt, oder aber in Ueberspannung, und nach dieser wieder in Unvollkommenheit verfällt, so lassen sich nach diesem Maaßstabe nur allein richtige Grundsätze auch in Ansehung der Viehweide in den Holzungen fassen.

§. 5.

a) Von den hirtenlosen Viehweiden.

In gesitteten gut eingerichteten Staaten, kann aber von wilder hirtenloser Viehhude keine Rede mehr werden, da dieser Gebrauch noch aus den ältesten, mit weniger Kultur versehenen Zeiten herrührt, welcher sich mit der jetzigen Verfassung und den neuern Gesetzen gar nicht verträgt.

§. 6.

Es giebt zwar noch Gegenden in Deutschland und hauptsächlich in Westphalen, wo die hirtenlose Viehweide geduldet, ja wo sogar ein Theil der Einwohner diese hirtenlose Viehtrift auf ein Recht exercirt — und geschützt wird — und selbst in Gegenden, wo Polizey-Gesetze dagegen vorhanden sind; dieses ist aber gegen den Schutz des Eigenthums gehandelt, den ein Bürger des Staats verlangen kann.

§. 7.

Alle Landes-Polizey-Gesetze stimmen darin überein, daß der Holzeigenthümer sein Eigenthum wirthschaftlich nutzen, ja sogar das Recht eines Dritten in Ansehung der Viehtrift beschränken kann, wenn solches zur Erhaltung und Instandsetzung der Holzungen nöthig wird. *) Dieses kann aber nicht füglich geschehen, wenn das Vieh hirtenlos weiden darf.

---

*) Kramer in der Abhandlung: In wie weit dem Eigenthümer eines Waldes, worinnen ein Tertius die Weidegerechtigkeit per modum servitatis hergebracht hat, einen Theil in die Häge zu legen, und in wie

§. 8.

Im preußischen Gesetzbuch stehet zwar bestimmt, daß die angelegten Schonungen von den Holzeigenthümern, durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art gehörig befriediget, oder doch die Gränzen derselben so kennbar bezeichnet und verwischt werden sollen, daß die Hutungsberechtigten diese Gränzen ohne eigenes mäßiges Versehen nicht überschreiten können *); allein dieses Gesetz entwickelt sich in Verbindung mit §. 80, 82, 83 näher, wo es im 83 §. ausdrücklich heißt: „Der Berechtigte ist „schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hir„ten auf die Weide zu bringen, oder sonst hinrei„chende Anstalten zur Verhütung aller durch das„selbe zu verursachende Beschädigung zu treffen." Diese Gesetze sprechen ganz deutlich, daß die hirtenlose Viehtrift nicht existiren solle, und doch ist dem Uebel bis dato, selbst in der Grafschaft Mark, noch nicht abgeholfen, ohnerachtet der

ferne dem Landesherrn hierunter eine forstmäßige Verordnung ergehen zu lassen, zustehe? p. 144. Preußisches Gesetzbuch Thl. I. Tit. XXII. §. 170. 171.

*) Gesetzbuch Thl. I. Tit. XXII. §. 179.

Holzeigenthümer und oft auch der Ackerbesitzer sehr hiebey leidet *)

§. 9.

Die hirtenlose Viehweide kann nicht geduldet, sondern muß mit aller Strenge ausgerottet werden; die Ursachen sind mancherley, da der Schade, so das hirtenlose Vieh verursucht, vielfach ist. Wenn also eine Landesregierung etwas Zweckmäßiges zur Erhaltung und Instandbringung der Holzungen in Ausführung bringen will, so muß dieses Uebel weggeräumt werden, weil nur diejenige Menschen Nutzen davon ziehen, welche auf Kosten Anderer sich zu erhalten und zu bereichern suchen, also ohne Kränkung der Rechte eines Dritten solches geschehen kann.

---

*) Die wilde Hude ist noch in einem Theil der getheilten Marken der Grafschaft Mark, als z. E. Stockumner, Wittener, Eicklinghoefer rc., und in der noch nicht getheilten großen Reck-Camenschen Heide gebräuchlich, wenn gleich selbst mehrere Polizeyverfügungen dargegen erlassen worden, da es an strenge Aufsicht und prompte Bestrafung fehlt.

§. 10.

Bey Theilung der Gemeinheiten und Marken findet man die größten Widersprüche, und von derjenigen Classe von Menschen, welche entweder gar nicht, oder nur sehr geringe berechtigt sind; denn so lange diese Leute ohne Ordnung und festgesetzte Zahl von Vieh, solches in den Gemeinheiten treiben können, so ernähren sie sich von dem Viehstand, und zwar auf Kosten der Haupt-Interessenten, welche größtentheils die Holzhuden gar nicht nützen, und halten sich statt einer Kuh oder einem Pferde 3, 4 und 6 Stück Vieh, und 3 bis 4 Pferde. Aus diesem Mißbrauch und stillschweigenden Bewilligung der Communität, machen sich solche Leute Rechte, welche am Ende, wenn Rücksicht darauf bey Theilungen genommen würde, manchen Mitinteressenten an seinem Rechte äusserst schmählern könnte, wenn gleich gesetzlich feststehet, daß niemand mehr Vieh in solche Communitäten eintreiben kann, als er den Winter von eigenthümlichen Gründen durchzufüttern im Stande ist. *)

*) Preußisches Gesetzbuch Thl. I. Tit. XXII. §. 90. Herzogl. Würtembergische Fleisch- und Metzgerordnung von 1667. S. 7.

Allein es fehlt in den meisten Ländern an zweckmäßiger Ausübung der Gesetze, sonst müßte der Vorstand schlechterdings von Zeit zu Zeit mit den Beamten richtige Listen vom Viehstande aufnehmen, und müßte dann nicht gelitten werden, daß jemand mehr Vieh halte, als er durchzufüttern im Stande wäre, und wenn gleich einige Stücke auf dem Stalle gefüttert werden, so kann doch nicht mehr güstes Vieh auf ein Recht eingetrieben werden, als nach der bestehenden Wirthschaft durch den Winter mit eigen gewonnenem Futter auf den Stall erhalten wird. Wird hierauf mit Nachdruck gesehen,

1) daß schlechterdings kein Vieh mehr hirtenlos ausgetrieben werden kann;
2) daß niemand mehr Vieh in einer Gemeinheit treiben kann, als er nach dem Umfang seiner ursprünglichen Gründe, (Pachtgründe werden hier nicht in Anschlag genommen) den Winter durchzufüttern im Stande ist,

dann bin ich gewiß, daß die Menschen, welche jetzt dem Guten so sehr entgegen sind, sich auch mit geringen Vortheilen behelfen werden, die ihrem Rechte angemessen sind.

Herzogl. Gothaisch. L. O. Thl. II. c. 3. Tit. 21.
Hessen-Cassel. Grabenord. §. 4. S. 96. Renovat. und Erläut. des Hudedikts von 1735.

§. 11.

Noch schädlicher wird die hirtenlose Viehweide im Holze, und zwar bey Benutzung der Holzungen nach Schlägen und einem gewissen Etat. Letzterer ist gar nicht zu formiren; denn nach meinen Grundsätzen müssen Etats nachhaltig und von Bestande seyn. Wie kann aber der Eigenthümer eine sichere Rechnung auf solche Holzungen machen, da die Cultur-Mittel unausführbar bleiben, oder doch die Kosten davon den besten Ertrag der Holzfläche weit übersteigen, und daher nach ökonomischen Grundsätzen nicht ausführbar sind.

§. 12.

Die Schlagwirthschaft wird aber deshalb nicht ausführbar, weil die Befriedigungskosten zu groß, in Verhältniß der Nutzung, so aus dem Gehölze gezogen werden kann; und manchmal können nicht einmal Befriedigungen angebracht werden, wenn auch gleich jeder Holzeigenthümer $\frac{1}{5}$, oder $\frac{1}{6}$, je nachdem die Landesgesetze es mit sich bringen, in Schonung zu legen befugt sind; z. E. in der Grafschaft Mark, wo der größte Theil der Marken und gemeinschaftlichen Holzungen getheilt sind, ha-

ben manche Theilhaber nur 2, 1, ½ oder ¼ holländische Morgen ad 600 Ruthen erhalten, wovon sich nicht leicht etwas in Schonung mit Wall und Gräben legen läßt, besonders wenn mehrere solcher kleinen Theile aneinander streifenweise liegen, wie ebenfalls der Fall ist. Sind indeß auch Distrikte von 50 und mehreren Morgen aneinander vorhanden, so bleibt doch kein anderes Mittel bey der hirtenlosen Viehweide übrig, um wenigstens einen Theil der Holzungen schonen zu können, als wenn man denselben mit ausserordentlichen Kosten in Wall, Graben und lebendigen Hecken legt, und Tag und Nacht wachen läßt, daß diese Frechtung nicht durch übelgesinnte Menschen, nächtlicher oder gewaltsamerweise wieder umgeworfen wird, wodurch, wenn die Landespolizey die Eigenthümer einer solchen Holzung nicht mit aller in Händen habenden Gewalt schützt, die nachtheiligsten Folgen für die Sicherheit des Eigenthums erfolgen müssen, indem solche Handlungen mit Recht zu Aufruhrs-Scenen Anlaß geben können, wo Brand- und Mordbriefe erfolgen *) welche selbst in einem sonst

*) Ohnweit der Stadt Castrop hat der König eine ziemlich ansehnliche Holzung, und der Freyherr von Bodelschwing-Bodelschwing ebenfalls. Die Hude verdarb alle Maaßregeln, welche angewandt wur-

schutzreichen Staate dem Bürger des Staats nicht nur, sondern den Dienern der Fürsten Gefahr verursacht, wenn sie sich solcher Handlungen widersetzen und das Holzeigenthum zu schützen suchen.

---

den, um die Holzungen in Aufnahme zu bringen, und das Forstamt sowohl, als der gedachte Freyherr, verglichen sich mit den Hudeinteressenten gerichtlich dahin, daß von den Holzungen ansehnliche Distrikte zur Viehhude erb- und eigenthümlich abgetreten wurden; nachdem der Vergleich geschlossen war, so wurden die Holzungen auf immer mit ansehnlichen Kosten in Wall und Graben gelegt, darauf eine lebendige Hecke gesetzt, und die Holzungen für das Vieh gesichert. Da dieses geschehen war, wurden dem Freyherrn von Bodelschwing über 300 Ruthen wieder eingeworfen; an dem Königlichen Holze war auch nicht nur der Graben auf einer Seite eingeworfen, sondern sogar das mit einem Schlosse versehene Heck abgerissen und umgeworfen, dem Förster wurden so wie auch dem Freyherrn von Bodelschwing Brandbriefe zugeschickt und an die Häuser genagelt. Es ist untersucht, und von dem Richter, der diese Sache in Händen hatte, auf militairische Hülfe angetragen worden, und erfolgt sie nicht, dann kann man wohl mit Recht für die Folge sagen: wenn dieses geschah am grünen Holz, was will am dürren werden? Die Umwallung ist von Königlicher Seite zweymal wieder in Stand gesetzt und wieder eingeworfen worden, ohne ein Ende dieses Scandals zu sehen, bis durch Soldaten und ein Urtheil diesem ein Ende gemacht worden.

§. 11.

Auch Pflanzungen können nicht einmal in solchen Gegenden, wo das Vieh hirtenlos herumläuft, helfen, — dieses zeiget leider die Erfahrung — denn selbst wenn auch die Stämme mit Dornen bebunden, mit Pfälen *) versehen worden, so dauert dieses nur wenige Tage; die Hudedistrikte werden übertrieben, das hungrige Vieh sucht alles, was ihnen den Hunger stillen kann, mit Begierde, und kehrt sich selbst an Dornen nicht, wenn es nur zur Sättigung etwas erlangen kann.

Viele tausende der schönsten Pflanzen werden auf diese Weise zu Grunde gerichtet, der Kostenaufwand ist vergeblich, die Holzeigenthümer werden verdrießlich, und alles Gute zur Aufnahme der Holzungen bleibt liegen.

---

*) Einige Holzeigenthümer haben sogar, um nur die Bäume zu erhalten, mit großen Kosten Pfäle gegen die Pflanzen gesetzt, und glaubten nun mehr gesichert zu seyn; die Pfäle wurden aber gestohlen, die Dornen fielen herunter; die Kühe wissen es dabey so gut zu machen, daß sie selbst mit den Hörnern sich die Kronen der Pflanzen einander herunter ziehen, sie vertreten, sich daran reiben rc. und die Wurzeln los machen.

§. 14.

So sehr also die Holzungen durch die hirtenlose Viehtrift leiden, so sehr leiden auch die daran wohnenden Acker- und Wiesenbesitzer, und vieles Holz, was nützlicher verwandt werden könnte, muß zu Zäunen verwandt werden, damit die Feldeigenthümer ihre Gründe für dieses Vieh sichern, was bey einer mit Hirten versehenen Hude nicht nöthig wäre. Durch diese gegen alle Ordnung anlaufende wilde Hude wird also directe und indirecte den Holzungen Nachtheil gebracht, und Niemand gewinnet dabey, als nur solche Leute, welche sich auf Kosten Anderer zu erhalten oder zu bereichern suchen.

§. 15.

3) Ueber die Koppelhude.

In den sauerländischen Gegenden der Grafschaft Mark, ist die Landwirthschaft noch weit zurück, wie ich weiter unten näher zeigen werde *); allein wenn auch gute Wirthe, wie z. E. der durch seine Stallfütterung bekannte Hr. Turk zu Emming-

*) V. Abhandlung. §. 17.

hausen im Valbertschen und mehrere Andere, durch Klee und andere künstliche Futterkräuter ihre Wirthschaft verbessern, die Holzhude aus den Holzungen wegschaffen wollen, alle Kosten deshalb gemacht haben; so müssen sie diese dem Lande so wohlthätige Wirthschaft in der Hinsicht doch aufgeben, weil eine Art von wilder hirtenloser oder auch zuweilen eine aus alten Zeiten herrührende Koppelhude in den Gegenden Statt findet, wodurch die selbst mit solchen künstlichen Futterkräutern versehene Felder nicht einmal verschont bleiben. Dies ist gegen alle Ordnung, und unterdrückt den Muth und den guten Willen, in Ansehung der Stallfütterung Unternehmungen zu machen, da bekanntlich die Schaafe frisch gesäeten Kleestücken sehr schädlich sind.

§. 16.

Das Jus compascui oder die Koppeltrift, Koppelweide, Mit-Weide ꝛc. besteht nemlich darinnen, daß mehrere Güter- und Waldbesitzer sich untereinander wechselseitig auf ihren Gütern die Weidegerechtigkeit abstehen. Schon in diesem Begriff liegt die Wahrheit zu Tage, daß diese Gewohnheit aus den ältesten Zeiten noch herrührt, worauf die gegenwärtige Verhältnisse gar nicht mehr anwendbar und

passend sind; niemand wird also diese Koppelweide jemanden aus Freundschaft mehr überlassen, und es kömmt auch noch sehr auf die Entscheidung der Frage an: ob es noch würklich als ein wechselseitiges Dienstbarkeitsrecht angesehen und ausgeübt werden kann?

§. 17.

Diese gemeinschaftliche oder vermengte Hude ist im Preußischen schon längst verbothen *), und sollten deshalb auch die Gemeinheitsplätze **) vertheilt werden, womit man in der Grafschaft Mark auch noch immer beschäftiget ist.

Die Gemeinheitshude ist aber von der ersten Art darin verschieden, daß die Gemeinheiten ein gemeinschaftliches Eigenthum abgeben und also deshalb auch jeder Mitintereſſent, wenn nichts besonders bekannt ist, gleiches Recht auf diese gemeinschaftliche Sache hat. ***) Nach dem Begriff, den ich von

---

*) Vid. Rescript vom 21. October 1769. C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 6217.

**) C. C. March. nov. Tom. III. p. 253. 971. T. IV. p. 6787. oecon. For. T. I. Hft. 3. S. 18. T. II. Hft. 3. S. 17. 78. 114. 118. 141.

***) Preußsch. allgem. Gesetzb. Tit. I. St. 16. Ab. I. §. 2 und Tit. XXII. §. 133

Koppelweide angeführt habe, ist es aber nur eine wechselseitige Vergünstigung; erstere kann durch Theilung, letztere aber durch gegenseitige Aufhebung abgeschaft werden, wie dieses der Fall mit der Hude in verschiedenen Marken war, welche bey Theilung derselben gegen einander aufgehoben wurde.*)

§. 18.

Die §. 15. angeführte Hude im Märkischen und köllnischen Sauerlande, ist einzig nur noch eine gegenseitige Vergünstigung, welche, da verschiedene Eigenthümer ihren Nutzen auf Kosten der andern bey der Koppelhude finden, freiwillig nicht abgeschaft werden wird, und müssen daher in diesem Fall Polizeygesetze in Anwendung gebracht werden, da keine Rechtsschmählerungen hier Statt finden; sondern es tritt der Fall ein, daß nur nachbarschaftliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liegt, in welchem Fall jedem Interessenten frey steht, davon nach Gutfinden wieder abzugehen **)

*) Man nennt dieses in der Grafschaft Mark: durchstreichende Hude, welche bereits an vielen Orten gegenseitig aufgehoben worden.

**) Preußisch. Gesetzb. Tom. I. Tit. XXII. §. 136. 137.

Die Vorschriften sind vorhanden; allein wer sieht auf deren Ausübung, wer hilft dem armen Landmann, der gerne voran will, der seine Landwirthschaft zu seinem und des Landes Besten verbessern will, wer hilft ihm von den Drangsalen, so ihn drücken? Wo soll er sich hinwenden? nirgends ist Kraft! die Beamten wollen zum Theil, und können nicht würken, weil in Ansehung der allgemeinen Ordnung und Uebereinstimmung, oft Mangel an Aufsicht, oft verschiedenes Interesse obwaltet. Möchte doch einmal zum Besten des Landmanns, der gerne voran will, die Landesobrigkeit mit Ernst und Nachdruck würken, und es nicht blos bey Befehlen und Gesetzen lassen, sondern durch zweckmäßige hinlängliche Aufsicht und ernstliche Bestrafung, das Wohl des einzelnen Unterthanen als ganzer Provinzen befördern! — Dann können Prämien für Stallfütterung ꝛc. nützlich werden, sonst aber nicht, denn ich habe selbst die Stallfütterung angefangen, hatte die schönsten Kleefelder, welche dreymal in einem Jahr geschnitten wurden, und meine Nachbarn, wenn sie gleich zum Gute selbst gehörten, trieben mir oft, wenn ich nicht zu Hause seyn konnte, darüber, ließen Schaafe und Ziegen, Schweine und Gänse darauf gehn, und verdarben mir oft in einigen Tagen oder Nächten mehr, als in einigen Jahren wieder gewonnen

werden konnte. Alle Drohungen helfen nichts; der elende Landmann kehrt sich nicht daran — er folgt seiner alten übeln Gewohnheit — und denkt: man thut mir doch nichts — bezahl ich auch einmal Gerichtskosten — dann stehl ich meiner Gutsherrschaft oder doch einem Nachbarn so viel Holz wieder ab und verkaufe es, um mein Geld wieder zu erhalten.

§. 19.

4) Viehhude-Gerechtigkeiten.

Wenn ich über die Unregelmäßigkeiten der Viehtrift bisher gesprochen und die Obrigkeiten aufmerksam zu machen gesucht habe, um Mißbräuche abzustellen, die offenbar zum Druck gutgesinnter und thätiger Unterthanen gereichen; so bin ich doch weit entfernt, jemanden in seinen wohlerworbenen Dienstbarkeitsrechten gekränkt zu sehen, da Schutz des Eigenthums — und wenn es auch nur ein dingliches Recht ist — die erste Pflicht des Staats und des Regenten ist, die er in Ansehung der Staatsbürger geltend machen muß; sonst fällt Treu und Glaube, und jeder muß bange seyn, daß wenn er des Morgens aufsteht, ihm sein Eigenthum entzogen worden, und er muß Gott danken, wenn er solches

noch beym Schlafengehen als sein Eigenthum kennet. Zu Anfang der französischen Revolution galten in Frankreich diese furchtsamen Scenen für einen Eigenthümer, und man lebte mit Recht nach dem Grundsatz:

„Gieb mir was dein ist,
„Laß mir was mein ist;
„Dann bist du ein guter Christ
„Und ich ein guter Cameralist"

denn alles sollte für die Regierer seyn. Doch diese Grundsätze schlafen in Frankreich, und wenn auch noch hie und da in einem deutschen oder andern Staate ein solcher Grundsatz durch Plusmacher in Anwendung gebracht werden sollte, so schützen doch gute Gesetze dagegen.

§. 20.

Die Hudegerechtigkeit, als worunter ich das Dienstbarkeitsrecht verstehe, in eines andern seine Holzungen, oder auf dessen Grunde Vieh treiben zu können, damit es dort Nahrung finde, kann dem Servitutarius nicht schlechtweg abgesprochen, aber es kann gesetzlich eingeschränkt werden, da kein Dienstbarkeitsrecht so ausgeübt werden kann, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache

Schaden leide und in der gewöhnlichen Cultur und Benutzung gehindert wird. *)

§. 21.

Wenn ich auch bey dieser Materie mir die Vorschriften des preußischen Gesetzbuchs bediene, als welche alles enthalten, was dieserhalb Nützliches gesagt werden kann: so geschieht es blos, weil ich überzeugt bin, daß viele meiner Leser dieses Werk nicht besitzen und im Zusammenhange bey Beurtheilung dieser Materie nicht gebrauchen können, und weil ich überdies mich zu sehr überzeugt habe, wie äusserst nützlich, ja fast nothwendig es ist, wenn die Unterthanen mit solchen Gesetzen mehr bekannt sind, damit es nicht geht wie manchen Christen mit der Bibel, woraus ihnen vieles und oft irriges vorgesagt wird, was sie nicht begreifen, und vielleicht leicht begriffen, wenn sie selbige selbst lesen könnten.

§. 22.

Willkührliche Hütungsbenutzung fällt in allen wohleingerichteten Staaten weg; aber auch willkührliche Benutzung des Eigenthums, worauf ein solches

*) Preußisches Gesetzbuch. Tom. I. Tit. XXII. §. 80.

Dienstbarkeitsrecht haftet, findet ebenfalls nicht statt, da sonst, um diese Last aufzuheben, der Grundeigenthümer herkommen könnte, sein ganzes Holz in Schonung zu legen, oder es auszurotten, zu Aecker und Wiesen zu machen, zu bebauen und vergleichen. Dieses kann aber ohne Vergütung nicht geschehen, als worauf die Gesetze mit Nachdruck halten.

§. 23.

Eine Haupteinschränkung der Hudeberechtigten ist indeß, daß sie kein Vieh ohne Aufsicht eines Hirten oder sonst hinreichende Anstalten laufen lassen dürfen. *) Würde nach diesem Gesetz zu Werk gegangen, dann fielen von selbst meine in dem vorigen §. angeführten Irregularitäten weg; aber bis jetzt blieben wir bei dem würde stehen — wenn auch gleich neuere Vorschriften noch härtere Strafen dagegen festsetzen **) und sogar bestimmen, daß Land- und Steuer-Räthe, Forstbediente, Magistrate und Receptores auf die Uebertretung genau vigiliren lassen sollen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen haben;

*) P. G. Tom. I. Tit. XXII. §. 83. 84. 85.

**) Publicandum de dato Hamm den 15ten Dec. 1791. welches am Schlusse mit abgedruckt worden.

dennoch fehlt es an der Ausübung und Handhabung des Gesetzes. Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, einen allgemein bekannten Fall dieser Art hier zum Beweise mit herzusetzen. Die Kirch- und Westhemmerdschen Eingesessenen und an ihrer Spitze der würdige Vorsteher des Dorfs, Schobbe, klagten bey der Policey-Behörde darüber, daß die Eingesessenen des Dorfs Bausenhagen ihre Pferde ohne Hirten des Abends in ihren Schonörtern des Schalks (eine äusserst beträchtliche Holzung) trieben, und manchmalen ganze Tage gehen ließen, also ihre Schon-Oerter und Schlagholz-Büsche verdürben, da sie doch nach dem Publicando von 1797 kein Vieh hirtenlos herum laufen lassen dürften, und baten um Schutz, da sie einzig aus diesen Districten ihr benöthigtes Brandholz erlangen könnten. Durch Hin- und Herschreiben wurden sie endlich von der Policey-Behörde zum foro ordinario verwiesen, und die Pferde gehen noch hirtenlos — die Holzungen welche absichtlich als Schon-Oerter bei der Theilung des Schalks ausgesetzt worden, werden verdorben, weil die vorhandenen guten Gesetze nicht gehandhabt werden; wodurch der Unterthan und der Beamte irre geführt, und selbst zur Vollbringung und Mitwirkung des Guten durch Mißmuth abgehalten werden.

§. 24.

Es muß also der Grundsatz — daß kein Vieh hirtenlos herum laufen darf, fest und unverbrüchlich in Ausübung gebracht werden — und sowohl die Policey als die Justiz dahin wirken, daß schlechterdings jeder, ohne Ansehen der Person, sich dieser Einschränkung der Hude-Gerechtigkeit als guter nützlicher Bürger des Staats unterwerfe, wenn auch gleich einige, die gar nicht oder nur sehr wenig berechtiget sind, der Policey vorspiegeln wollen, man könne keine Hirten erhalten oder bekommen, welches nur leere Ausreden sind, da in andern Ländern doch kein Vieh hirtenlos gehen darf und wo sogar Instructionen für die Hirten vorhanden sind, wornach sie zu Werk gehn müssen. *)

§. 25.

Ein Fehler ist es noch immer bei der Landes-Policey, wenn keine Hirten-Verordnung vorhan-

*) Hessenkasselsche Graben-Ordnung Tit. 45. §. 5. S. 113. Schwäbisches Landrecht Art. 208. Wolfenbüttelsche L.O. Art. 64. Würtembergische Forst-Ordnung und Real index.

den, wornach diese in manchen Ländern vereidet werden müssen; es versteht sich aber von selbst, daß es dann nicht mit dieser Verordnung gehen müßte, wie es leider in manchen Ländern mit andern heilsamen Verordnungen geht, sondern es muß strenge darnach zu Werk gegangen werden.

Geschlossene Dörfer, welche große Gemeinheiten und Hudeplätze haben, müssen auch ihre besondere erwachsene Hirten halten, die mit denjenigen Policey-Gesetzen bekannt sind, welche in Ansehung der Hude-Ausübung vorhanden. Oder haben einzelne Bauern und Güterbesitzer so große Heerden — daß ein Hirte darzu schon nöthig wird, so muß ein solcher sich einen ordentlichen Hirten halten — der Policey-Behörde vorstellen und ihn vereiden lassen.

§. 26.

Kleinere Leute, als Kötter, Brinksitzer, Einlieger können schlechterdings ihr Vieh nicht anders austreiben, als vor den Dorfshirten und wenn sie gegen die Landes-Policey-Regeln so wohnen — daß sie ihr Vieh nicht bey einer Hude bringen können, dann müssen sie einzig und allein

auf ihren Gründen mit dem Vieh bleiben, und derjenige, auf dessen Grund sie angebauet, muß entweder ihr Vieh bey seiner Heerde mitnehmen, oder aber doch hinlängliche Weide demselben verschaffen, damit er nicht auf Kosten anderer hütet. Es ist leider in einigen Gegenden Westphalens der Fall, daß man nach der Theilung der Gemeinheiten und Marken, um die entlegene Gegenden zu benutzen, selbige an allerhand Vagabunden vergeben hat, welche auf keine Weise in Ansehung des policeylichen Verhältnisses gut controllirt werden können, besonders wo die Aufsicht über die Holzung noch nicht zweckmäßig regulirt ist.

§. 27.

Diese kleinen Leute, Neubauer, Kötter rc. verursachen manche Hindernisse, um die Gesetze in Anwendung zu bringen; da sie aber noch keine persönliche Rechte erworben, sondern die Rechte, welche ein Dritter ihnen statt seiner auszuüben überlassen hat, nur zu nutzen haben — so werden auch die Eigenthümer des Grund und Bodens und der zu nutzenden Rechte für die Pächter und jetzigen Nutznießer um so mehr mit verhaftbar, weil sie ihr Recht nicht anders als nach Vorschrift der

Gesetze nutzen können, und für diese Nutzung statt Selbst-Ausübung ihre Bezahlung erhalten. Weshalb dann auch einen solchen Pächter schlechterdings kein anderer Grund zur Bebauung und Urbarmachung und Behütung übertragen werden kann, als wo der Eigenthümer ein freyes ohne alle Dienstbarkeits-Rechte vorhandenes Eigenthum hat.

§. 28.

Es ist aber äusserst unrecht, wenn Marken- und Hude-Interessenten auf einem zur Hude noch bestimmten Gehölz anbauen, oder von dem mit der Viehhude belasteten Grund urbar machen; denn wenn die Waldfläche auch so groß, daß die Hude füglich darauf exercirt werden kann, und daß in der Gegend so viel Holz vorhanden, daß, um eine richtige Proportion des Holzbedarfs zur wirklichen Consumtion zu erhalten, und die Gegend zu bevölkern, noch ein Theil des Holzgrundes urbar gemacht werden kann; — so müssen alle Holz-Interessenten gleichen Nutzen ziehen, sonst erhält am Ende derjenige, der seinen Holzgrund ferner zur Erziehung dieses Products erhalten will, alle Last des Hütungs-Servituts allein, und die

übrigen Interessenten ziehen auf Kosten dieser offenbar doppelten Nutzen, denn eines Theils haben sie mehr Nutzen aus dem cultivirten Grunde, als aus dem wilden mit Hude belasteten Holzgrund. Andern Theils halten sie oft mehr Vieh auf Kosten der übrigen Interessenten, als sie ursprüglich zu halten befugt sind, zum wenigsten thun dieses ihre Pächter, welche durch den Viehstand sich ernähren; die Holzung wird kleiner, der Viehstand größer, und die Abgütung des Viehhude Servituts immer schwieriger.

§. 29.

Ein Beyspiel aus meiner Gegend, kann dieses noch deutlicher machen. Im Ardey liegt die große Stockumer Mark, in Verbindung mit der Wittener, Eichlinghöfer, Holthauser, Ender Mark; in der Wittener Mark ist leider noch, so wie auch in der Stockumer Mark die hirtenlose gemeinschaftliche Hude, und in allen benannten Marken findet man oft hirtenloses Vieh; die Wittensche Mark ist zum Theil durch Neubauer urbar gemacht, von der Stockumer Mark auch schon ein Theil und vor und nach wird damit fortgefahren, der Viehstand vermehrt sich durch die Neubauer;

die Holzfläche wird kleiner; der König — der Freyherr von Romberg zu Brünninghausen, Freyherr von Ritz zu Witten, und einige wenige Interessenten der Mark haben noch keine Häuser in der Stockumer Mark, und noch nichts urbar machen lassen, treiben nicht einmal Vieh auf ihr Recht, und machen sie nicht auch bald etwas urbar, dann bleibt diesen Holzungen am Ende die Last der Hütung allein; — da aber bereits mehrere Marken-Interessenten von ihren Holzgründen urbar gemacht haben, und die große Holzfläche es sehr füglich erleiden kann; besonders da in diesem Gehölz und der umliegenden Gegend Steinkohlen vorhanden, wodurch die Holz-Consumtion verringert wird; — so würde ich allgemein anrathen, die Einrichtung zu treffen, daß jeder Marken-Interessent, nach Verhältniß der Größe seines Markenantheils allenfalls, urbar mache, und an der Chaussee Bauernhöfe ⅙ Kotten und dergleichen anlege, um verhältnißmäßig auch Nutzen aus dem Eigenthum zu erlangen, und eine Art von Gleichgewicht in der Nutzung zu bilden, welches den Rechten und der Billigkeit angemessen, ja es gehet dieses sogar gesetzlich an. *)

---

*) P. G. Tom. I. Tit. XXII. §. 89. findet meines Erachtens hier Anwendung.

§. 30.

Wenn alle Interessenten der Marken, auf eine zum Besten ihrer und des Ganzen abzweckende Art sich zu vereinigen suchen, dann wird auch die Viehhude aus solchen Districten sich leicht verliehren, wenigstens eingerichtet werden können, daß wenn die Holzhude bey der bestmöglichsten Ackercultur nicht entbehrt werden kann, doch beydes zusammen besteht, die Einrichtung im Holz selbst mag indeß seyn wie sie will, so müssen gut instruirte und allenfalls auf eine ihnen zu gebende Instruction vereidete Hirten vorhanden seyn, damit sie:

a) die Schon-Oerter mit dem Vieh verschonen,

b) die Pflanzungen vom Vieh nicht berührt werden,

c) kein Feuer im Holz angemacht wird,

d) nicht mehr Vieh bey der Heerde genommen wird, als wozu jeder berechtigt ist.

§. 31.

Wenn indeß die Hudeinteressenten aufs genaueste nach ihren Rechten ausgemittelt worden, als welches eines der Hauptregeln bey Einschränkung

der Viehhude in den Holzungen ist, dann muß man zuerst daran arbeiten, ob es nicht möglich zu machen, daß diese Viehhude=Gerechtsame ganz durch Abgütung entweder an Grund oder Geld abgefunden werden kann. Wenn die Hudeinteressenten zugleich Holzbesitzer sind, dann ist die Aufhebung der Hude eine Kleinigkeit, da sie gegeneinander aufgehoben werden kann.

Wenn aber besondere Hudeinteressenten vorhanden, die diese Gerechtsame als ein Servitut= oder gar als ein Grundrecht auszuüben haben, dann wird die Abfindung der Viehhude schon schwieriger.

§. 32.

Wenn die Hude nur als Servitut gefordert werden kann, so muß, wenn es nemlich eine Communität ist, die dieses Servitut auszuüben berechtigt, zuvor ausgemittelt werden, wer eigentlich zur Hude berechtigt sey: ob alle Haushaltungen der Communität ohne Unterschied, oder aber, ob nur die eigentlichen Grundbesitzer der Communität berechtigt sind; im Zweifelsfall ist das letztere der Natur der Sache nach anzunehmen, da Einlieger, Neubauer, Kötter ꝛc. größtentheils Absplisse von Höfen und grö=

fern Grundstücken sind, welche ihre Entstehung in den neuern Zeiten zu suchen haben, und ihre Abgütung in Ansehung der Hude mit demjenigen besonders ausmachen müssen, der sie hat anbauen laßen.

§. 33.

Wenn es blos Servitut ist, dann kommt es und kann es schlechterdings bey Abgütung des Viehhude-Servituts einer oder mehrerer Communitäten nicht auf die Anzahl des Viehes, welches die Berechtigten halten und den Winter durch füttern können, ankommen; sondern der Maaßstab muß nach der Größe der belasteten Holzung genommen werden. Ein andres aber ist es, wenn einzelne Berechtigte mit einer bestimmten Anzahl Vieh auf einer Holzung berechtigt sind, dann muß freilich hiernach die Abgütung geschehen.

§. 34.

Daß dieser Grundsatz richtig und der Sache angemessen ist, wird dadurch klar, daß oft mehrere Communitäten auf Holzungen von 15 bis 25 Morgen groß, deshalb mit der Hude berechtiget sind,

weil diese Holzungen mit offenen Gründen in Verbindung liegen. Würde man dann nach dem Viehstand die Abgütung treffen wollen, dann würde entweder jeder Interessent eine äusserst unbedeutende Kleinigkeit erhalten, oder aber die Holzung würde gegen das Recht des Grund- und Holzeigenthümers so klein werden, daß diese nicht einmal den Namen einer Feldholzung mehr verdiente, oder die Abgütung würde unterbleiben müssen.

§. 35.

Da aber nur jeder Hudeinteressent, nach Verhältniß der Größe der Holzung, und nach den dieserhalb in Ansehung der Benutzung eines Servituts vorhandenen Gesetzen, *) sein Recht ausüben kann, so kann er auch nur nach diesem Verhältniß seine Abgütung verlangen, und wird also auszumitteln und zu bestimmen seyn, welcher Maaßstab hiebey der Sache am angemessensten sey, so daß beyde Theile zufrieden seyn können und müssen.

§. 36.

Wenn also das Grundeigenthums-Recht mit einer Waldung verknüpft ist, so finden alle diejeni-

*) A. P. G. Tom. I. Tit. XXII. §. 142.

gen Regeln bey Nutzung des Grundeigenthums statt, welche aus dem Begriff des Eigenthums fließen, und muß der Eigenthümer also nur in so ferne sich einschränken lassen, als ein Dritter ein Servitut auf diese seine eigenthümliche Holzung hat. Dies Servitut kann aber nicht anders, als nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden. *) Nach Forsthaushaltungs-Grundsätzen bleibt aber die Holznutzung in diesem Fall eine Haupt-, und die Hudenutzung eine Nebennutzung; welches bey Festsetzung des Abgütungs-Grundsatzes wohl in Ueberlegung genommen werden muß.

§. 37.

Ein Drittel einer Holzung kann der Eigenthümer derselben immerhin für das Hude-Servitut abtreten, da nach Erfahrungen zwey Drittel Holzung, von aller Hude und Servitut befreyet, mehr an Holz einbringen, als wenn alle drey Theile auch gut bepflanzt und zur Hude offen bleiben; es müssen indeß hier die Pflanzungskosten mit in Anschlag gebracht werden.

---

*) P. G. B. Tom. I. Tit. XXII. §. 170 — 174.

§. 38.

In Ansehung der Hütungs-Servitut's selbst aber ist es abermals der Erfahrung angemessen, daß ⅓ reiner Grasgrund, gesunderes und mehr Futter aufbringt, als ³⁄₃ mit Holz ordentlich bepflanzter Grund; es kann demnach auf 3 Morgen reinen gesunden Grasgrund eben so viel Vieh durchgefüttert werden, als auf 9 Morgen forstwirthschaftlich mit Holz bewachsenen, zur Hude offen liegenden Grund.

§. 39.

Wenn das eben angeführte Verhältniß allgemein angewandt, und in Ausübung gebracht wird; dann gewinnen nicht nur beyde Theile, — sondern auch der Staat wird für Holzmangel gesichert, und die Landwirthschaft in Ansehung der Viehzucht selbst, wird unendlich verbessert, da sowohl in Ansehung des Gehölzes und dessen Nutzung, als auch in Ansehung der Viehzucht richtigere Grundsätze in Anwendung gebracht werden können, besonders da auch in diesem Fall erst die Bestimmung des Verhältnisses in Betreff des Holzgrundes zur Consumtion möglich wird.

§. 40.

Wenn aber die Hude-Berechtigkeit als Grund-Eigenthum, und nur die Holzungsberechtigkeit als

ein Servitut betrachtet werden kann; dann finden mehrere Bestimmungen in Ansehung der Ausmittelung der Hudeberechtigten statt, weil es hier auf wirkliche Grundeigenthümer ankömmt, die genau ausgemittelt werden müssen; da leicht in diesem Fall die Eigenthums- mit den Servitut-Rechten verwechselt werden können, indem es sich vereinigen läßt, daß auf einer großen Gemeinheit ein Theil Grund-Eigenthümer der darin liegenden Holzungen, ein Theil hingegen Grundeigenthümer der Viehhude-Districte sind, und dann ist die Hude in den Holzungen des ersten Falls nur als ein Servitut zu betrachten, wenn auch gleich rund herum die übrigen Distrikte wirkliches Grundeigenthum der Hude-Interessenten sind, worauf ein Dritter Holzungen angepflanzt haben kann, weil er ein Pflanzungs-Recht besitzt.

§. 41.

Ein Beyspiel kann den vorigen § deutlicher machen. Wir haben z. E. in der Grafschaft Mark die sogenannte Reckcanische Heide, eine mehrere Meilen große Gemeinheit, worin Städte, Dörfer, adliche Häuser, und einzelne Höfe in und daran liegen, und theils auf diese, theils auf jene

Weise darin berechtigt sind. So ist z. E. das Haus Reck ex Jure domini et Jure servitutis in dieser Gemeinheit von jeher berechtigt gewesen. Es hat nämlich dieses adliche Haus:

1) eigenthümliche Holzungen in dieser Gemeinheit besessen, welches freylich in Verbindung mit der offenen Heide auch erleiden muste, daß alles in dieser Heide hirtenlos herumlaufende Vieh in diese eigenthümliche Holzungen mit überlief; in dieser Hinsicht ist die Viehhude nur als ein Servitut anzusehn.

Es hat aber auch

2) dieses adliche Haus das Pflanzungsrecht in dieser großen Heide; und alle aus diesem Recht entstandenen Holzungen sind nur ex Jure servitutis entstanden, auf einem Grunde, der den Hude-Interessenten eigenthümlich zusteht.

§. 42.

Den Gesetzen zufolge, kann kein Servitut so ausgeübt werden, daß dadurch das Eigenthums-Recht zu sehr beschränkt würde; im ersten Fall fände dieses also die Anwendung auf die Viehhude,

im andern aber auf die Holzung; im ersten Fall können Zuschläge angelegt werden, um die Holzung in forstwirthschaftliche Aufnahme zu bringen, im 2ten Fall aber nicht, sondern die Holzung muß blos durch Pflanzung unterhalten werden.

§. 43.

Wenn jemand blos ein Pflanzungsrecht auf eines Dritten eigenthümlichen Hudegrund besitzt, so muß er dieses Pflanzungsrecht nur so ausüben, daß immerhin das Vieh des Grundbesitzers vollkommne Nahrung erhält; er darf daher den zur Pflanzung bestimmten Distrikt nicht so dichte zupflanzen, daß alles Gras auf dem Grunde erstickt, sondern er muß sein Pflanzungsrecht civiliter nutzen, so wie im entgegengesetzten Fall, das Hude-Servitut auch nur mit Einschränkung exercirt werden kann, damit die Holzung, worauf selbiges exercirt wird, im wirthschaftlichen guten Stande bleibt. *)

*) Ich habe ein Gutachten in dieser Sache mit angehangen, welches diese Materie noch deutlicher machen wird. In Sachen der Suddinkerschen Gemeinheits-Interessenten contra einige Pflanzungsberechtigte.

§. 44.

Es kommt nun bey Ausmittelung des Pflanzungs-Servituts und zur Bestimmung des Aequivalents darauf, darauf an: ob dieses Servitut durch eine ganze Gemeinheit, oder aber nur auf bestimmte Distrikte ausgedehnt ist. Im ersten Fall kann nur ein gütlicher Vergleich unter denen, so die Hude-Gerechtigkeit als Grundeigenthum ausüben, und dem Servitutarius des Pflanzungsrechts statt finden; denn es findet hier vollkommen die obere Regel ihre Anwendung, nemlich: daß kein Theil sein Recht so ausüben kann, daß es dem andern die Nutzung gänzlich hemmet; es kann sich daher der Servitutarius mit der Pflanzung auch nicht durch die ganze Gemeinheit ausdehnen, sondern muß sich mit der Pflanzung nach dem Viehstande richten, der auf den Hudegrund gehalten wird.

§. 45.

Die Ausmittelung des Viehstandes kann aber nur geschehen, wenn jeder seine Rechte vorlegt und darnach gründlich bestimmt wird, was für ein Recht, und mit wie viel Vieh jeder zum Grunde berechtigt ist; ist aber nichts dieserhalb bestimmt,

dann finden die Rechtsregeln ihre Anwendung, daß ein Berechtigter nur so viel Vieh halten kann, als er von eigenem Futter durchzuwintern im Stande ist. Wenn diese Ausmittelung durch Werksverständige geschehen, dann kann erst die Wichtigkeit des Pflanzungs-Servituts bestimmt und hiernach die Abgütung in Vorschlag gebracht werden; besser ist es daher, wie schon oben gesagt, wenn ein solches Pflanzungs-Servitut zuvor gütlich abgefunden wird, ehe man zur Theilung der Gemeinheit selbst geht, und dienen dann die Holzungen, welche durch dieses Pflanzungs-Servitut wirklich schon vorhanden, einzig zur Ausmittelung einer billigen Abgütung.

§. 46.

Wenn aber die Pflanzungsdistrikte bestimmt sind, wie z. E. die von dem Hause Reck verkauften Holzdistrikte, welche durch das Pflanzungsrecht dieses Hauses in der Reckcanischen Heide entstanden — dann läßt sich auf keine Weise ein anderer Maasstab, als §. 37. angegeben worden, annehmen, wenn nicht das Grundeigenthumsrecht der Hude-Interessentschaft abgekauft werden kann, als welches in diesem Fall der beste Weg ist, da Geld zur Theilung von der Communität ohnehin aufgebracht werden muß, und doch noch theilbarer Grund für die Interessentschaft hinlänglich bleibt.

Fünfte Abhandlung.

Wie die Gemeinheits-Theilungen für die Holzungen und Holzbesitzer oft nachtheilig werden können; und von besserer Einrichtung der Landwirthschaft.

§. 1.

Es ist zwar im Allgemeinen als richtig angenommen, und besonders im preußischen Staat, daß Gemeinheiten zu theilen, ein Weg zur Verbesserung der Landes-Cultur und Vermehrung der Bevölkerung abgiebt. Weshalb dann auch in dem vorigen Jahrhundert besonders von der Mitte desselben an, bis auf gegenwärtige Zeiten mit Vertheilung der Gemeinheiten angefangen und fortgefahren worden; und wenn gleich dadurch wirklich Gegenden entstanden, welche von wüsten Haiden jezt

blühende Felder sind, wenn tausende von Neuanbauern die Bevölkerung ansehnlich vermehrt haben, so sind doch bey dieser Theilung Fehler entstanden, welche wieder zum Nachtheil anderer Producte sind, die auch nöthig und nothwendig.

§. 2.

In einem wohleingerichteten Staat muß schlechterdings, wenn die höchstmöglichste Vollkommenheit desselben bewirkt werden soll, mit darauf gesehen werden, daß jedes unentbehrliche Product mit den Bedürfnissen in Verhältniß steht; dieses Verhältniß auszumitteln, ist zwar schwer, aber doch möglich, sobald eine wirklich richtige Aufnahme, nicht nur des Grund und Bodens und der Bestimmung desselben, sondern auch der Bedürfnisse von jedem Product gemacht worden. Es müssen aber keine Lügen-Tabellen seyn, die nur obenhin angefertiget worden, damit man etwas angiebt, weil solche verlangt worden, sondern wenn man etwas Vollständiges haben will, so muß der Staat dazu besondere Commissionen ernennen, welche treulich alles aufnehmen, wie es wirklich ist, und dadurch eine solche Aufnahme, das richtige Verhältniß aller Producte im Staat, ausgemittelt wird, wornach

der Staatswirth gründlich das Beßte einer Provinz bewirken helfen kann; so werden die Kosten einer solchen Aufnahme in der Folge zehnfach wieder herauskommen.

§. 3.

Wenn der Unterthan den wahren Zweck einer solchen Aufnahme kennt, dann wird er gerne alles beytragen um pünktlich und richtig anzugeben, was er hat; allein die Furcht vor cammeralistischer Plusmacherey, muß ihm benommen und ganz nur der Hauptzweck bey solcher Aufnahme beherziget werden, sonst wird eine Commission doch hintergangen, wenn sie auch noch so redlich zu Werke geht.

§. 4.

Wenn auf eine gründliche Weise alles in einem Lande ausgemittelt worden, dann läßt es sich am beßten auch bestimmen, welchen Zweig der Landwirthschaft man vermindern kann, oder welchen man mehr zur Vollkommenheit bringen muß.

Die Hauptgegenstände der Landwirthschaft, aber sind:

a) Ackerbau
b) Viehzucht
c) Holzcultur

jeder Zweig bringt verhältnißmäßig seinen Nutzen, dieser aber muß einzig nach dem wahren Verhältniß des einen Theils zum andern bestimmt werden.

§. 5.

Der Ackerbau ohne hinlängliche Viehzucht, und der davon aufkommende Dünger, ist nur schlecht, und mit einem Morgen gut gedüngten Grund kann man dreyfach mehr Nutzen gewinnen, als von 3 Morgen magern Grund; dem ohnerachtet ist im cöllnischen und preußischen Sauer- oder Süderlande doch noch der Fall, daß der Landmann viel Ackerland, wenig Dünger hat, weil er in Ansehung der Viehzucht noch weit zurück ist, indem er mit wenigerm Vieh gut und ordentlich gefüttert, mehr denn noch einmal so viel Dünger gewinnen kann; als bey dem vielen elenden Vieh, so er sich hält, und in Holzungen und auf magern Gründen jetzt weiden läßt; ich finde besser unten noch Gelegenheit hierüber, ausführlicher zu reden und zu zeigen, wie die Landespolizey diesen Fehler

vor und nach einschränken und abhelfen kann, da er zum Nachtheil der Holzungen gereicht.

§. 6.

Wenn zu wenig Holzungen in einem Lande sind, dann überwiegt die Theure dieses Products bey weitem den Ueberfluß, den Acker und Viehzucht gewähren, da die Landwirthschaft viel Holz erfordert; im umgekehrten Fall aber, wenn zu viele Holzungen vorhanden, dann ist der Werth des Holzes in Verhältniß der übrigen Producten zu geringe, und der Landmann nützet seinen Grund nicht, wie er ihn nutzen könnte, er versäumt deshalb auch ein solches Product, weil es ihm Kosten und Mühe nicht belohnt, und der Grund der besser zu Acker- oder Weideland verbraucht werden könnte, liegt dem Eigenthümer und dem Staate zum Nachtheil unbenutzt. Sind indeß Gegenden vorhanden, wo Grund, Clima, Lage, Kunstgewerbe erfordern, um den Wohlstand einzelner Unterthanen als der ganzen der Gegend zu befördern, und Holz ein Hauptproduct dazu ist, dann muß natürlich auch mehr auf dieses Product gesehen werden, weil Holzungen in diesen Gegenden mehr als der Ackerbau aufbringen.

§. 7.

Es muß also ein richtiges Verhältniß in allen Theilen der Landwirthschaft statt finden, dieses kann aber nicht bewirkt werden, wenn nicht jeder Theil besonders richtig abgemessen; denn z. E. die Holzung muß ohne Hude und der Hudegrund muß ohne Holz seyn, welches beides recht gut einzurichten ist, wenn man die Ackerwirthschaft darnach einrichtet. Wenn aber der Satz als richtig angenommen werden kann, daß Acker- und Weideland dem Landmann in guten Gegenden mehr einbringt, als der Holzgrund, dann ist es auch natürlich daß der gute Landwirth kein Vieh im Holze treibt, da hingegen einen kleinern Fleck mit Holz nutzt, da offenbar ein kleinerer Holz-District ohne Viehhude dem Landmann viel mehr aufbringt, als der größere Fleck mit Hude, und eben so ist es in Ansehung der Hude, welche im Holze bey weitem nicht so gut und ergiebig, als auf einer reinen Weide ist; denn zur Sättigung und guten Erhaltung einer Kuh von mittlerer Größe, werden 3 Morgen ad 600 Ruthen mit Holz besetzten Grund nöthig, da eine Kuh auf mittelmäßiger Weide nur 2 Scheffel höchstens 1 Morgen nöthig hat. Ist indeß die Holzung mit Buchenholz bestanden, und zwar ziemlich geschlossen, dann wird auch wohl noch einmal so viel Grund zur

Befriedigung des Hungers nöthig, weil das Vieh sich blos von den jungen Lohden ernähren muß, da wenig oder gar kein Gras in solchen Holzungen zu finden ist.

§. 8.

Es ist aber Grundsatz, daß ein gut eingerichteter Landwirth sein Vieh auf dem Stall oder in reinen guten Weiden, gesunder und zum Nutzen der Wirthschaft, besser erhalten kann, als in Holzungen; und daß die Holzungen ohne Viehhude mehr als noch einmal so viel einbringen, als mit Viehhude; ist dieses, dann ist es immerhin ein Fehler bey Marken- und Gemeinheitstheilungen, wenn man diese Grundsätze nicht gehörig in Anwendung bringt. *)

Sind aber die Fehler einmal vorhanden, dann ist es äusserst schwer, solche zu redressiren, da durch die Zerstückelung des Ganzen, fast kein Weg

*) Leider ist bey den bisher getheilten Marken- und Gemeinheiten hierauf wenig gesehn worden, sondern die Theilungs-Commissarien haben mehrentheils nur getheilt, um getheilt und Geld verdient zu haben, ohne den wahren Zweck der Theilung in Ausübung und Erfüllung zu bringen.

zur Abgütung der Hude-Interessenten mehr übrig bleibt, als der: daß die Holzungs-Eigenthümer für das Servitut von ihren sonstigen Gründen etwas abtreten, oder daß noch ungetheilte Gemeinheiten vorhanden, worauf die Holzeigenthümer mit berechtiget, und für das Hude-Servitut hievon abtreten; denn baares Geld ist Keiner verbunden für die Aufhebung des Servituts zu nehmen, da Niemand so viel herausgeben wird und kann, als nöthig wird, um das zur Hude berechtigte Vieh auf dem Stalle von gekauftem Futter zu ernähren. *)

---

*) Ein Beyspiel aus der Grafschaft Mark kann dieses deutlich machen. Die Mühlhauser Gemeinheit ohnweit der Stadt Unna soll getheilt werden, eine Gemeinheit, welche mit der Mühlhauser Mark ganz in Verbindung liegt, welche Mark getheilt ist, und leider so getheilt, daß noch die Hude darauf haftet; es hat also jeder seinen Antheil von Holz erhalten, und muß das Hude-Servitut leiden; die mehrsten Holz-Interressenten sind auch zur Gemeinheit berechtigt. Die Hude im Gehölze müßte also richtig ausgemittelt, und aus der Gemeinheit erst abgegütet werden, und da in dieser Mühlhauser Mark auch viel beruchiger Grund, welcher zu Wiesen sehr gut eingerichtet werden kann, ist, so müßte dieser ausgetauscht und als Aequivalent für die Hude-Interessenten mit abgegeben werden. Allein leider will man die Gemeinheit theilen, und die Huden in den Holzungen lassen.

§. 9.

Wenn also Gemeinheiten noch zu theilen sind, so muß schlechterdings darauf erst Rücksicht genommen werden, ob auch Holzungen mit dieser Gemeinheit in Verbindung sey, wo ebenfalls das Vieh mit in weiden könnte, so daß der Holzeigenthümer diese Hude im Holz als ein Servitut leiden müßte; ist dieses der Fall, dann muß der Holzeigenthümer disponirt werden, einen Theil seines Holzgrundes, jedoch ohne das darauf stehende Holz zur Gemeinheit mit abzutreten, damit auf diese Weise seine Holzung hudefrey wird. Ein vernünftiger Mann wird dieses gern thun, denn er erhält dadurch ein unbelastetes Eigenthum; sonst aber muß die Landes-Policey in's Mittel treten, den wahren Betrag nach den in der zweyten Abhandlung angeführten Sätzen ausmitteln lassen, und Vormund in diesem Fall seyn, da es offenbar zu des Holzeigenthümers Nutzen gereicht. Bleibt aber die Hude auf dieser Holzung, so wird sich bald ausweisen, daß die Gemeinheits-Interessenten ihre von der Gemeinheit erhaltene Antheile urbar machen, und wenigstens ihr güstes Vieh in die Holzung treiben lassen, so daß die zertheilte Last der Hude nun ganz auf die Holzung oder wenigstens stärker kömmt, als sie vorher in Verbindung mit der Gemeinheit war, wo-

durch der Holzung offenbar Schaden zugefügt wird. *)

§. 10.

Ist der Holzungseigenthümer zugleich mit in der Gemeinheit berechtiget, dann muß ihm die Wahl bleiben, ob er so viel weniger aus dieser Gemeinheit auf seinen Antheil mit haben will, als die Hude auf seine Holzung ausmacht, oder aber, ob er einen verhältnißmäßigen Antheil von Gehölze abtreten (§. 9.) und dann wieder nach Verhältniß seiner Berechtsame an der Gemeinheit Theil nehmen will. — Bleiben aber die Holzungen ausser dem Beobachtungskreise der Gemeinheits-Theilungs-Commissarien, dann erwächst denjenigen Holzungen ein unersetzlicher Schade dadurch.

*) Wir haben in der Grafschaft Mark hiervon schon deutliche Beyspiele, z. E. in Ansehung der getheilten Oberberger und Lichtenberger Gemeinheit, welche in Verbindung mit einigen Holzungen liegen, jetzt urbar gemacht sind, und wo die Gemeinheits-Interessenten so stark mit ihrem Vieh auf die Holzungen fallen, daß diese unmöglich mehr im Stande bleiben können, wenn nicht durch Processe oder sonst den Eigenthümern Ruhe geschaft wird.

§. 11.

Es ist ganz begreiflich, daß solche Gemeinheits-Theilungen nicht nur den Holzungen, sondern auch der Schaaf- und Schweinezucht sehr hinderlich sind, denn wirklich ist seit der Theilung der Gemeinheiten das Schaaf- und Schweine-Vieh wenigstens ⅓ in der Grafschaft Mark vermindert worden, und selbst das Rindvieh, welches sich zwar in der Qualität vermehrt, hat sich doch in der Quantität vermindert; das Vieh wird auch im Durchschnitt theuer bleiben, da die Erhaltungsart desselben mit mehrern Kosten verknüpft ist, und überdem durch die Neuanbauer in den Gemeinheiten auch mehrere Consumenten entstanden sind.

§. 12.

Manche Gemeinheiten könnten immerhin ungetheilt bleiben, und doch mehr, oder wenigstens eben so viel den Interessenten aufbringen, als durch die Theilung geschehen kann; z. E. die Gemeinheiten, welche dem Viehstande wirklich angemessen sind, müßen bleiben, und durch die Landes-Policey nur ernstlich darauf gehalten werden, daß die Gemeinheiten durch Planirung der Maulwurfshaufen, Beflössung, durch Abzugsgraben zum

Graswachs befördert werden; wenn alsdann das Vieh zur Zeit, wenn das Gras schon wirklich weiderecht ist, erst hinein getrieben wird: so können die Gemeinheiten den nehmlichen Nutzen abwerfen, den Weidegründe verschaffen; leider wird aber nirgend auf Reinigung solcher Gemeinheiten gesehen, welches hauptsächlich durch die Oeconomie-Behörde geschehen müßte; denn wo ist eine Gemeinheit, die nicht mit alten bemooßten Maulwurfshaufen, Wacholderstauden, Dornen und dergl. angefüllt, und so beschaffen wäre, daß am Ende die Hude ganz darauf wegfallen oder immer elenderes Vieh darauf nur erhalten werden kann; die münsterischen, paderbornischen, märkischen, clevischen Gegenden, so wie auch die lüneburgischen, hannöverischen und andere Länder geben hiervon noch traurige Beweise.

§. 15.

Der gute Landwirth sieht es zwar in so ferne ein, daß durch eine solche vernachläßigte Weide sein Vieh nur elend bleibt, und ihm die Milch nicht geben kann, welche durch einen ordentlich genährten Viehstand seinen Wohlstand mit befördert, und er nutzt daher solche Gemeinheiten wenig,

sondern füttert entweder sein Vieh mit Klee auf dem Stall, oder treibt solches auf einer ordentlichen Koppel; und da bey dem größten Theil der einzelnen Interessenten, weil sie sich ausserdem helfen können, kein Trieb vorhanden ist, das Ganze zu verbessern, so bleibt eine solche Gemeinheit auch wüste liegen, oder es wird lieber von Einigen auf Theilung angetragen.

§. 14.

Wenn alle noch vorhandene Gemeinheiten gehörig gereiniget, und zur Weide tüchtig gemacht worden sind, dann kann die Hälfte derselben hinlänglich seyn, um dasjenige Vieh besser zu ernähren, was jetzt darauf getrieben wird; es giebt diese verbesserte Landes-Oeconomie offenbar dann auch Gelegenheit, daß die Holzungen, die jetzt noch mit heran gezogen werden müssen, um wenigstens dem Vieh einige Nahrung zu gewähren, desto ehe er von der Viehhude gänzlich befreyet werden können, besonders wenn bey der Theilung der Gemeinheiten hierauf mit Rücksicht genommen wird, da der größte Vortheil für einen Interessenten dann erst sichtbar wird, wenn er seinen erhaltenen Fleck urbar und zur Weide oder Futterkräuter tüchtig gemacht hat.

§. 15.

Da die Erziehung der Futterkräuter, besonders aber des Klee's ein ausserordentlich gutes Mittel abgiebt, um die Hude aus den Holzungen zu schaffen, auch die Gemeinheits-Theilungen diesen Futterkräuterbau befördern helfen müssen, so finde ich hier den rechten Platz, um auch von der Erziehung dieser Futterkräuter, wie ich es in der zweiten Abhandlung §. 15. versprochen, noch einiges anzuführen.

§. 16.

Wenn in den niedrigen fruchtbaren Gegenden Gemeinheiten getheilt werden, dann ist es nicht schwer, Kleekämpe anzulegen, da, wenn der wilde Grund neu gebrochen worden, die Habersaat zuerst gut geräth, und fast 2 Jahre hintereinander, im dritten Jahre das Land zu Rocken oder Gerste gedüngt, und dann zu Klee angezogen wird; ich spreche hier aber von zahmen Klee, der auf den Stall gefüttert wird. Will man Weidekämpe machen, dann bauet man einen solchen Kamp im ersten Jahre um, säet Haber und wilden Klee darin, egget und walzet alles ordentlich und im folgenden Jahr ist der Kuhkamp fertig, es müßte

dann der Grund von allerschlechtesten Torf und Sandgrund seyn, diesem muß freylich zuerst durch gute Erde geholfen werden, ehe er tragbar wird.

§. 17.

In den gebirgigten Gegenden, wie z. E. im Süderlande, wo im Verhältniß des Ackerbaues mehr Grund vorhanden, als nützlich und wirthschaftlich anjetzt bearbeitet werden kann, bleibt das einzige Mittel, um nicht nur die ganze Landwirthschaft, sondern hauptsächlich auch die Holzwirthschaft zu verbessern, eine zweckmäßigere Vertheilung des Ackergrundes. Der Landmann hat jetzt, wenigstens bey den Höfen zu viel Ackergrund, mehr als er bey seiner jetzigen Lebensart ordentlich zu verarbeiten im Stande ist, dann der größte Theil der Landleute, wenigstens im märkischen Sauerlande, geben sich mehr mit dem Landfuhrwerk ab, als mit dem Ackerbau, oder aber sind es gar liederliche Wirthe, so fahren sie Winter und Sommer mit Brandholz nach den benachbarten Städten, und verdienen sich eigentlich nichts, da sie selten so viel davon übrig behalten, daß sie die nöthigsten Landesabgaben davon bestreiten können, ihr elendes Vieh wird auf magere Län-

der und in den Holzungen Winter und Sommer gehütet, erhält im Frühjahr auf dem Stall Büchenlaub zur Fütterung, wodurch den Holzungen abermahls kein geringer Schade erwächst; und im Ganzen ist der Landmann träge, das herumlaufende Leben gefällt im besser, als daß er hinter seinen Pflug geht, und sein Land zu rechter Zeit baut.

§. 11.

Wenn in diesen Gegenden auch einige gute Landwirthe alles anwenden, um die Landwirthschaft zum Besten der Holzungen zu vervollkommen, so hindert 1) der schlechte Wirth als Nachbar, oder 2) er wendet nicht diejenigen Mittel an, welche seine Wirthschaft gut machen und erhalten können, und beydes verursacht Mißmuth, so daß manches angefangene Gute unterbleibt. Die Landes-Policey müßte in diesen Fällen aber wirksamer seyn, denn die Prämien allein helfen nicht genug, wie die Erfahrung es in der Grafschaft Mark lehrt, wo auf die Stallfütterung im Sauerlande Prämien gesetzt sind. Es werden deshalb mehrere zweckmäßige Anstalten und Vorschriften nöthig, welche nicht zu versäumen wären, da un-

streitig die Holzwirthschaft dadurch gewinnet, und die vielen Fabriken in dieser Gegend eine gute Holzwirthschaft nöthig machen.

§. 19.

Um aber eine gute Ackerwirthschaft in bergigten Gegenden einzuführen, müssen hauptsächlich die darin jetzt Mode seyenden Pflüge so viel möglich abgeschaft, und der ordentliche Umtreibe-Pflug vor und nach eingeführt werden; denn ich selbst habe die Proben gemacht, daß es nur Vorurtheil ist, wenn man behaupten will, der Umtreibe-Pflug könne wegen der Berge nicht gebraucht werden; es müßten denn ganz steile Ufer seyn, wie z. E. an der Veese-Bache, welche sich ohnehin nicht einmal zum Ackerbau qualificiren. Ich bewohnte 6 Jahr ein Gut in den gebirgigten Gegenden, welches leider durch schlechte Wirthschaft, da die Ländereien nur an die dortigen Bauern und Kötter allemal auf 6 Jahre verpachtet waren, so sehr heruntergekommen war, daß durch die sauerländische Art zu pflügen das Land größtentheils mit kleinen Steinen wie besäet war, und, so über 40 Jahre lang bewirthschaftet, fand man auf den obern Gegenden fast gar kein Land mehr, son-

dern in diesem Zeitraum hatte der an sich fruchtbare Acker immer ohne irgend eine Düngung sich erträglich machen müssen. —

Es war also gewiß ein hartes Probestück, ein solches Gut wieder in Stand zu bringen, und zu arbeiten, damit selbst die Nachbarn von der Bewirthschaftung und Emporbringung der Ländereyen und Holzungen einige nützliche Lehren ziehen konnten.

§. 20.

Zuerst machte ich im Kleinen Versuche mit dem Kleebau, weil meine Nachbarn mir allgemein solchen abriethen, indem die Gegend zu rauh, und das Erdreich zu kalt wäre. Ich ließ mich nicht abschrecken; die kleinen Versuche schlugen vortreflich ein, ich gieng weiter und brachte es so weit, daß ich mein Vieh mit Gras und Klee, 15 Stück das ganze Jahr auf dem Stall fütterte, gar nichts in's Holz treiben ließ, sondern nur einen kleinen Kamp machte, worin das Vieh alle Vor- und Nachmittag ein paar Stunden sich vertrat. Mein Vieh war gesund, im Herbste fast fett, und wenn ich gleich nur 8 milchgebende Kühe hatte,

welche mittler Art waren, so gewannen wir doch gewiß 4 mal so viel Milch und Butter als die Bauern unsere Nachbarn, welche mehr als noch einmal so viel Vieh hielten, und dabey so vielen Dünger, daß wenn ich die Landwirthschaft meiner Dienstverhältnisse wegen hätte fortsetzen können, ich so gut zuletzt meinen Rocken zu Markte hätte fahren können, als der Hellweger.

Nur in Ansehung des Klee's hatte ich manchmal Verdruß, daß mir fremdes Vieh auf den Feldern Schaden verursachte, und dieses größtentheils wenn ich nicht zu Hause war; ich ließ mich aber nicht abschrecken, sondern folgte meinem Plan unermüdet fort.

§. 21.

Um reine Ländereyen zum Kleebau zu erlangen, mußte ich freylich die Mühe und Kosten anwenden, die Steine vor und nach von den Ländereyen sammeln und wegfahren zu lassen, und nun fieng eine andere Ackerwirthschaft an. Ich schafte die sauerländischen Pflüge und Eggen ganz ab; denn diese machen die Landwirthschaft kostbar; da bey jedem Pflug 2 Menschen seyn müssen, einer,

der die Pferde leitet, und einer, der den Pflug treibt, bey jeder Egge mußte ein Mann; kurz es waren täglich viele Fresser und wenig Arbeit wurde gewonnen; ich konnte nun 2 Pflüge täglich gehen lassen, und hatte nur 2 Menschen bey 4 Pferden; hiedurch gewann ich schon täglich an Lohn und Kost, und die Ländereу wurde besser bearbeitet.

Anstatt daß durch den sauerländischen Pflug alles Land herunter gearbeitet wird, so blieb nun das Land in guten Würden, und der rohe kalte Grund, der oben über gebauet wird, blieb unten, hingegen fettes urbares Land kam nun immer oben. Dazu ließ ich sommerbauen, was sie im Süderlande sonst nicht gerne thun, weil sie behaupten, der Grund würde durch das viele Umbauen zu locker, und trüge dann keine Früchte. Sie können Recht haben, weil sie mit ihren Pflügen das gute Land herunter baueten und rohen Grund oben erhielten, welcher nicht Fettigkeit genug hatte, um sich zusammen zu halten; durch das Sommerbauen mit dem Umtreibe-Pflug erhielt ich aber so vortrefliche Früchte, daß selbst Leute aus den fruchtbarsten Gegenden des Hellwegs darüber erstaunten.

§. 22.

Ein Uebel hatte ich indeß noch zu bekämpfen, um das Land zum Kleebau tüchtig zu machen, nehmlich die Quecken aus dem Lande zu schaffen; dieses kostete mir die mehrste Mühe, indeß durch die viele Arbeit, so daran geschah, überwand ich auch dieses Uebel. Mein Land war, wo nicht alle Stücke, doch die mehrsten, von Quecken rein, und ich gewann durch diese Wirthschaft ausser den in dem vorigen §. angeführten Vortheilen noch vieles Stroh, so daß ich den Winter hindurch mein Vieh damit füttern, und anstatt des Laubes damit streuen, und also auch bessern Dünger machen konnte, als der Laubdünger ist.

§. 23.

Bey allen diesen Vortheilen, welche ich aus der Landwirthschaft zog, und wenn ich auf dem Gute geblieben wäre, noch mehr hätte ziehen können, jemehr durch ordentliche Eintheilung und Herumdüngen die Ländereyen in Stand gekommen wären, stutzten doch nur meine Nachbarn, und ausser einigen Wenigen blieben sie bey ihrer alten schlechten Wirthschaft, kehrten sich an keinen Kleebau, trieben ihr Vieh in's Holz, auf magere und ausgehungerte

Felder. Denn wenn das Land 5 Jahr genutzt worden, dann bleibt es wieder liegen, und treibt oft nur mageres Gras, die sogenannte Hudeblume ꝛc. und muß sich ausruhen, anstatt bey ordentlichem Umtrieb der Wirthschaft, bey der letzten Saat wenigstens wilder Klee mit gesäet worden, und anstatt der magern Feld- und Waldhütung gute fette Kuhweide und Kämpe hervorgebracht werden müßten.

Wenn augenscheinliche Beyspiele vorhanden sind, daß eine Wirthschaft verbessert werden könne, dann müßte die Landes Policey-Obrigkeit auch mit Nachdruck darauf halten, daß die zum allgemeinen sowohl, als insbesondere zum Beßten des Landmanns abzweckenden Verbesserungen eingeführt und allgemein gemacht würden; der Fleißige muß unterstützt, der Faule angespornt werden, damit die gute Sache empor kömmt, und wenn manche Sachen gleich schwierig scheinen, so kömmt das alte Sprüchwort in Anwendung: „Lust und Lieb zum Ding, macht Müh und Arbeit gering.“

§. 24.

Die Haupthindernisse im Sauerlande, oder im Süderlande, um den Kleebau empor zu bringen, bestehen darin:

1) daß fremdes Vieh dem jungen Klee im Herbst und Frühjahr Schaden bringt.

2) Daß die Gegenden zum Kleebau nicht gehörig ausgesucht, oder gegen die rauhen Winde geschützt sind.

3) Daß der Boden nicht gehörig von Unkraut, besonders von Quecken gereiniget worden.

Das erste Uebel muß durch strenge Policey verhütet werden.

Das zweite Uebel abzuhelfen, ist ebenfalls leicht. Man lege in den Feldern mehr Hecken und Kämpe an; denn die Erfahrung lehrt, daß alle diejenigen Kleestücke noch einmal so gut sind, die Schutz vor den Nord- und strengen Südwestwind haben. Kann man daher Kämpe zum Kleebau nehmen, und gehörig damit wechseln, welche von diesen Seiten mit hohem Holze oder Bäumen bestanden, dann können Hecken erspart werden. Schutz muß aber vorhanden seyn, wenn der Klee durchaus gut werden soll, und er kann in diesen bergigten Gegenden, wo der Kalkdünger nicht rar ist, besonders gut gerathen und selbst eine zurückgekommene Wirthschaft wieder in Aufnahme bringen.

Das dritte und letzte Hinderniß muß durch gutes Pflügen und Eggen gehoben werden, und

kann man mit der Egge nicht fertig werden, dann muß man auf den Stücken, welche Flachs und Klee tragen sollen, die Harken gebrauchen, damit alle Quecken und Steine weggearbeitet werden. Zuerst giebt alle diese Arbeit Mühe und Kosten, aber die Früchte belohnen alles wieder, besonders wenn man nicht gleich verzagt, wenn uns allenfalls ein geringer Umstand unsere Mühe nicht gleich so belohnt, wie wir es uns vorgestellt haben. Wir müssen nur immer an den Bibel-Fluch denken: im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brod essen.

§. 25.

Das Ebbegebirge im Valbertschen und Meinertshagischen, ist von den Süderländischen Gegenden der Grafschaft Mark die rauheste und höchste Gegend. Demohnerachtet zog der Reidemeister Herr Turk zu Emminghausen den beßten Klee und wohnte im Valbertschen ohnweit dem Ebbe-Gebirge; er übertrieb indeß die sauerländische Wirthschaft in Ansehung der Stallfütterung; denn wenn er halb so viel Vieh gehabt hätte, würde es zu seiner Wirthschaft und im Verhältniß der dabey vorhandenen Ländereyen hinlänglich gewesen seyn. Das Vieh kam gar nicht vom Stall, als wenn es ge-

mistet wurde, welches ich nicht für die beste Art der Stallfütterung halte, sondern diejenige vorziehe, wo wenigstens das Vieh sich einige Stunden ausspringen, und allenfalls Kräuter suchen kann, welche ihm zur Gesundheit nützlich sind. Das Vieh bleibt hiernach nicht nur gesunder, sondern auch gefräßiger, und der Klee wird mit noch einmal so großer Begierde herunter geschluckt, als wenn gar keine Abwechselung mit dem Futter gemacht worden ist.

§. 26.

Meine jetzigen Landsleute, besonders die Süderländer, werden mir nicht übel nehmen, wenn ich ihnen am Schlusse dieser Abhandlung noch sage, daß sie nie Ursache haben, über Holzmangel zu klagen, wenn sie, verbunden mit der Landes-Policey-Behörde, dahin arbeiten, daß sie durch den Kleebau, der gewiß an allen Orten geräth, wenn es nur ordentlich damit angefangen wird, das Vieh aus den Holzungen lassen. Holzgrund ist noch mehr, selbst im südlichen Fabriken-Kreise vorhanden, als die Consumtion erfordert, wenn nur dieser Holzgrund allgemein geschont bleibt, und die Schonung kann erfolgen, da die süderländi-

schen Marken-Holzungen alle mit der Hude getheilt sind, und also jeder auf dem Seinigen mit dem Vieh bleiben muß — wer also auch guter Wirth seyn will, seine Holzungen sehr gut schonen kann. Doch wenn nicht zuvor die Aufsicht und Forst-Justizpflege *) zweckmäßiger eingerichtet worden ist, dann hilft guter Wille der Unterthanen und einiger Policey-Beamten nichts, alle Anlagen sind vergeblich, alle Vorschläge bleiben unausführbar, und man bleibt beym Klagen ohne Hülfe; dem Holzmangel wird weder abgeholfen, noch vorgebeugt; ganze Gegenden, wie z. E. die Gebirgs-Strecken von Herdecke, Hagen bis nach Schwelm und wieder nach Breckerfelde, Halver, Meinertshagen, so von Iserlohn bis Altena, Neuenrade, Attendorn, Balve sind traurige Beweise, denn sie sind zum Holze fruchtbar und doch von Holz leer. Doch ich schweige hierüber, da jeder, der diese Verhältnisse kennt, gerne mit mir um zweckmäßige Einrichtung bittet, damit die durch Natur und Kunst beglückten märkischen Gegenden, den Nachbaren, die Mangel an Holz haben, solches

*) Es sind nun seit kurzem Forst-Policey-Gerichte errichtet, welche den Unterthanen Hülfe gegen Holzdieberey schaffen sollten; allein die Special-Aufsicht ist noch nicht eingerichtet.

theuer kaufen, und auf ihre Fabrik-Waaren schlagen müssen, und doch blühende Fabriken haben, zuvorkommen, zum wenigsten ihnen gleich an Wohlstand und Reichthum gewinnen; da das Feuer-Material mit wenigern Kosten gewonnen und erhalten werden kann, als irgend bey unsern Fabrikreichen Nachbaren.

§. 27.

Ein Einwurf könnte mir noch in Ansehung der Aufnahme der Holzungen in den Gebirgsgegenden gemacht werden. Nehmlich ich will Stallfütterung einführen, hiezu wird Streu nöthig, da bekanntlich nach dem Klee das Vieh stark mistet, also auch mehr gestreut werden muß, als wenn es täglich herausläuft. Südwärts der Ruhr wird aber jetzt nicht so viel Stroh gewonnen, als nöthig wird, und man muß daher im Holze Heed hacken, und Laub harken; beydes ist den Holzungen nicht zuträglich. Ich antworte hierauf, daß auch diesem Uebel durch die Stallfütterung abgeholfen wird, nehmlich zu Anfang, allenfalls im ersten Jahr, wird Heed- und Laubdünger, und besonders Ersterer nöthig, um dem Strohmangel abzuhelfen; dann wird so viel Mist gewonnen, daß der Landmann im Herbst schon mehr Rocken aus-

säen kann, als er sonst that; dies ist einleuchtend, er gewinnt den Winter hindurch, da er mehr Futter gewonnen, ebenfalls mehr Mist, und kann ausser seinen Kartoffelnstücken noch zu anderen Früchten düngen, und solche säen, wodurch also viel mehr Stroh gewonnen, zum wenigsten so viel gewonnen wird, daß der Heed entbehrt, und statt dessen Stroh und Laub gestreut werden kann, welches Letztere an unschadhaften Orten mäßig und zu rechter Zeit zu harken ist, und am Ende ebenfalls nicht mehr nöthig wird, wenn die vorbeschriebene Wirthschaft einige Jahre lang gedauert hat.

§. 28.

Wenn also im ersten Jahr, und sind die Holzungen zu groß, in einigen Jahren der Heed vor und nach abgehackt worden, wodurch der Boden zugleich wund wird, dann müssen die aufgenarbten Gegenden mit Birken, Espen, Hornbaum-Samen, oder will man zu Bauholz schnell wächsigere Sorten haben, Birken mit Kiefern und anderen Nadelholzsorten, je nachdem der Grund beschaffen, besäet werden. Die bessern Holzsorten als Eichen und Rothbuchen können theils unter den erst benannten Laubholz-Sorten mit eingehackt

werden, theils kommen sie von selbst vor und nach empor. Da der Grund in den süderländischen Holzgegenden mehr zu Buchen, als zu jeder andern Holzsorte geschickt ist, und zu den Fabriken auch die Laubholzkohle besonders aber die Buchen-Kohle unstreitig die beste ist, auch selbige als Schlag- und Kohlholz in 18 bis 20 Jahren, als Stangenholz in 30 bis 35 Jahren recht gut abgetrieben werden kann, so bringt selbige vor allen andern Holzsorten den besten Nutzen. Ziegen und alles Schaaf- und Hornvieh muß aber aus den Holzungen bleiben, und der Landmann muß in seinem Holzeigenthum geschützt werden, theils durch Privat-, theils durch Landes-Oberaufsicht, welche den vorhandenen oder noch zu machenden zweckmäßigen Gesetzen, ihre Kraft geben, sobald die Forst-Justiz-Pflege von der übrigen Justiz-Pflege so abgesondert worden, als es bey dem Bergbau ist; da es ein besonderes Studium erfordert, um zweckmäßig zu richten, und schlechterdings Sachkenntniß nöthig wird, wenn man recht urtheilen, und sich nicht lächerlich machen will.

Sechste Abhandlung.

Bemerkung über die Eiche, und deren Wurzel.

Man glaubt oft, der Eiche dürfe die Pfahl-Wurzel nicht genommen werden, und hindere die Wegnahme derselben an dem Wachsthum; — allein die Erfahrung belehret uns ganz anders, und Proben davon, daß ohne Pfahl-Wurzel eine Eiche lang und dick werden kann, gab uns der große Windsturm im Jahr 1800. Es wurden durch diesen Windsturm viele tausend Eichen, nicht blos in gebirgigten, sondern selbst in ebenen Gegenden dahin gestreckt, welches wirkliche Verwunderung deshalb erwecken mußte, da man aus ihrer Größe und Dicke, und von ihrem Stande, auf die ausserordentliche Kraft des Windes schließen konnte. Unweit der Ruhr lag z. E. nicht weit von Wet-

ter in der Grafschaft Mark, in dem Holze eines Domainen-Pächters eine Eiche, welche 2½ Fuß Quadrat dick, auch 45 Fuß Länge, keinen Ast hatte, überhaupt aber bis in die Spitze an 90 Fuß lang und ganz gesund war. Ihr Wurzelbau war vortreflich, starke Neben-Wurzeln hatten einen Fleck von mehreren Quadrat-Ruthen eingenommen, wovon selbst 5 Heb-Wurzeln noch ziemlich tief in die Erde gegangen waren. Allein es fand sich keine Pfahl-Wurzel, das ist, eine Wurzel, welche tief in die Erde und fast senkrecht sonst bey den Eichen ihrer Natur nach geht, wenn nehmlich der Grund in der Tiefe noch dem Wurzel-Gang und der Natur des Eichbaums angemessen ist. Der Grund, worauf diese Eiche gestanden, war 3 Fuß tief, sehr fruchtbar, und bestand fast aus Damm-Erde, dann aber erfolgte ein gelber zäher Lehm, wo die Wurzel sich nicht hindurch gearbeitet, sondern darauf die dicken Wurzeln gleichsam geruht hatten, die feineren Saft- und Haarwurzeln aber standen alle in dem guten Grund, und da der Baum ziemlich entfernt von andern Bäumen stand, so konnte er sich mit seiner Wurzel desto besser in der Oberfläche ausdehnen.

Sein einfacher Stand hatte ihm indeß seinen Fall zugezogen, er ragte weit und breit über die

Nebenstehenden hervor, und der Wind, der mehr in der Mittelluft als in dem Niedern strich, konnte desto besser den Schopf desselben fassen, würde diesen wahrscheinlich abgerissen und mit weggeschläudert haben, wie an andern Bäumen geschah, wenn der Baum nicht äusserst gesund und kernhaft gewesen, dabey eine starke Krone hatte, wo der Sturmwind desto besser hinterpacken, und ihn so aus seinem Gleichgewicht bringen konnte, besonders da dieser Sturm etwas anhaltend, und mit vielen Stößen begleitet war. Im königlichen Gehölz Hombruck, unweit Hörde, befindet sich ein Hügel; auf diesem standen lange, jedoch noch junge Eichen von circa 10 bis 12 Zoll im Durchmesser dick, und an 100 Fuß lang. Von diesen hatte der Wind auch einige umgeworfen, welche hernach noch zu Balken mit an dem Förster-Hause verkauft wurden. Sie standen nicht tief mit ihren Wurzeln, sondern kaum 2 Fuß war gute Erde mit etwas Lehm vermischt, weiter unten lagen Steine, welche wie aus der Erde gebrochen, und auf einander geworfen anzusehn waren. Auch dieses erregte um so mehr Bewunderung, weil der allgemeine Glaube nur dahin geht, daß die Eiche nirgend anders als in sehr gutem Grunde fortkomme, und manche Forstkenner deshalb sogar die Tiefe des Grundes mit einem Erdbohrer untersuchen,

damit sie sicher seyn wollen, daß die darauf vorzunehmende Pflanzung gut geräth; allein die Natur zeigt uns auch hier den Weg. Im Süderlande der Grafschaft Mark und im kölnischen Sauerlande hatte der große Sturm sehr viele große und starke Eichen umgeworfen, an deren frischem Wuchs, Stärke und Größe, und festem dauerhaften Holze man hätte glauben sollen, diese Bäume müßten eine ausserordentlich tiefe gute Erde gehabt haben, demohnerachtet zeigte es sich, daß nur eine dünne Lage von Dammerde ihre Wurzeln deckte, und in sich faßte, daß ganze Felsen darunter standen, worauf die starken Wurzeln lagen, und daß sie also aus der Luft und der wenigen Dammerde ihre Nahrung gezogen. Noch mehr, ich habe selbst vor ungefähr 7 bis 8 Jahren, auf dem Gute, wo ich wohnte, und welches ganz im Gebirge lag, wo Holz und Steine den größten Reichthum ausmachten, mit Eichen-Pflanzungen Versuche gemacht, welche mir größtentheils sehr gut einschlugen. Ich hatte nemlich meinen neu angelegten Garten sehr frey und den Winden sehr stark ausgesetzt liegen, so daß ich keine Garten-Gewächse und Obstbäume gut würde haben ziehen können, wenn ich nicht durch künstliche Anlagen die Winde etwas eingeschränkt; ich pflanzte nemlich unterhalb dem Garten eine Allee von Eichen. Wären sie von ordent-

licher Pflanzdicke gewesen, dann würden sie mir den Nutzen zu spät gegeben haben, den ich wünschte; mein Entschluß war also rasch in einem Winter gefaßt: ich ließ aus dem Holze, und zwar an Orte, wo mir die Eichen zum Nachtheil standen, Eichen roden von 6 bis 10 Zoll im Durchmesser, ich kannte nemlich den Grund, worauf diese Eichen standen, er enthielt kaum ½ Fuß Damm-Erde, und dann ein mit kleinen Steinen vermischten Lehm, worauf ein nasser kalter mit Steinlage vermischter Grund folgte, ich wußte also, daß diese Pflanz-Stämme keine Pfahl-Wurzel hatten, ließ deshalb bey den stärksten Bäumen, zehn bis zwölf Fuß vom Stamm mit Hacken die Wurzeln abhacken, und einen Graben ziehen, damit man mit den Hacken die Stein- und Lehmmassen losmachen konnte. Dann ließ ich im Gipfel der Stämme starke Stricke anmachen, und vor und nach durch einige starke Menschen die Bäume nach einer Seite auswackeln. Dies gerieth vortreflich, die Faser-Wurzeln wurden fast gar nicht beschädigt, da der Frost die Erde daran erhielt, und von den stärkern Wurzeln waren zwar einige durch's Hacken beschädigt worden, allein ich ließ diese Stellen mit scharfen Messern reine und glatt schneiden, und dann in das jedem Stamm angemessene Loch transportiren, und that über die Wurzeln sehr gute

Damm-Erde, wo allenfalls die Erde davon gefallen war; wo aber die Erde oberhalb durch den Frost fest gehalten worden, da ließ ich rundherum die Wurzeln mit guter Dammerde fest stampfen, und den Stamm so lange rütteln, bis durch die Erde im Loche, welche sich zwischen den Wurzeln auf diese Weise setzte, der Baum einen festen Stand erhielt; dann ließ ich die äussern Spitzen gut mit Erde belegen, und noch oberhalb der alten Dammerde wenigstens 1 Fuß hoch gute Erde werfen, und so den Stamm fest stampfen. Von 100 Stämmen gingen mir im ersten Jahr von den schwächsten 15 Stämme aus, welche an Orte; so urbar gemacht werden sollten, standen, und weg mußten, wo die Arbeitsleute in Ansehung des Rohdens der Stämme sich keine Mühe gegeben, indem ich nicht zugegen seyn konnte, und welche auch mit der nöthigen Vorsicht nicht gesetzt worden waren; kurz mein Endzweck wurde erreicht, die Allee schlug an, die Eichen wurden ohne Pfahl-Wurzel gerodet und ohne zu köppen, wie die leidige Mode noch an vielen Orten in diesen Gegenden ist, gepflanzt. Aus diesen Thatsachen, ziehe ich folgendes:

1) die Eiche braucht zu ihrem guten Fortkommen keine Pfahl-Wurzeln, sondern die Natur hat diese hauptsächlich wohl deshalb

manchmal an den Eichen gebildet, wo der gute Grund tief und locker ist, damit ihr Stand bey der Größe und Schwere des Gipfels fester wird.

2) Daß es irrig ist, wenn man glaubt, keine Eiche würde gut werden, wenn sie nicht selbst in der Tiefe guten Grund habe; denn wenn gleich eine Eiche im guten Grunde schneller wächst, schneller vollkommen wird, so ist es auch gewiß, daß sie nicht so dauerhaft, von keiner solchen Festigkeit, und bey weitem das öligte brennbare nicht in sich faßt, sondern vielmehr poröser ist, als eine Eiche, welche nicht tiefe Wurzeln gefaßt hat, sondern aus der Oberfläche den größten Theil ihrer Nahrung ziehen konnte.

3) Eine fernere Folge ist, daß in der Oberfläche der Erde die mehrsten Theile zur Nahrung der Pflanze enthalten sind, daß nur wässerigte Theile aus der Tiefe gesogen werden, welche den Baum, besonders wenn er in geschlossenen Holzungen steht, schwammartig, grobfäserig machen, wodurch er selbst zum Bauholz nicht so gut zu gebrauchen ist, und weshalb auch die holländische Holzhändler, zum Schiffbauholz, lieber die jungen Eichen kaufen, welche im Freyen gestanden, so daß Son-

ne und Luft darauf wirken konnten, als wenn solche in geschlossenen Holzungen gestanden; da sie hauptsächlich festes Holz suchen.

4) Daß auch in bergigten, steinigten Gegenden, gute, grade, lange und dicke Eichen wachsen können; wenn nur die Damm-Erde nicht durch die Heedhacke, oder aber durch das Laubharken weggenommen worden; welche den Stoff zur Nahrung enthalten.

5) Eichen in gebirgigten Gegenden, welche mit Buchen Schlagholz umgeben sind, wo das Buchen-Laub immer auf den Wurzeln verfaulen, und der Eiche frische Nahrung geben kann, brauchen keine tiefe Damm-Erde, sondern behalten auf diese Weise ihren frischen Wuchs, werden kernhaft und fest und geben besser Nutz- und Schir-Holz als Bäume, welche tiefen Grund auf ebenen Gegenden haben.

6) Giebt es keine Ursache zum Mißrathen der Eichen-Pflanzungen, wenn die Pfahl-Wurzel beym Rohden etwas beschädigt wird, da die Pfahl-Wurzel zum Fortkommen des Baumes wenig beyträgt; sondern die Neben- und besonders die Haar- oder Faser-Wurzeln, müssen nicht zu stark beschädigt werden, und wenn die Pfahl-Wurzel abgestossen, die Neben-Wurzeln etwas gequetscht worden,

dann muß man mit scharfen Instrumenten die Verwundung rein machen.

7) Eine Haupt-Ursache des Verderbens der Eichen-Pflanzung ist unstreitig, daß man größtentheils aus urbar gemachten, mit Damm-Erde versehenen Pflanzkämpen, die zu verpflanzenden Stämme nimmt, und sie, ohne gute Erde bey der Wieder-Pflanzung zu gebrauchen, in wilden mit fast gar keiner Damm-Erde versehenen Grund setzt.

8) Ferner ist schuld, daß manche Pflanzungen nicht gut fortkommen, weil die zu Pflanzen bestimmten Stämme aus Samenkämpen, wo sie so dicht standen, daß sie nicht ohne großen Schaden an den Neben-Wurzeln, welche mehrentheils sich von mehrern Stämmen in einander geschlungen, und die Zwischen-Räume, welche eine Wurzel vor der Andern offen gelassen, ausfüllen, gerodet werden können, wenn die äusserste Vorsicht nicht dabey gebraucht wird; allein leider schickt mancher Landmann, zur Zeit wenn die Knechte am besten abkommen können, diese in den Eichelkamp, um sie zu rohden und pflanzen, es mag etwas davon kommen, oder nicht. Trifft es sich nun, daß der Grund, worin diese geschundenen Pflanzen kommen, gut und mit locke-

ver Damm-Erde versehen ist; dann schlagen sie noch wohl an, allein sie mußten geköpft, ihnen die beste Zierde, ihre Krone genommen werden, damit sie an zwey Orten, nemlich an der Wurzel, und am Stamm verwundet, sich fort krüplen konnten.

9) Es ergiebt sich aus dem Vorherigen, daß es nicht nöthig ist, die Krone aus der Eiche zu hauen, oder zu schneiden, um ihr besseres Fortkommen zu bewirken; sondern es kömmt blos auf die Ordnung und Verpflanzungs-Art an. Vielmehr ist die Abköpfung der Pflanze dem Baum in der Folge schädlich, wie ich dieses in meiner Abhandlung im Jahr 1791 über die Holzwirthschaft in der Grafschaft Mark und deren Verbesserung, deutlich gezeigt habe. Auch ist es falsch, wenn man diese Abköpfung der Bäume damit beschönigen will, daß sie zu geil aufgewachsen gewesen, auch durch den Stand im Freyen zu sehr sich biegen, und also krumm werden würden. Es ist wahr, daß die Pflanzen aus den Eichelkämpen oft zu geil, und so sind, daß sie, sobald sie verpflanzt werden, ihre Krone nicht zu halten im Stande sind; diesem Uebel kann man aber leicht abhelfen; wenn man:

a) die Pflanzen nicht weiter, als 6 Fuß Quadrat auseinander setzt; und

b) ihre Krone von den zu vielen Aesten so weit reinigt, daß sie sich selbst halten kann, dann wird der Schnee sich nicht gut stark daran hängen, und den Gipfel schwer machen, und wenn allenfalls durch Tau- und Regen-Wasser die Krone einige Zeit schwerer wird, daß sie dann herunterhängt, so erhebt sie sich gleich einer Aehre wieder, sobald sie trocken geworden.

Besser ist es aber, wenn man Eichen-Holzungen auf Hude-Districten im Freyen anlegen will, daß man die Eichen-Pflanzen aus den Eichelkämpen, wenn sie 2 höchstens 4 Jahr alt sind, nimmt, und sie in Pflanzkämpe setzt, damit sie stämmig erzogen werden, dann bleibt ihr Wuchs proportionirter, und die Wurzel ist ebenfalls zur Verpflanzung schon geschickter gemacht. Um ihr aber einen festern Stand bey dem ersten Verpflanzen in's Freye zu geben, damit sie weder durch's Vieh noch durch die Winde leicht gerüttelt werden könne; so thut man gut, wenn man ½ Fuß hoch abgestochene Rasen verkehrt um Bäumen, 1 Fuß weit rundherum um den Stamm legt; besonders

da dieses auch die Feuchtigkeit bey der Wurzel erhält, indem die Sonne und Luft nicht so leicht solche wegziehen können.

Freund! willst du glücklich, weise, seyn:
Dann folge der Natur allein!
Und schlägst du ihre Wege ein,
So wird Erfolg dich stets erfreu'n.

Siebente Abhandlung.

Wie kann man öde Gegenden mit Laub-Holz schnell bestanden machen, so daß man in 12 und 15 Jahren schon Nutzen davon zu ziehen im Stande ist?

Mehrere Proben haben mich überzeugt, daß wenn eine Sache ordentlich angegriffen wird, sie größtentheils einen guten Erfolg gewährt; so geht es auch mit Anlegung von Holzungen.

Verschiedene Forstmänner glauben, wenn wüste Gegenden mit Holz cultivirt werden sollten, so müsse man, um guten Erfolg zu erlangen, und doch wenige Kosten zu haben, die Besaamung vorziehen; allein mehrere Erfahrungen haben mich eines Andern belehrt, und ich ziehe dieserhalb eine Pflanzung der Besaamung vor, wenn Pflanzen hinlänglich vorhanden sind.

Wenn der Grund und Boden auch noch so schlecht ist, so geräth eine Pflanzung, wenn sie mit Vorsicht geschieht; die Besaamung ist aber zu vielen Gefahren unterworfen, besonders wenn Schlag- oder melirtes Schlag- und Baum-Holz angezogen werden soll.

Wenn ich hingegen nahe gelegene Holzungen oder Pflanzkämpe bey dem öden Flecke liegen, oder letztere einige Jahr zuvor angelegt, und mit Sorgfalt unterhalten habe, so daß ich die Pflanzen nicht so weit zu fahren nöthig habe; dann legt man alle Jahr von dem Fleck, der mit Holz cultivirt werden soll, einen so großen Theil an, als man nach der Güte des Grundes und Bodens glaubt, daß Theile vom Ganzen nach den Jahren des Wachsthums nöthig werden, um gleich eine Schlagholz-Wirthschaft zu reguliren; dann brauche ich alle Jahr nur einen Theil zu cultiviren, und die Cultur-Kosten werden auf einmal nicht so groß, so daß ein Particulier ohne ausserordentliche Kräfte zu gebrauchen, doch eine solche Holzung vor und nach im Stande und wirthschaftlich nachhaltig, in Zeit von 12 bis 15 Jahren nutzen kann.

Die Pflanzung muß aber geschehen im Herbst, und zwar nimmt man allerhand Pflanzen durch-

einander, als Eichen, Hagebuchen, Eschen, Birken; wo es naß ist, Erlen, Weiden ꝛc., und setzt diese Pflanzen 4 Fuß weit auseinander, sorgt dafür, daß so viel möglich etwas gute Erde mit an die Faser- oder Haar-Wurzeln kommt, und nimmt die Pflanzen nicht zu alt, allenfalls 4 bis 6 jährige, welche man zum Theil aus Pflanzkämpen, zum Theil aber auch aus dicken Schlagholzungen roden kann; kommen die Pflanzen aus wildem Grunde im wilden, jedoch in etwas umgehackten Grund, dann werden sie besser anschlagen, als wenn sie aus guter Wald- oder Damm-Erde, oder gar aus einem gedüngten Pflanzkamp genommen worden; jedoch wenn die Pflanzung ordentlich geschieht, muß auch dieses nur im ersten Jahr einigen Aufenthalt und kleinere magere Triebe verursachen, das folgende Jahr bessert sich das Erdreich schon:

1) durch das verfaulte Graß, welches durch Auflockerung des Grundes entstanden,
2) durch das abgefallene Laub, wenn es auch noch so wenig gewesen.

Kann man aber bey angelegter Pflanzung gleich aus benachbarten Holzungen Laub haben, um die frisch gesetzten Planzen etwas zu decken, so wird dieses schon helfen, daß sie im nächsten Frühjahr freudiger ausschlagen.

Wenn das Frühjahr heran naht, so nimmt man scharfe Instrumente, allenfalls Häpen, und hauet die Pflanzen, welche Schlagholz geben sollen, ½ Zoll hoch von der Erde ab; die Eichen aber, welche allenfalls alle 12 bis 16 Fuß weit zum Baum-Holz darzwischen angezogen werden sollen, als wozu man die stärksten und beßten aussucht, müssen im Frühjahr nachgesehn, an den Wurzeln etwas aufgelockert, und wo es nöthig ist die Stämme wieder gerichtet und fest getreten werden. Doch muß man sich in Acht nehmen, daß man ja bey dem Antreten der Wurzeln nicht zu nahe an den Stamm tritt, weil dadurch sehr leicht die Wurzel vom Stamme gequätscht werden kann, und eine Ursache des Verderbens abgiebt. Sind die gepflanzten Eichen schon 6 oder 8 Fuß hoch, so ist es gut, wenn man dicht um den Stamm herum, unten noch etwas gute Erde oder verkehrte Rasen legt, damit der Wind diese Stämme nicht so leicht an der Wurzel-Festigkeit hindert, ehe sie vom Schlagholz Schutz erhalten können.

Ist dieses im ersten Jahr gut und ordentlich geschehn, und ist der bepflanzte Ort gut für Viehschaden gesichert, dann bin ich Bürge, daß in wenig Jahren vor und nach die schönste, dickste Holzung sich bilden wird, wo sonst nur Hei-

de, Wacholder, Mooß und Graß zu finden war.

Wir haben in Westphalen noch so viele wüste Gegenden, vielleicht daß bey den veränderten Regenten, auch diese bald zum Nutzen der Staaten und entweder zu Acker oder Holzungen umgeschaffen werden; wenigstens erfordert dieses nicht nur des Staates, sondern auch jedes mit interessirten Staats-Bürgers Wohl.

Achte Abhandlung.

Ein Mittel, wie man in manchen Gegenden viel Holz ersparen kann.

In einigen Ländern Deutschlands, besonders aber in Westphalen, ist es gebräuchlich, die Wege mit Holz zu belegen, und zwar nimmt man in den Dörfern, und nahe dabey Dickholz, wo ein Stück neben das Andere gepackt wird, auf den Land-Straßen, und in den Feldwegen aber nimmt man Börden oder Buschholz, und packt eine Börde oder Bündel neben den Andern.

Im ersten Fall wird viel Nutz- und Bauholz verschwendet, welches, wenn solches bey gegenwärtigen Holzpreisen verkauft würde, gewiß so viel Geld vor und nach aufbringen wird, als zur Besetzung der innern Dorfwege, an Stein-Materia-

lien nöthig ist, besonders wenn die Dorfschaft vor und nach diese Steine mit ihren eigenen Pferden holte.

Die Berechnung von Anlegung und Unterhaltung eines Steinpflasters oder Holzdamms, wird gewiß zeigen, daß auf der Dauer bey Anlegung eines Stein-Pflasters, wenn die Steine auch noch so weit geholt werden müssen, wo kein Grand in der Nähe ist, welcher die Stein-Decke vollkommen ersetzt, und vorher der Weg gehörig aufgeebnet und erhöhet worden, bey weitem mehr erspart wird, als bey einem ordentlichen Holz-Damm.

Wenn die Landes-Policey hierüber durch Sachkundige Berechnungen und Aufnahmen machen ließe, als weshalb ich diesen Gedanken zur fernern Bearbeitung und Ausführung öffentlich vorlege; so bin ich gewiß, daß viel Holz im Lande erspart, und zu nützlichern Anlagen verwandt werden kann.

In Ansehung der Feld- und Communications-Wege aber, wage ich es ein wohlfeileres Mittel sie gut zu unterhalten, ohne Holz und Börden zu gebrauchen, in Vorschlag zu bringen. Die Communications-Wege von einem Dorfe zum Andern,

müssen wenigstens eine Ruthe breit seyn, wie dieses die Wege-Ordnungen auch größtentheils vorschreiben, wogegen aber sehr gefehlt wird, da die Acker-Nachbaren es wagen, die Wege oft so zu schmälern, daß kaum der Fuhrmann neben seinem Pferde gehen kann, weil leider die Policey-Aufsicht über die Wege in manchen sonst wohl eingerichteten Staaten, wegen zu großer Nachgiebigkeit der Beamten gegen die Unterthanen, welche die Wege im Stande erhalten müssen, zu schlecht, und selbst unverantwortlich sind, da Menschen und Vieh oft Glieder und Leben wagen, um solche Wege zu passiren.

In Gegenden also, wo der Ackersmann nach Land geitzet, muß die Wegebreite gehörig bezeichnet, da wo Löcher sind, solche im Frühjahr mit Erde ausgeglichen, und ohne Holz ausgebessert werden; haben die Wege die gehörige Breite, dann müssen sie von der Mitte aus geackert werden, damit ein hoher Rücken gebildet wird, fort geegget und mit einer schweren Walze gewalzt werden; diese Arbeit muß aber alle Frühjahre oder Sommer einmal geschehen, damit die im ganzen Jahr hindurch entstandene Fuhrgeleisen jedesmal wieder zugeackert, und der niedergefahrne Rücken wieder erhöhet wird.

Diese Arbeit kann ohne große Kosten und Schwierigkeiten geschehen, da jede Bauerschaft und Stadt schuldig ist, die Wege, so weit die Feldmark geht, zu unterhalten.

Können die Wege, so viel immer möglich, von Ort zu Ort grade gezogen werden: so wird nicht nur der Weg an und für sich kürzer, sondern die Acker-Nachbaren gewinnen zum Theil wieder, was sie durch Erweiterung des Weges verliehren.

Ist eine sumpfigte Gegend vorhanden, so muß vor und nach, wenn kein Grand und Steine in der Nähe zu haben sind, ein Erddamm aufgeführt, und beyde Seiten müssen mit Gräben versehen werden, welche aber so angelegt seyn müssen, daß alles Wasser, so sich darin sammelt, gehörig ablaufen kann, sonst bleibt es darin stehen, wie jetzt an vielen Wegen der Fall ist, und die Feuchtigkeit zieht nicht aus dem Wege, sondern der Weg bleibt ein Schlamm. Holz braucht man hier aber nicht einzupacken, sondern wenn sogar Quellgrund vorhanden seyn sollte, und der Weg wäre nicht zu verlegen: dann bleibt kein besseres Mittel über, als auf diese kurze Strecke eine Brücke anzubringen, wo der Graben in Verbindung mit

dem Abzugsgraben die schlimme Stelle bald trocknen und fahrbar machen wird. Wenn man die jetzige Art, die schlimmen Wege in etwas zu bessern, ansieht, so muß man sich ärgern, daß Holz und Zeit umsonst verschwendet wird; denn entweder wird der Weg gar im Herbst gemacht, wenn die schlimme Witterung einfällt, oder es wird das Holz auf den Weg geworfen, seitwärts aber, wo die Börden oder das Buschholz nicht mehr kommt, das Erdreich weggestochen, und so auf dem Holze geworfen, welches manchmal nicht halb bedeckt, oder doch nur so bedeckt ist, daß man nicht einmal sehen kann, wie schlimm das Holz an einander gepackt ist, wo die Pferde oft mit den Füßen darzwischen treten, hinstürzen oder mit aller Gewalt den Fuß aufziehen, und sich sehr leicht Schaden zufügen können; anstatt daß ein solcher Weg, wenn er die Wirkung schaffen soll, so man verlangt, im Frühjahr gemacht werden müßte, und zwar, wenn man diese Wege-Besserung noch vorziehen sollte, auf folgende Weise: die in dem Wege befindlichen Tiefen werden mit fest an einandergepackten Börden, oder großen Faschinen ausgefüllt; dann müssen seitwärts tiefe Gräben geöfnet, die Erde wenigstens einen Fuß hoch darauf geworfen, ordentlich aus einander geebnet werden; zu dieser Arbeit gehören aber erwachsene

Leute und gute Aufsicht; jetzt nimmt man mehrentheils Frauenzimmer und Kinder mit Schüppen zu diesem Geschäft, und die Dorfsvorsteher und höhere Beamte lassen es damit gut seyn, wenn man nur sieht, daß etwas geschehen ist.

Wo Sand vorhanden, da kann man sehr leicht Sanddämme anlegen, und braucht kein Holz unter zu packen; denn alles Holzeinpacken verursacht, weil das Holz leicht faulet, am Ende einen verderblichen Schlamm. Reiner Sand, wenn er zu haben, ist der beste; melirter, wenn er gehörig dossirt wird, ist auch noch nicht schädlich.

Will man diese Sandwege gut erhalten, dann müssen sie alle Jahr wenigstens einmal mit einer eisernen Egge überzogen, und mit einer starken Walze gewalzt werden, theils um die tiefen Geleisen zu ebnen, theils um den Sand fest zu walzen, damit er nicht so leicht nachgiebt. Findet man, daß der Sanddamm in der Mitte sich tieft, dann muß man vor und nach auch hier den Pflug gebrauchen, und aus der Mitte ackern; hierauf eggen und walzen, damit der Weg wieder seine Dossirung und Härte erlangt.

Daß diese Art der Verbesserung von Wegen und Landstraßen, wo keine Chausseen angelegt wer-

den können, die beßte und wohlfeilste ist, wenn alles ordentlich geschieht, ist leicht zu berechnen.

Denn

1) wenn man berechnet, wie viel Holz alle Jahr in den Straßen gepackt, und auf diese Weise verdorben und unbrauchbar gemacht, und wie viel Geld dafür ausgegeben wird, so kommt gewiß eine gute Summe heraus, weil dieses Holz nicht einmal ordentlich eingelegt ist, indem es nicht gehörig mit Erde bedeckt, der Sonne und dem Regen, oder der Nässe abwechselnd ausgesetzt wird; ist dann das Holz recht trocken, und es kommt im Sommer schweres Fuhrwerk darüber, dann springen die Börden gerade da durch, wo die mehrste Haltbarkeit seyn müßte, und der Weg ist im Herbst schon wieder unfahrbar, und muß wieder nachgebessert werden.

2) Auch ist, wenn die Arbeit ordentlich geschieht, hierbey immer so viel Zeitaufwand und Arbeit nöthig, als die erstgedachten Wege-Anlagen zu unterhalten erfordern; nicht zu gedenken, daß wenn solche auf die von mir vorgeschlagene Art der Wege-Besserung, im Stande sind, man da, wo kein Land-

fuhrwerk kömmt, auch in mehreren Jahren nichts daran auszubessern nöthig hat.

Sind aber die Wege nur schmal und ordentliche Feldwege, dann brauchen sie weiter nichts, als daß man sie von Zeit zu Zeit mit den daran stossenden Ländereyen umackert, welches jeder Ackernachbar leicht thun kann, damit, wenn sich etwa hier und da tiefe Geleisen gebildet haben, solche wieder herausgearbeitet werden.

Ueberhaupt hat mir diese letzte Behandlung der Wege auf meinen weitern Vorschlag in Ansehung der Beackerung der Wege gebracht; da ich oftmals wahrgenommen, daß, wo die Feldwege mit durchgeackert werden, selbige im beßten Stande sind, wo aber Landstraßen hergehen, und Haupt-Communications-Wege sind, da bleibt es, wie schon oben gesagt worden, bey der Beackerung des Weges hauptsächlich nöthig, daß sie die gehörige Breite haben, damit nicht alles Fuhrwerk ein Geleise behalten muß; ist dieses, dann gehen auch die beßten Wege zu Grunde, oder werden doch wenigstens für leichtes Gefähr, so nicht spurt, unbrauchbar gemacht. Dieses findet man hauptsächlich in gebirgigten Gegenden, wo die Wege leider so schmal, und schon so tief ausgefahren sind, daß man kaum an vie-

len Orten mehr mit einer Karre fahren kann, viel weniger mit anderem Fuhrwerk fortzukommen im Stande ist. Alle diese elenden Wege müßten durch die Landespolizey vor und nach abgeschaffet, breitere angelegt, und für alles Fuhrwerk brauchbar gemacht werden; dann bin ich gewiß, daß die Wege wenigere Reparatur erfordern, und doch fahrbar bleiben, weil man ausweichen kann, sonst aber werden selbst Felsen durchgefahren, wie man häufig in den gebirgigten Gegenden findet.

Wenn indessen in einer Gegend Stein-Materialien, oder Grand hinlänglich vorhanden sind, dann ist es unverantwortlich, wenn man nicht vor und nach die Wege damit im Stande bringt; und es ist wahrlich nicht so schwer und kostbar, wie man glaubt, wenn nur die vorgesetzten Behörden ihre Schuldigkeit thun wollen, damit die Unterthanen, welche ihre Pflichten zwar kennen, solche aber gerne bey Seite setzen, wenn sie nicht ernstlich dazu angehalten, gehörig dazu angewiesen werden. Wenn man deshalb in der Grafschaft Mark, im Herzogthum Westphalen und einigen andern Gegenden reiset, wo die Felsen am Wege hervorragen, oder grandvolle Gewässer sich durchschlängeln, und dennoch die Wege zum Halsbrechen sind, ohnerachtet selbst die Unterthanen zu extraordinairen Wege-Besserungen

jährlich auf den Erbentagen Geld ausschlagen, wenigstens in der Grafschaft Mark, damit in ausserordentlichen Fällen den Unterthanen zu Hülfe gekommen werden kann: dann ist es blos ein Fehler der ausübenden Landespolicey, wenn die Wege zu schlecht und unfahrbar sind. Man erlaube mir ein Exempel anzuführen: z. B. im Gericht Volmerstein würden 60 bis 80 Thaler Berl. Cour. extraordinair zu Wege-Besserungen ausgeschlagen; hier ist kein Mangel weder an Steinen, noch an Grand, je nachdem die Lage ist; die 60 oder 80 Thaler würden angewandt, um alle Jahr eine Quantität Steine zu brechen, oder Grand aufzuwerfen; die mit Pferden versehene Gerichts-Eingesessene führen diese Steine und Grand an, und die Kötter und Brinksitzer verrichteten das Kleinschlagen und Auseinanderwerfen der Steine; jedoch müßte dieses unter Aufsicht ordentlich geschehen, dann würde der Gerichts-Eingesessene mit Freuden im Jahr ein paar Tage zu dieser Arbeit aufopfern, weil er findet, daß er selbst Nutzen dadurch gewinnt, und die Wege würden vor und nach im Stande kommen, zum wenigstens eben so gut werden, als die jetzigen Kohlen-Chausseen in der Grafschaft Mark es sind, deren Unterhaltung in der Folge, wenn sie einmal im Stande sind, bey weitem nicht so viel kosten, als man oft glaubt, wenn nur die Fonds gehörig darzu verwandt werden.

Pflichtmäßiges Gutachten in Sachen der Bauerschaft Suddinker contra den Colonum Kayser und Eickholt daselbst, pto. des zu weit extendirten Pflanzungs-Rechts, vor Anfang des Processes.

Die Klage und Beschwerde der Hude-Interessenten, als Grund Eigenthümer der Gemeinheit, der Barenbroick genannt, so nach dem Dorfe Suddinker gehört, gehet gegen die Col. Kayser und Eickholt zu Suddincker, die nicht nur als Hude-Interessenten, sondern auch noch überdem mit andern Colonen zur Pflanzung in der Gemeinheit berechtiget sind, dahin:

A) daß sie dieses Pflanzungs-Servitut zum Nachtheil der Grundeigenthümer und der Viehhude zu weit extendirten, durch Pflanzung,

B) durch Gräben,

C) durch Anwachsung der Dornen und des Unterholzes.

ad A) Was nun der erste Punkt anbelangt, so ist die Klage zweifach, und zwar behaupten die Grund-Eigenthümer

1) daß besonders der Kayser zu Suddincker, die Gränzen des Grundes überschritten habe, worauf er zur Pflanzung berechtigt. In wie weit dieses gegründet, kann sich nur aus Documenten, oder dem alten Herkommen erweisen, und muß im Wege Rechtens ausgemacht werden, wenn sich die Partheyen nicht gütlich vereinigen können, und gehöret die Auseinandersetzung und Ausmittelung nicht zu einem sachkundigen Gutachten dieser Art.

2) Behaupten Interessenten, daß die Coloni Kaysser und Eickholt zu viele Pflanzen auf einmal gesetzt, indem sie nur nach ihrem ehemaligen Gewinnurteln, da sie noch Pächter von dem Hause Honover waren, eine gewisse Quantität Pflanzen contractmäßig setzen mußten.

Es kömmt hiebey wieder auf zwey Punkte an, und zwar:

a) ist die Pflanzung wirklich so enge, daß kein Vieh mehr dazwischen durchkommen kann, und bestimmen dieserhalb die Gesetze etwas? und

b) ist es für den, der das Pflanzungsrecht jetzt als Eigenthümer ausübt, da er sonst nur solches als Pächter nach einer Gewinn-Urtel ausüben mußte, verbindlich, wenn in

dieser Gewinnurtel dem Pächter aufgetragen wurde, oder zur Verbindlichkeit gemacht war, jährlich eine gewisse Anzahl Pflanzen zu setzen, und ist der Schluß richtig, daß der jetzige Eigenthümer dieses Servituts nur sein Pflanzungs-Recht darnach ausüben könne?

ad a) Auf Eid und Pflicht nicht nur kann ich sagen, daß die Pflanzung im Ganzen nicht enge, sondern nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht nur gut eingerichtet ist, sondern auch die Weite kann mit der Hude bestehen, da die Pflanzen größtentheils 10 bis 12 und 14 Fuß, wenigstens einen Weg auseinander gesetzt sind, nur die Pappel-Pflanzung ist etwas enger.

Es ist auch dieserhalb in keinem Gesetze bestimmt, wie weit derjenige, der ein Pflanzungs-Servitut hat, die Pflanzen auseinander setzen muß, sondern die Gesetze bestimmen nur, daß jedes Servitut civiliter das ist, so ausgeübt werden muß, damit das Haupt- und Grundrecht nicht ganz dadurch aufgehoben wird; dies wird aber durch diese Pflanzung die Hude auf keinen Fall, da das Vieh der Pflanzuug halber immer auf diesen Fleck noch weiden kann, hier aber wie in keiner Holzung gern weiden wird, so lange es noch süßeres Gras hat.

Ueberdem aber, da die Gesetze hierunter nichts bestimmen, so kömmt es bloß auf Provincial-Einrichtungen und Herkommen an, und man findet in andern Gemeinheiten, wie z. E. in der großen Reckcamenschen Heide, wo das Haus Reck das Pflanzungsrecht unbeschränkt inne hat, daß alle daraus entstandene ältere und neuere Holzungen noch dichter mit Holz beflanzt sind, als diese Holzungen des Kaysers und Eickhölters; ja man findet selbst in dieser Suddinckerschen Gemeinheit oder den sogenannten Barenbroick, daß die übrigen Holz-Schichten noch dichter von Eichen- und Stufbäumen bewachsen sind, als diese zwey Schichten, die von der Gemeinheit in Ansprache genommen werden. Die Haupt-Bestimmung dieser Frage bleibt also: Ob wirklich die Hude durch diese Pflanzung des Kaysers und Consorten ganz aufgehoben wird? und ich kann nach Pflicht und Gewissen dieses verneinen, da nicht nur die Pflanzung gut, sondern auch von solchen Holzsorten ist, welche dem Grase in Ansehung des Laubes und Schattens, am wenigsten Nachtheil verursacht.

ad b) Die Gewinn-Urtel, und die Bestimmungen darin, gieng blos auf die Pflichten des Pächters, nicht aber auf das Recht selbst. Denn wenn der Pächter, vermöge dieser Urtel ver-

pflichtet war, 15 Pflanzen jährlich zu setzen, so war das Recht des Eigenthümers dieses Servituts keinesweges dadurch bestimmt, sondern der Kayser und Eickhölter können auf dem Grunde, wo ihnen das Pflanzungsrecht zusteht, da sie sich Eigen gekauft, sehr füglich den berechtigten District auf einmal bepflanzen, und ihre Pflanzen so mit Verwahrungs-Mitteln versehen, daß die auf Ausübung ihres Dienstbarkeits-Rechts verwendeten Kosten nicht vergeblich sind. Ebenso können sie diese Pflanzen mit Pfählen, oder mit Dornen versehen, damit solche durch das Vieh nicht umgerieben oder abgefressen werden.

ad B) Es finden sich in dem Gehölze, oder der sogenannten Schicht des Kaysers einige Gräben gezogen, welche kaum 1 Fuß breit, und nicht einmal so tief sind. Dieses sind Gräben, welche keine Befriedigung für das Vieh abgeben, also auch den Weide-Gang nicht sperren, sondern nur Abzugs-Gräben sind, welche das Wasser aus einigen Schlänken ableiten. Gräben, wenn sie das Vieh nicht sperren, kann gesetzlich jeder, der ein Pflanzungs-Recht hat, um so mehr anlegen, als er befugt ist, zur Erhaltung der Eich-Pflanzen Abzugs-Gräben zu ziehen, und auf diese Art sein Dienstbarkeits-Recht zu benutzen.

Dem Kayser kann also nur so viel entgegen gesetzt werden, daß er den Pflanz-Grund nicht ganz durch solche Gräben, mehr als zu Erfüllung des ersten Endzwecks nöthig wurde, vergraben, die daraus ausgeworfene Erde nicht auf Haufen liegen gelassen, sondern, damit das Gras dadurch dringen könne, die Erde gleich auseinander planirt habe; geschieht dieses, so ist selbst dem Weide-Gang die Grabenarbeit nützlich, da das Gras durch Abführung der Wasserschlenken süßer und schmackhafter Art wird, als dasjenige war, so in den Schlenken wuchs.

ad C.) Die Dornen und das schlechte Schlagholz anlangend, so bin ich vollkommen überzeugt, daß wenigstens Erstere die Hude-Interessentschaft wegmachen kann *), denn, wo Dornen stehen, kann kein Vieh weiden; die Reinigung des Weide-Grundes liegt indeß, wenn es der Holz-Berechtigte nicht selbst aus eigenem Antriebe thun will, der Communität eben sowohl ob, als die Wegräumung der Maulwurfs-Haufen, da der Com-

*) Die Beklagten haben hernach sogar erwiesen, daß sie in Possession in Ansehung der Selbst-Nutzung der Dornen gewesen, und wie selbst die Communität von den Holzbesitzern Dornen gekauft habe.

munität frey steht, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was unbeschadet eines Dritten zur besseren Benutzung ihres Grund- Eigenthums dient.

Eine andre Frage wäre es indeß, wenn die Hude nur Servitut ist, und die Holzung das Grund- Eigenthum nach sich ziehet. Dann ist die Haupt-Nutzung Holz, und alles Holz, was die Natur aufwachsen läßt, es mag Dornen oder schlechtes Schlagholz seyn, gehört dem Holz-Eigenthümer, und kann durch die Hude- Interessenten um so weniger weggenommen werden, als dieses ein Eingriff und Schmälerung des Eigenthums- Recht seyn würde, da alles Holz, so die Natur wachsen läßt, dem wirklichen Holz- und Grund- Eigenthümer gebührt.

Sträflich würde er aber handeln, wenn er, um das Viehhude-Servitut zu verdrängen, Dornen pflanzte.

Dieser eben gedachte Fall findet aber bey dem Pflanzungs- Servitut nicht statt, weil der Servitutarius sein Recht nur buchstäblich ausüben kann, selbst ohne Bewilligung sämmtlicher Interessenten darf ein solcher nicht einmal einen Zuschlag anlegen, was der Holz- Eigenthümer, wenn er zugleich

Grund=Eigenthümer ist, gesetzlich thun kann, wenn gleich ein Hude=Servitut auf der Holzung haftet.

Daß dieses mein Gutachten, nach Wissen und Gewissen, und dem Herkommen und Gesetze blos angemessen, ohne jemanden zu lieb noch zu leid von mir angefertigt worden, bescheinige ich hierdurch.

Camen, den 2ten April 1802.

v. Hobe.

Gutachten über die Frage:

wie groß ein auf gutem Holzgrund mit Eichen besetzter Flächeninhalt seyn müsse, wenn darauf bey voller Mast 10 Schweine fett werden sollen?

Es sind drey Punkte zur nähern Entwickelung aufgeworfen:

1) Wann eine volle Mast bestimmt werden soll, ob dann nicht vollständig erwachsene Eichen, und grade für das Jahr, wo volle Mast angenommen wird, eine höchst mögliche Fruchtbarkeit an Eicheln anzunehmen?

2) Wie viel Stück vollständige Eichen haben in gutem Holzgrunde auf einem Magdeburger

Morgen ad 180 □ Ruthen Platz, um volle Mast zu tragen?

3) Wie viel vollständig erwachsene Eichen werden bey übriger Gelegenheit zum Wurmen und Wühlen erfordert, um ein Schwein fett zu machen?

Zur Erklärung und Auseinandersetzung dieser Punkte, wird zu bestimmen nöthig, was unter voller oder ganzer Mast verstanden wird?

Wenn die in einer Holzung befindlichen Eichbäume durchgehends, sowohl unten als in der Krone, mit Früchten gut beladen sind, so sagt man, die Eichen haben volle Mast.

Es kann indessen eine vollkommne Eichenmast geben, und doch keine gute und vollkommne Schweinemast seyn, weil diese nicht von der Menge der Eicheln allein, sondern von der Beschaffenheit der Witterung, des Grund und Bodens, und der Gegend selbst mit abhängt, wo die Schweine wurmen und sich abkühlen können. Denn wenn die Eichbäume auch noch so voll tragen, und der Grund ist zu trocken und hart, daß die Schweine nicht nach den kühlenden Würmern und Wurzeln brechen können,

so werden die Schweine nicht nur nicht fett, sondern krepiren auch leicht.

Bey den Gemeinheits-Theilungen ist es ein schlimmer Fehler, und rührt von der Unkunde der Theilungs-Commissarien her, daß man gar keine Rücksicht auf das Wurmen der Schweine nehmen will; weil man glaubt, dieses wäre zur Mast-Nutzung nicht nöthig. Allein in vielen Holzungen, welche trocken und hoch liegen, ist deshalb die Mast nicht einmal brauchbar, weil die Schweine nicht wühlen können, und keine Veränderung in Ansehung des Grundes erhalten; ich glaube daher, daß wenn die Mast-Schweine aus einer Holzung berechtigt waren, auf der nahe gelegenen Gemeinheit zu wühlen, dieses Recht allerdings bey Theilungen in Betracht gezogen werden müsse.

Ferner giebt es wenige und fast gar keine Holzungen, welche mit Eichbäumen von gleichem Alter, oder von gleicher Dicke und Beschaffenheit bestanden; sondern man nimmt im Durchschnitt starke und Mittel-Eichen an, von diesen rechnet man 24 bis 26 Bäume auf ein Schwein, bey voller Mast, und im geschlossenen Gehölze; (denn Sonnen-Bäume, die einzeln und im Freyen stehen, geben

oft mehr als noch einmal so viel Mast, als Bäume im geschlossenen Holze.)

Man rechnet übrigens an Eichen, in einer geschlossenen Holzung, und wenn selbige regulair stehen, auf einen Magdeburger Morgen, starke und Mittel-Eichen im 16füßigen Verbande 101 Stück, weil dieses der Mittelsatz der Pflanzweite ist, da nach dem Zweck und nach dem Verhältniß des Grundes mehrentheils die größere oder geringere Weite zur Pflanzung sich bestimmt.

Nach diesem Vorausgeschickten ergiebt sich die Beantwortung der Hauptfrage von selbst. Wir nehmen z. E. 25 Eichen auf ein Schwein an, so würden auf 10 Schweine bey voller Mast an Eichen nöthig 250 Stück, und an Grund zu diesen Eichen 2 Magdeburger Morgen 85½ Ruthe, mit Zurücklaßung eines kleinen Bruchs. Wie viel Grund zum Wurmen auf jedes Schwein gerechnet werden muß, kann deshalb nicht genau bestimmt werden, weil es sehr darauf ankömmt wie der Grund ist, wo die Eichen stehen, und wie der Grund überhaupt zum Wühlen der Erdmast beschaffen, und ob es viel oder wenig Wurm in einem Mastjahr giebt. Je tiefer die Schweine wühlen können — also je lockrer der Grund zum Wurmen

ist — desto weniger Platz wird dazu nöthig; dies ist wohl alles, was man im Allgemeinen hievon sagen kann. Ueberhaupt aber machen oft besondere Verhältnisse andere Rücksicht nöthig, und die Mitwürkung mehrerer Umstände bestimmen zuweilen in einer Gegend volle Schweinemast, wo in einer andern Gegend bey gleich vielen Eicheln solche nur als Halbmast angesprochen werden kann.

Dies war die pflichtmäßig gewissenhafte Beantwortung der durch den Herrn Hofrath Engels in Hamm mir vorgelegten Frage; ich erlaube mir hier aber noch eine Bemerkung wegen der Mastnutzung selbst. — Oben habe ich in einer Anmerkung der schädlichen Maximen bey den Markentheilungen gedacht, daß man gar keine Rücksicht bey Theilung der Gemeinheiten auf das Wurmen der Mastschweine nimmt. Kein Sachkundiger wird aber leugnen können, daß es bey voller Mast den Schweinen äusserst nöthig wird, von Zeit zu Zeit aus der Holzung zum Wurmen getrieben zu werden, wenn sie nicht krepiren und kranken sollen. Denn bey voller Mast, wo bey jedem Tritt des Schweines Eicheln vorhanden sind, wird es nach den Eicheln mit schnappen und zu viel fressen; können aber die Schweine aus der Holzung getrieben werden, wenn sie von Eicheln satt sind, dann

wühlen sie und suchen sich die kühlenden Würmer und Wurzeln und erfrischen sich dadurch. Aus diesem Grunde ist z. E. die Mast im Königlichen Schölz Hombruch nicht halb mehr so viel werth, als ehemals, wo die Schweine in der Brünninghauser und Baropper Gemeinheit wurmen konnten, und auf ein Recht wurmeten, wofür aber bey der Theilung nicht das Geringste vergütet worden.

Königlich Preußische

Verordnungen,

das

Forstwesen

betreffend.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König in Preussen 2c.

Liebe Getreue: Nachdeme Wir in Unserm Hoflager laut allergnädigsten Rescripti vom 25. Sept. a. c. anderweit allergnädigst resolviret haben und ernstlich wollen, daß bey dem sich immer mehr und mehr ereignenden Mangel, sonderlich des Bren- und Zaunholtzes in Unsern sämbtlichen Provintzien und Landen, nicht alleine auff Unseren Domainen-Güthern, sondern auch von denen übrigen Unterthanen nach Beschaffenheit jeden Orts, alljährlich eine gewisse Anzahl Weyden gesetzet, und unterhalten werden sollen;

Als ergehet Unser allergnädigster Befehl hiermit an Euch, Eweres Orts Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und nachdrückliche Verfügung zu thun, daß in der Euch anvertraueten

Ambt, oder Jurisdiction, von denen sämbtlichen Unterthanen, solcher Unserer allergnädigsten Verordnung genau nachgelebet, und in dem nechstfolgenden Früh-Jahr, damit ohnfehlbar der Anfang gemachet, auch von Jahr zu Jahren, beständig fortgefahren werde, zu welchem ende Ihr mit Zuziehung der Deputirten Geerbten, Scheffen oder Vorstehere, eine Specification, wie viel Pflantzen, ein jeder nach Gelegenheit seines Guths, jährlich setzen und unterhalten solle, zu verfertigen, und Uns solche innerhalb 6. Wochen anhero einzusenden, hernechst auch, daß die Pflantzung würcklich geschehe, zu besorgen, und die Unterthanen dazu anzuhalten, nicht weniger davon alle Jahr an Uns zu berichten, und von der bewerckstelligten Pflantzung beglaubtes Attest einzuschicken habt, auff das Wir Uns im Hofflager davon jedesmahl referiren lassen können, gestalt Wir auch so viel Unsere Domainen-Güter betrifft, an Unsere Schlütere und Rentmeistere, wegen der Städte aber, an die Steür-Rähte ꝛc. deßfals besondere Verordnung ergehen lassen, und daneben denen Forst-Bedienten aufgeben, daß Sie mit acht haben solten, damit dieser Unserer allergnädigsten Verordnung behörend nachgelebet werden, und daran bey Vermeidung arbitrairer Straffe kein Mangel erscheinen möge. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve

in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, den 22. Octobr. 1727.

An statt und von wegen Allerhöchstglr. Seiner Königlichen Majestät.

J. Maschs. M. Durham. Bredenbach. Hymmen. Schmitz. Wisman. Durham.

J. N. Creutz.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was massen bey Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß, da der bisherigen Gewohnheit nach alle Jahre gegen den ersten May, und gegen Pfingsten, viele tausend in dem besten Wachsthum stehende junge Bircken unnöthiger Weise abgehauen, und den Leuten vor den Thüren sowohl, als auch in die Kirchen gesetzet werden, dadurch dem Zuwachs des jungen Holtzes ein nicht geringer Schade zugefüget worden.

Wann Wir nun solchen den Forsten höchst schädlichen Misbrauch, auf deren Conservation und

Verbesserung Wir besonders Unser Augenmerck richten, nicht länger nachsehen, hingegen den Anwachs des jungen Holtzes überall geschonet und möglichst befördert wissen wollen: Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß dieser Mißbrauch hinführo gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn soll. Wofern aber jemand dennoch diesem Verbot freventlich zuwider handeln solte; So soll er gleich den Holtz-Dieben, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Bircken, ingleichen diejenigen, welche sich deren vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern zu bedienen künftighin unterstehen möchten nach Proportion eines jeden Vermögens mit willkührlicher Geld-Strafe, und fals sie dazu nicht vermögend, auch niedrigen und geringen Standes sind, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden. Wannenhero nicht nur Unsere Jagd-Fiscale und übrige Forst-Bedienten ihren Pflichten nach darauf mit allem Fleiß zu vigiliren haben, sondern auch jedermann, der dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen möchte, solche sofort gehörigen Orts zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen hat.

Damit nun dieses Unser Edict zu männigliches Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dasselbe

nicht allein in allen Städten, Flecken, Dörfern, auch Gast- oder Wirthshäusern, in specie in denen, so vor den Heiden belegen, öffentlich angeheftet, sondern auch alljährlich den 1sten April an gewöhnlichen Orten, nach verrichtetem Gottes-Dienst laut und deutlich abgelesen und bekannt gemachet, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 21. Julii 1747.

(L. S.) Friederich.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Welchergestalt Wir mittelst Rescripts d. d. 16. c. m. allergnädigst verordnet haben: daß diejenige Oehrter, wo Holtz-Cämpe oder junge Baum-Schulen angeleget worden, mit dem Weydegang so lange verschonet werden sollen,

bis das junge Holtz dermaßen stark geworden, daß das Vieh daselbst keinen Schaden mehr thun, noch dessen Anwachs verhindern könne, solches geben Wir Euch aus der copeyl. Anlage zu ersehen, um sowohl Euch selbst darnach auf das eigentlichste zu achten, als auch ferner dahin zu sehen, daß diesem sonst von Niemanden wiederhandelt werde. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 26. July 1748.

An statt und von wegen Allerhöchstglr.
Seiner Königlichen Majestät.

v. Richel. Schmitz. Colberg. v. Albfeld.
F. J. Hammon.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir bey Unserer letztern Reise nach Pommern wahrgenommen, daß die in denen Forsten und Heyden angelegte Holtz-Cämpe und Baum-Schulen nicht allerdings mit denen Weyden des Viehes verschonet und dadurch der Zuwachs des jungen Holtzes nicht wenig verhindert

wird, Unser ernstlicher Wille aber ist, daß die angelegte Holtz-Cämpe und Baum-Schulen in denen Forsten und Heyden schlechterdings und ohne einiges Einwenden mit Betreibung des Viehes und allen Weyden so lange geschonet werden müßen, bis das junge Holtz zu solcher Größe gekommen, daß das Vieh solchem keinen Schaden mehr zufügen kann, als befehlen Wir Euch hiedurch allergnädigst sofort nach Erhaltung dieses die nachdrückliche Ordre an alle Beamte und Forstbediente ergehen zu laßen, daß die angelegte Schon- und Pflantz-Oerter mit keinem Vieh betrieben werden sollen, bis der junge Aufschlag so stark ist, daß demselben durch das Vieh kein Schade mehr zugefüget werden kann, auch darüber mit allem Nachdruck zu halten. Seynd rc. Gegeben Berlin den 16ten July 1748.

Friederich.

EDICT.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen rc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst angezeiget worden, daß in Dero Hertzogthum Cleve die Holtz-Dieberepen sehr überhand

nehmen, und theils von solchen Leuten begangen werden, welche die darauf gesetzte Straffe nicht erlegen können, auch die meisten Holtz-Dieberenen des Nachts, wenn die Förstere Tages vorher schwere Verrichtungen gehabt, mithin, daß selbige die folgende Nacht in denen Forsten nicht vermuthet werden, oder der Schnee abgehet, oder starck Sturm- und Regenwetter einfält, geschehen und ausgeübet werden, und diese Holtz-Diebe in der Meinung stehen, daß fals sie ertappet werden, mit der ordentlichen Straffe loß kommen können;

Desgleichen sich Leute finden sollen, welche für eine Belohnung, Douceur und Trinckgeld es wagen die ihnen von denen Holtz-Dieben angewiesene Bäume umzuhauen und aufladen zu helffen, damit selbige desto geschwinder weggeschafft werden können.

So setzen, befehlen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät hiedurch und in Kraft dieses, daß nicht nur diejenige Holtz-Diebe, welche nicht des Vermögens sind, die vorhin geordnete Geld-Straffen aufzubringen, nach Befinden mit zwey bis drey monathlicher Vestungs-Arbeit beleget werden sollen, und solche wenn von selbigen die Holtz-Dieberenen wiederholet werden,

zu verlängern, sondern auch diejenige, welche zu einigen Holtz-Diebereyen Anlaß geben, oder mit hauen, kürtzen, aufladen und wegfahren helffen, oder nur davon Wissenschaft haben, aber nicht sofort es gehörigen Ortes angeben, als würckliche Holtz-Diebe angesehen, und über die ordinaire Bezahlung des Holtzes nach dem Reglement annoch ebenfals mit der Vestungs-Arbeit und Karre zu Wesel bestraffet, nicht weniger, daferne die Holtz-Diebereyen selbst von denen Holtz-Hauern verübet werden mögten, selbige ausserdem nach ausgestandener Straffe niemahlen in denen Forsten zur Arbeit gelassen werden sollen; Wie denn in dergleichen Fällen die Untersuchnngen gantz Summarisch geschehen, und wenn die Inquisiten der Holtz-Dieberey hinlänglich überführet worden, selbige auf Requisition der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer bey der Vestung zu Wesel angenommen werden müssen.

Es befehlen also mehr allerhöchst-erwehnte Seine Königliche Majestät dem dortigen Gouvernement so wohl, als Dero Clevischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen dem Forst-Amt und sonsten einem jeglichen, dem es angehen mögte, in Gnaden, sich darnach auf das eigentlichste allergehorsamst zu achten, und

soll gegenwärtiges Edict, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gedruckt, und überall publiciret, auch alle viertel Jahr von denen Cantzeln abgelesen, nicht weniger an denen Kirch-Thüren und in denen Krügen angeschlagen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben in Berlin den 18. Martii 1755.

(L. S.) Friederich.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Borck.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist richtig zugekommen, was Ihr wegen der Churköllnischer Seits verbotenen Ausfuhre des Holtzes und der Holtzkohlen unterm 25. m. pr. allgnst. einberichtet habt, und wie wir euer gantzes Verfahren bey diesem Vorfall durchgängig approbiren: so communiciren wir Euch auch

hierneben copeyl. was unser General-Directorium dato in dieser Angelegenheit an das Departement der auswärtigen Affaires, um die Wiederaufhebung sothanen Verbots zu bewürcken abgelaßen hat.

Nun verhoffen wir zwar daß man Churköllnischer Seits sich bequemen wird dem disseitigen Verlangen hierunter ein promtes Genüge zu thun: Inzwischen ergiebet sich hieraus, wie höchst nöthig es sey, die seit etlichen Jahren so öfters urgirte Marckentheilungen zu Stande zu bringen, den Gebrauch der Steinkohlen zum Einheitzen, Brauen, Brandtweinbrennen, Ziegel- und Kalk-Brennereyen zu introduciren, und die so oft befohlne bessere Oeconomie in den Holtz-Berge⁊ durch Zurückhaltung der Ziegen, und Schonung des Aufschlages mit der Huth des übrigen Viehes zur Execution zu bringen, welches aber alles bishero mangelhaft geblieben, und gar nicht mit Ernst und gehörigem Nachdruck besorgt worden. Dahero dann von nun an hierunter mehr pflichtmäßiger Eifer zu beweisen, und denen ergangenen Verfügungen ein exacteres Genüge geleistet werden muß. Wie Wir denn dem hierunter versirenden Eigennutz eines oder des andern dortigen Eingesessenen bey dem drohenden Umsturtz so wichtiger Fabriquen länger zuzusehen nicht gemeynet sind, und daher die Bediente in dortiger

Provintz, so darunter nicht den gehörigen Ernst, und die erforderliche Vigilance beweisen, oder sonst conniviren, zur schwersten Verantwortung ziehen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 4ten Oct. 1768.

Auf ꝛc. sp. Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nachdem Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, unterm 13. Dec. 1768 für die Verbesserungen derer Holtzungen in denen vertheilten Marcken Dero allerhöchste Willens-Meinung, dahin zu erkennen gegeben haben, daß

1) in denen Holtz-Districten eines jeden Eigners von der gemeinen Vieh-Weide ein proportionirlicher Zuschlag zu ein Drittheil vom gantzen, auf so lange abgeheget, und mit dem Vieh nicht betrieben werden solle, bis das junge Holtz dem Vieh-Fraße ganz entwichen wäre; imgleichen daß sodann

2) wenn solche Schonungs-Districte für die Hütungen dem Vieh wieder aufgethan würden, da-

gegen wieder andere dergleichen Stelleu in neue Zuschläge geleget, und auf solche Weise mit so guten Einrichtungen für die Unterhaltungen derer Holtz-Marcken gesorget werden solle:

Als wird dieses einem jeden Eigenthümer, Beerbten und Interessenten zur genauesten Achtung hiermit bekannt gemacht, und jedermann hierdurch angewiesen, dem Königlichen allerhöchsten Befehl sich darunter nicht nur mit Gehorsam zu fügen, sondern auch der Aufsicht Königl. Forst-Bedienten für diese gemeinnützliche Einrichtungen bey Strafe von Zehen Rthlr. sich nicht im geringsten dabey zu wiedersetzen; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll dieses Publicandum zum Druck befördert und überall auf dem gewöhnlichen Fuß öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Hamm den 30ten Januarii 1769.

Königl. Preuß. Märckisches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

v. Derschau. Kessel. v. Schwedler. v. Grüter. Resen. Nattermöller. Wülfingh. Mähler. Orlich. Emmerich. Liebrecht. Adami. v. Kropff. Hincke.

Steinmann.

Instruction

welche bey Revision der Forst=Ordnungen beobachtet, auch die betreffende rc. Cammern darnach instruirt werden sollen.

Demnach Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß die Forsten in Dero Landen durchgängig noch nicht so, wie es eine regelmäßige Forstwirthschaft mit sich bringet, behandelt, sondern darunter an vielen Orten sehr willkührlich und verschwenderisch verfahren werde, gleichwohl aber diese eingerissene Unordnungen nicht allein Dero Forst=Revenues sehr nachtheilig, sondern auch der Grund zu einem auf die Zukunft zu besorgenden allgemeinen Holzmangel sind, welchen vorzubeugen Allerhöchstdieselben aus landesväterlicher Vorsorge keinen längern Umgang nehmen können, und daher allergnädigst resolvirt haben, die in Dero Provinzien bis daher emanirte Forst=Ordnungen revidiren und verbessern zu lassen; als befehlen Se. Königliche Majestät Dero General=Ober=Finanz=Kriegs=und Domainen=Directorio, und besonders dem bey selbigen angeordneten Forst=Departement hierdurch in Gnaden, bey sothaner Revision der Forst=Ordnungen jegli=

cher Provinz Folgendes hauptsächlich zum Augenmerk zu nehmen:

1) Muß ohne fernern Aufschub ins Werk gerichtet werden, daß die große Waldungen, insoferne es noch nicht geschehen, dem Reglement vom 3ten October 1754 und der Ordre vom 17ten December 1764 gemäß vollends in Schläge vertheilet, und dergestalt Forstmäßig, besser, wie bishero, genutzet, demnächst aber, wenn sie bis auf Saam- und junge Bäume abgeholzet sind, wieder geschonet, besaamet und wieder angebauet werden müssen ꝛc. ꝛc.

2) Soll von nun an kein Bau- und Nutzholz mehr, wie bisher indistincte, und ohne auf die Dauer des Holzes ein Augenmerk zu nehmen, geschehen, außer dem Wadel gefället werden, weil das in vollen Saft gehauene Bauholz, wenn es dergestalt verarbeitet wird, von keiner Dauer ist, sondern dem Verderben, dem Wurmfraß und der Fäulniß gar zu sehr unterworfen ist, mithin durch dessen Verabfolgung den Forsten großer Schaden geschiehet. Es muß daher alle Jahre, und bey Zeiten in jedem Amte dasjenige Holz aufgenommen und verzeichnet werden, was im folgenden Jahr sowohl zur Unterhaltung oder zum neuen Aufbau der

Königlichen Amts = und Vorwerks = Gebäude, als auch was zur Unterhaltung der Unterthanen = Gebäude und zu neuen Anlagen erfordert wird. Die 2c. Cammern aber sollen, wenn dessen Nothwendigkeit vorher vorschriftsmäßig, und denen vielfältig ergangenen Verordnungen zufolge genau untersuchet worden, eine General = 2c. Designation davon anfertigen, und sie an das Forst = Departement des General = 2c. Directorii einsenden, damit, wenn das Forst = Departement es nöthig findet, sothanes Holz im Wadel gehauen werden kann. Außer der Wadelzeit soll also, es sey denn in besondern Nothfällen, durchaus kein Holz bewilliget und verabfolget werden, auch alle Designationes indistincte von den Ober = Forstmeistern angegeben, und von ihnen mit unterschrieben worden.

3) Da die durchgängige Verschwendung des Holzes in allen Branchen, wozu man solches gebrauchet, derjenige Haupt = Fehler ist, wodurch die Forsten zeithero am meisten gelitten haben; so finden Se. Königl. Majestät auch insonderheit nöthig, derselben überall gemessenen Einhalt zu thun. Allerhöchstdieselben befehlen demnach so gnädig als ernstlich, daß von nun an:

4) Auf dem platten Lande, so oft ein neuer Bau, es sey ein Amts = oder Unterthanen Bau,

vorfällt, darauf gesehen werden soll, daß derselbe maßiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu findenden Bruch- oder häufigen Feldsteine, anderer Orten aber, durch möglich zu machende Weller-Wände, oder mit Sandsteinen aufgeführet, und dergestalt das überflüßige Holz ersparet werden solle. Möchten die Unterthanen des Vermögens nicht seyn, die Kosten zum maßiven Bau aufbringen zu können; so müssen wenigstens die Schwellen 2 Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterleget und untermauret werden, daß der Regen und die Erdfeuchtigkeiten sie nicht treffen, und anstockend oder verfaulend machen könne. An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen auf solche Art schon verfaulet sind, müssen die Gebäude bis an den ersten Riegel untermauret, und dadurch das viele Schwellholz ersparet werden; auch soll dahin gesehen werden, daß die vielen Feld- und andere Brücken succeßive maßiv gemacht werden müssen.

5) Und da bemerket worden, daß in den Städten, wenn daselbst neue Häuser erbauet werden wollen, wozu Se. Königl. Majestät, um die Städte in Aufnahme zu bringen, das Bauholz aus Dero Heyden zu schenken, sich allergnädigst erkläret, entweder wenig Reflexion auf den maßiven

Bau genommen worden, oder wo solches noch geschehen, doch so vieles Holz in Anschlage gebracht werde, daß die Impetranten große Quantitäten übrig behalten, und solche zum Wucher verkauft haben; So declariren Allerhöchstdieselben hierdurch, daß Sie zwar denen Neubauenden in den Städten, befundenen Umständen nach, die Gnade des freyen Bauholzes ferner angedeihen zu lassen, nicht abgeneigt, jedoch auch ein mehreres an sothanen freyen Bauholze zu bewilligen nicht gemeinet sind, als was zum maßiv Bau, nach einer genauen Recherche von Dero Ober-Bau-Departement zu sothanem maßiv Bau unumgänglich erforderlich ist. Es sollen dahero alle solche Anschläge ohne Unterschied, und auch diejenige, so Sr. Königl. Majestät von Dero hiesigem Gouvernement und Policey-Directorio, oder Dero Bau-Comtoir angefertiget und eingereichet werden, beym Ober-Bau-Collegio revidiret, und dem Befinden nach moderiret, ein mehreres aber, als dabey nöthig gefunden worden, weder gefordert noch verabfolget werden.

Rüstholz wollen Se. Königl. Majestät keinen Particulier ferner accordiren, weil solches Miethsweise von den Mauer- und Zimmermeistern zu bekommen ist, und nach geendigtem Bau entweder nur verschnitten und verbrannt oder verkauft wird,

durch Weghauung dergleichen jungen und im besten Wachsthum stehenden Rüstbäume aber denen Königl. Forsten vorzüglicher Schade geschiehet. Auch accordiren Se. Königl. Majestät kein freyes Eichenholz, weil solches gar zu sehr abnimmt, und seines vorzüglichen Nutzens wegen lediglich zum Verkauf und Erfüllung des Forst-Etats asserviret werden muß. Diejenigen Städte, welche so belegen, daß in ihrer Nachbarschaft kein anderes, als Eichenholz vorhanden, sind hiervon ausgenommen.

6) Da auch der Erfolg bestätiget, daß die in der Churmark befindliche Forsten, aus welchen der Transport an Bauholz nach Berlin möglich, in ihren jährlichen Schlägen nicht mehr so viel Bauholz von allerley Arten, besonders an starken Sorten, enthalten, als jährlich in Berlin consumirt werden, und wenn alles solches Holz frey verabfolget werden sollte, der Forst-Etat und Ueberschuß nicht würde erfüllet werden können; So wollen Se. Königliche Majestät auf pflichtmäßige davon geschehene Anzeige denen in Berlin Neubauenden lieber gewisse Baufreyheits-Gelder nach Proportion der von ihnen errichtenden Häuser, und was das dazu erforderte Holz an Gelde nach der Forst-Taxe werth seyn dürfte, vergütigen lassen, Dero Bauholz-Magazin aber durch Beyhülfe der

Neumärkischen Forsten, in solchem Stand setzen lassen, daß ein jeder, was er zu seinem Bau nöthig hat, für baare Bezahlung allemal daraus erhalten könne.

7) Haben zwar Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, zur bessern Benutzung, und damit mehrere Menschen dadurch ernähret werden mögen, einige von Dero Domainen = Stücke in Erbpacht auszugeben, und Dero ꝛc. Cammern desfalls die gemessenste Instructionen zu ertheilen. Es müssen aber Allerhöchstdieselben bemerken, daß bey solcher Erbverpachtung mit gehörige Reflexion auf Abschaffung oneris fabricae genommen, und solche mit eigener Anschaffung der dazu gehörigen Materialien auf den Erbpächter transferiret, sondern vielmehr insonderheit bey Erbverpachtung der Wassermühlen den Erbpächtern nach wie vor freyes Bauholz zu den gehenden und Grundwerken oder auch Bauholz für eindrittheilige Bezahlung verschrieben werde.

Dieses muß in Zukunft nicht mehr geschehen, sondern die ꝛc. Cammern pflichtmäßig dahin sehen, daß bey Erbverpachtung die Erbpächter nicht allein auf ihre Kosten die vererbpachtete Gebäude und Wasserwerke unterhalten, sondern sich auch die Ma-

terialien dazu anschaffen müssen, weil sonst dabey Sr. Königl. Majestät Interesse wenig prospiciret, und Dero Allerhöchste Intention nicht erreichet wird, alles dieses aber auch sehr gut angehet, wenn sich die ꝛc. Cammern nur schuldige Mühe bey der Sache geben wollen.

8) Und obgleich der Observanz und der Natur der Sache es gemäß ist, daß diejenige Unterthanen, welche Laßgüter besitzen, sowohl zu selbigen, als zu der Ackergeräthschaft, womit sie das dazu gehörige Land bearbeiten, das freye Bauholz empfangen, und nur blos das Stamm-Geld dafür bezahlen dürfen. Diejenige aber, die, oder deren Vorfahren dergleichen Laßgüter erblich übernommen haben, solches gegen eindrittheilige Bezahlung des Holz- und Stamm-Geldes zu genießen berechtigt sind, so ist doch auch in diesem Falle mancher Mißbrauch vorgegangen, und aus Hindansetzung Sr. Königl. Maj. Interesse es gleichsam als eine Regel angenommen worden, als ob allen Einwohnern, welche auf dem platten Lande Erbe besessen, ihr dazu von Nöthen habendes Holz gegen eindrittheilige Bezahlang zustünde, und verabreichet werden müßte. Man hat also Lehn- und Erbschulzen, Erbmüllern, Erb-Krügern und andere Erb-Freysassen aus sothanem falschen Grund-

satze ihr Bau- und Nutzholz gleichfalls gegen eindrittheilige Bezahlung aßigniret. Dieses ist aber irrig, und muß daher in Zukunft besser examiniret werden, weil die Lehn- und Erbschulzen, Erbmüller, Erbkrüger und andere dergleichen Erb- und Freysassen regulariter alles ihr Holz sich zur ganzen Bezahlung anzuschaffen verbunden sind, und wenn sie davon eximirt zu seyn vorgeben, solches durch specielle Privilegia erlanget zu haben, des Endes also sothane ihre Lehnbriefe und Privilegia darüber aufweisen, und entweder dadurch, oder durch eine rechtmäßige Possesion ihre Gerechtigkeit das Holz für drittheilige Bezahlung zu erhalten erweisen müssen. Wie denn auch ratione der contribuablen Laß und erblichen Unterthanen wohl darauf zu sehen ist, ob sie auch das empfangene Nutzholz zu Acker-Geräthschaften, und nicht etwan zum andern Gebrauch, und zum Gewerbe, wie zum Exempel an solchen Orten, wo mit dem Holze ein Handel gemacht werden kann, zu dem Holz-Fuhrwerke gebrauchen, als in welchem Fall sie es nicht umsonst erhalten, sondern Forstmäßig bezahlen, überhaupt aber allemal das völlige Stammgeld erlegen müssen, weil solches ehedessen, und eher Se. Königl. Majestät die Forstbediente statt der Accidenzien und übrigen Emolumenten auf ein gewisses an baarem Gelde setzen lassen, gedachten

Forstbedienten als ein Theil ihres Salarii zugehöret hat, wovon Se. Königl. Majestät niemals zum Präjudice Dero Forst-Bedienten Jemand zu eximiniren intentionirt gewesen sind.

9) Zu den Verschwendungen des Holzes gehöret auch vornemlich das viele frey verabfolgte Zaun- und Gehege-Holz, welches, ohnerachtet Se. Königl. Majestät bereits durch das Reglement vom 26sten November 1754 solches einzuschränken befohlen, durch die Cabinets-Ordre vom 16ten September 1755 aber gänzlich verboten, und dagegen lebendige Hecken oder Flecht-Zäune von Weyden, die die Beamte sich selbst anpflanzen sollen, anzulegen befohlen haben: dennoch von einigen ꝛc. Cammern mit Vergessung ihrer Pflicht nachhero zum öftern noch in die Erbverschreibungen stipuliret, auch sogar in manchen Pacht-Contracten versprochen worden ist. Wenn aber Se. Königl. Majestät diese Dero Höchste Ordre mit allem Ernste vollstreckt wissen wollen: So wiederholen Sie solche hiermit nochmals, und befehlen zugleich, daß derjenige Rath, welcher dergleichen Clausuln ferner in den Erbverschreibungen und Pacht-Contracten einsetzen, und freyes Zaunholz stipuliren wird, solches aus seinen Mitteln bezahlen, die Clausul aber als erschlichen caßiret, und als

Nichtversprochen oder geschehen angesehen werden soll.

10) Mit dem Deputat-Holze der Aemter und Vorwerker gehet es zur Zeit gleichfalls in's weite, und es wird dessen Jährlich viel ein mehreres, als nöthig, consumiret, und unnützlich verbrennet. Dieses abzuschneiden soll bey jeder neuen Verpachtung

a) der Bedarf des Brennholzes zum Brauen, Branntweinbrennen, Darren, Kochen, Heizen, Waschen und zu den Schäfereyen &c. nach Maaßgabe des Anschlages und Amts-Ertrages genau recherchiret, specifice detailliret, und dem Forst-Departement des General-Directorii zur Untersuchung und nähern Bestimmung eingesandt, eher aber kein Pacht-Contract zu Sr. Königl. Majestät Vollziehung eingesandt werden, bevor nicht der Brennholz-Etat vom Forst-Departement approbiret worden, für dessen genaue Beobachtung, und daß nicht ein mehreres, als darin festgesetzet worden, verabfolget werden müsse, die &c. Cammern respondiren sollen.

b) An Orten, wo es convenable erachtet wird, und wo nicht etwan in der Nachbarschaft adeliche, oder Particulier-Forsten belegen, kann

das Deputat Brennholz Forstmäßig zu Gelde geschlagen, und den Beamten und Pächtern das baare Geld, was es beträget, aus der Forst-Casse gegeben werden, um sich solches für baare Bezahlung aus den Königl. Forsten wieder ankaufen zu können, damit die Beamten mit dem Brennholze wirthschaften lernen, und sich bemühen, von dem ihnen dafür ausgesetzten Gelde etwas zu ersparen, und man dadurch zu der wahren unumgänglich nothwendigen Consumtion des Brennholzes bey einem Amte gelangen könne.

c) Wird hiemit nochmals befohlen, daß sämmtliche Beamte und Pächtere unter vorgedachten ihnen festgesetzten jährlichen Etats-Brennholz-Quanto den sechsten Theil in Stubben annehmen, und solche aus den jährlichen Schlägen zu raden schuldig seyn sollen.

d) Das Nutzholz für die Aemter betreffend: So hat es sich gefunden, daß zwar solches durchgängig, wie es Observanz, unentgeldlich abgefolget wird, daß aber nicht überall die Acker-Geräthschaften bey den Aemtern zum Inventario gehören, sondern daß Theils Pächtere ihre eigene Ackergeräthschaften haben, die, wenn sie abziehen, ob sie gleich während ihrer Pachtjahre das freye Holz dazu erhalten, zu ihrem

Vortheil, und also auf Wucher an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Unordnung muß also, wo sie sich noch findet, sogleich abgeschafft werden, und die Pächtere, wenn sie eigene Acker-Geräthsschafts-Inventaria haben wollen, entweder das dazu nöthige Holz vor baares Geld ankaufen, oder, wenn sie das nicht thun wollen, die Ackergeräthschaften zum Amts-Inventario abliefern.

e) Zu allen übrigen, und denenjenigen Sachen, deren Anlagen dem Beamten zum eigenen Vortheile gereichen, und wovon keine besondere Pacht zum Anschlage gebracht ist, zum Exempel Stangen zum Hopfen- und Bohnen-Bau, Baum- und Weinpfähle ꝛc. muß hinführo kein Freyholz mehr aßigniret werden, sondern derjenige, der es verlanget, solches bezahlen, jedoch wollen Se. Königl. Majestät es vor der Hand annoch bey der Höchsten Declaration, nach welcher zu den Maulbeer-Plantagen die Baumstangen unentgeldlich gegeben werden sollen, bewenden lassen.

11) Wenn auch bemerket worden, daß selbst einige Forstbedienten, denen doch die Forsten darum anvertrauet worden, damit sie solche conserviren, und vor Nachtheil bewahren sollen, zu deren

Schmälerung cooperiret haben, indem sie ihre ein wenig abgelegene, und ihnen daher zur Bearbeitung nicht nutzbar genug geschienene Dienstländereyen, zum Schein mit Kiehnen Aufschlag bewachsen lassen, und dadurch Gelegenheit genommen haben, an dessen Statt andere belegenere, und ihnen von bessern Boden zu seyn geschienene Stellen in den Forsten angewiesen zu bekommen, und solche auszuraden, dadurch aber gutes Holz für schlechtes Strauchwerk von ungewisser Hoffnung aufzuopfern: so wird solches hiermit ganz und gar verboten, und soll sich kein Forstbedienter mehr unterstehen, seine Dienst-Pertinentien umzutauschen, als wofür die 2c. Cammern, und insonderheit die Ober-Forstmeister, responsable seyn sollen.

12) Soll nicht gestattet werden, daß diejenige, denen das freye Raff- und Lese- oder auch Lagerholz aus den Königl. Heyden zu holen erlaubt ist, sich unter dem Vorwande, als ob dergleichen Raff- und Lese- oder Lagerholz in den Heyden nicht mehr in den gehörigen Quantitäten zu finden sey, an dessen Statt Klafter-Holz anmaßen dürfen, viel weniger ihnen dann gar dergleichen zum Aequivalente angewiesen werden, indem dergleichen Privilegia mit der im Privilegio verschriebenen Sache zugleich aufhören, folglich zum Nachtheil der Forsten,

und zum Faveur eines Privati darunter keine Aenderung oder Neuerung gemacht werden muß.

13) Und da endlich in sehr vielen Gegenden noch ganz sterile und untaugliche Sandfelder gefunden werden, welche entweder gar nichts tragen wollen, oder weil sie mit keinem Dünger zubereitet werden können, die Bestellungskosten nicht wieder einbringen: So soll fernerhin und mit unabläßigen Nachdruck darauf gehalten werden, daß solche successive mit Holz-Saamen besäet, und dadurch nutzbarer gemacht werden müssen.

Se. Königl. Majestät befehlen dannenhero allergnädigst, dieses alles bey Revision der Forst-Ordnungen mit zum Augenmerk zu nehmen, und daß es zur Erfüllung gebracht werden müsse, nachdrücklichst darauf zu halten, auch zu dem Ende die betreffende rc. Cammern gemessenst darnach zu instruiren. So geschehen und gegeben Potsdam, den 1sten Junii 1770.

(L. S.) Friederich.

An die Märkische zc. Deputation.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König in Preussen zc.

Unsern zc. Uns ist vorgetragen worden, was Ihr ad Rescriptum vom 31sten Augusti a. c. über die allhier angebrachte Beschwerden der dortigen Land-Stände, wegen der, von dem Forst-Amte zu verrichtenden Holz-Anweisungen in den getheilten Marken, unter dem 27sten Passato, einberichtet und vorgestellet habt. Wir laßen Euch nun darauff hierdurch zur Resolution ertheilen, daß in Betracht der von euch angeführten erhebl. und dringenden Umstände, da die Gewalt-Brüchten-Schlichtung, welche seith zwey Jahren nicht gehalten worden, bevorstehet, und schon der Anfang damit gemachet ist, diese auch, wenn der Brüchten-Etat nicht ausfallen soll, nicht länger auszusetzen ist; da ferner die vermeintliche Protestation der Stände wenigstens diejenigen Marken nicht treffen kann, welche notorisch seith uhralten Zeiten in allen und jeden Stücken unter dem Forst-Amte gestanden, mithin darunter

das Forst-Amt nichts neues unternehmen, sondern in justa et Continua poſseſsione befangen iſt, bey dem allen auch sehr wenig Marcken-Genoßen vorhanden, die ein jus quaesitum auf das Holz-Richter-Amt haben, wofür sie ohnedehm durch hinlängliche und convenirte Aequivalente an Grund und Holz, aus dem Marcken schon abgefunden, die Land-Stände an sich aber jura der Marcken-Berechtigten darunter zu vertreten, keine Befugniß einmahl haben: So soll es zwarn bey der, ad interim, zur nothwendigen Conservation der getheilten Marcken und deren Forstmäßigen Nutzung, vorhin gemachten und genehmigten Einrichtung, daß die Forst-Bediente bey Anweisung des benöthigten Brand- und Bau-Holtzes es aus den getheilten Marcken concurriren und keinen Marken-Interessenten dermahlen das eigenmächtige Holtz-Fällen gestattet werden vor der Hand und bis die im Werke seyende bestimmte Holtz-Ordnung emaniret, um so mehr sein Bewenden behalten, da, wenn in dem jetzigen statu interemistico und da noch gar keine eigentliche gesetzliche Vorschrifft wegen der Nutzung des getheilten Marcken vorhanden, jedem Interessenten die Abholtzung seines Antheils eigenmächtig und ohne Concurrents und Aufsicht der Forst-Bediente nachgelaßen würde, viele hernach unersetzliche Devastationes erfolgen, und per acta jam devaſtatione

keine Remedur an sich möglich seyn, und bey der Holtz-Wirthschaft überhaupt kein Gesetz würksam seyn würde, welches sich nicht auf Verhüthung und Abwendung dergl. Devastationen, welche einen Erbschaden causiren, erstrecket.

Ihr habt aber mit äußerstem Rigeur darüber zu halten, daß die Forst-Bedienten sich bey dieser, zum allgemeinen Besten, vorjetzt noch nothwendigen Aufsicht und Concurrents im mindesten keiner übertriebenen Authorität anmaßen, sondern die Anweisung des erforderlichen Holtzes jedesmahl prompt und unverzüglich so wie es irgend Forstmäßig geschehen kann, verrichten auch auf gleiche Weise mit schuldiger Willfährigkeit die Anlegung der Saamen-Beete, Pflantzungen und Schonungen bewirken und befördern. Ihr habet eben dieses, mit allen vorhandenen Gründen des Rechts und der Nothwendigkeit, den Ständen und besonders den Marcken-Berechtigten bekannt zu machen und ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß diese Verfügung blos Provisorie und mit Vorbehalt der eigentlichen näheren Bestimmung der Holtz-Nutzung und Wirthschafft in den getheilten Marcken durch die, des Endes, zu Erlaßende, besondere bereits im Werke seyende Holtz-Ordnung, auch mit Vorbehalt aller, den Marcken-Interessenten, sonst zustehenden, und auch nach vollbrachter Theilung gebührenden besonderen

Gerechtsahme, zur nothwendigen Conservation der Forsten und zu Abwendung der, dem gemeinen Landes Besten, hernach unersetzlich nachtheiligen Folgen, getroffen und gemachet werden müßen; und das solches ohne Präjudits der erwehnten würklichen Gerachtsame selbst geschehe. Hierbey ist auch denen Marcken-Berechtigten und selbst denen Ständen zu Gemüthe zu führen, daß

1) dem Landes-Herrn das jus Forestale cum annexa regulariter Jurisdictione forestali zustehe.

2) Daß wir allerhöchst fast mehrentheils selbst Marcken-Herr sind, aus welchen beiden Rechten die Gewalt-Brüchten fließen,

3) daß das Erbholtz-Richteramt eigentlich eine ex conventione der Marcken-Interessenten übertragene Jurisdiction über die Marcken-Genossen, in Betreff der gemeinen Marken-Nutzung, und der dagegen vorfallenden Marcken-Vergehungen sey,

4) daß, da die Communion und usus sociorum communis durch die Theilung der Marcken aufgehoben, auch das recht de usu et administratione rei communis zu cognosciren, von selbst cessirte, um so mehr da

5) jedem Erbholz-Richter so gar für dieses Officium, welches mehr blos lastbahr, als einträg-

lich gewesen, besondere proportionirliche Aequivalente an Markengründen zugetheilet, allenfalls höchstens

6) Dieses Officium nur in denen ad usus publicos ausgesetzten sehr wenigen Markendistricte gewissermaßen verbleiben könne.

7) Cessirte durch die Theilung der Marken die ganze gemeinschaftliche Verbindung zur Markennutzung und also auch die gemeinschaftliche Aufsicht und Interesse eines jeden Markengenossen, in Ansehung des ganzen und das die Communi usui bestimmte Mark nicht devastiret werde, weil der Communis usus selbst nicht mehr existirte.

8) Würden die, aus der Communion gesetzten Markentheile sodann gar keiner Aufsicht mehr unterworfen seyn, wenn solche nicht durch den Landesherrn veranstaltet würde.

9) Gleichwohl aber erforderte Salus publicus dahin zu viguliren und Veranstaltung zu treffen, daß die getheilten Marken nicht devastiret würden, und das landesherrliche Jus forestale allein gäbe die Befugnüß dazu, wannenhero dann die Stände und Marken-Interessenten sich über die deshalb getroffene Anordnung um so weniger mit einigem Grunde beschweren könnten, das solche blos ad interim und provi-

sorie mit Vorbehalt einer näheren Bestimmung des modi und der den Markeninteressenten etwa zustehenden Befugniß geschähe.

Daran geschiehet unser allergnädigster Wille und Wir sind Euch ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin den 29ten October 1771.

Auf Sr. ꝛc.

v. Massow. v. Blumenthal. Baron von der Schulenburg.

Nachdem Wir höchstmißfällig durch verschiedentlich geführte Klagen in Erfahrung gebracht haben, daß Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Verordnung zuwider, wornach jedermänniglich bekannt, wie die gemeinschaftliche Holtzungen und Waldemey-Gründe, sowohl zu Beförderung des Nutzens des Publici, als eines jeden Privat-Vortheils, vertheilet, und aus einander gesetzet werden sollen, und dann dieses Geschäffte der Theilung, mit gutem Nutzen bey vielen gemeinschaftlichen Praediis gediehen ist, dergestalt, daß Wir die Theilungsplane höchst eigenhändig zu bestätigen geruhet haben, dennoch die unrechtmäßige Unzufriedenheit viele Interessenten so weit verleitet, daß sie sich diesen, dem Lande so vortheilhaften Anordnungen

öffentlich zu widersetzen, in ihrer Boßheit so weit gehen, heimlich, bey Nacht und Unzeiten, die, denen Anordnungen gemäß, in Zuschlag und Schonung gelegte privative Districte, durch Beschädigung und Zuwerffung der Aufwürffe, Graben und Hekken, Abhauung der Bäume, Anzündung des Holtzes oder sonsten, Schaden zu zufügen;

So wird hierdurch aller boßhafter Frevel dieser Arth, aufs ernsthafteste untersaget, und die Baumschänderey bey arbitrairer Gefängniß- und Zuchthauß-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Facti ausser der Ersetzung des Schadens, die bösliche Verrückung und Verdunckelung derer Grentz-Steine und Mahle, aber bey noch schwererer Leibes- und Festungs-Strafe, verbothen. Gleichergestalt, und diesem gemäß wird mit ebenmäßigen Ernst allen und jeden, wes Standes er ist, untersaget, keine Hecken, Zäune, Graben oder Aufwürffe, zu beschädigen, nieder zu reissen, oder zu vergraben, auch nachdrücklichst verordnet, sich aller groben unzeitigen Raisonnements und Drohungen, die hierauf abzwecken, zu Aufwiegelungen Anlaß geben, und wodurch arbeitsame und fleißige Unterthanen abgeschrecket werden, zu enthalten, widrigenfals dergleichen Freveler, und bey Ereignung eines widersetzlichen Ungehorsams, gewiß zu gewärtigen haben, daß sie, im Fall sie

überführet werden, zu Ersetzung des verursachten Schadens, mithin zu wieder in Standsetzung des zu Grunde gerichteten angehalten, und zu Büßung ihrer Boßheit jeder mit fünfzig Reichsthaler irremissibler Strafe beleget, oder statt dieser bey einer offenbahren Unvermögenheit, wenigstens auf Sechs Wochen bey Wasser und Brod, auf eigene Kosten, in öffentlicher Hafft gesetzet werden sollen.

Ferner, und wenn wieder alles Vermuthen, dergleichen ähnliche Beschädigungen bey Nacht und Unzeiten fürohin vorgenommen werden sollten, wovon der oder die boshafte Thäter nicht auszufündigen, also dieser Unserer Verordnung gemäß nicht bestrafet werden können: So wird in diesem Fall verordnet und fest gesetzet, daß die gantze Societät dafür einstehen, und schuldig seyn soll, den Schaden so fort auf allgemeine Kosten zu ersetzen, und alles in dem Stande bey dem Graben und Aufwürffen wie auch Hecken, wieder herzustellen, in wem solches vor verübter Frevelthat gewesen ist, und dieses zwar deshalb, damit dadurch jedermann desto eher bewogen werde, auf seine etwa verdächtige Nachbahren desto genauer Acht zu haben, mithin auf Entdeckung der Frevelthäter sorgfältig zu vigiliren.

So geschärfft Wir also, wie hiedurch geschiehet, alle eigen richterliche frevelhaffte Boßheit un-

versagen, und verbiethen, so gnädig Landesväterlich geben Wir Unsern getreuen Unterthanen nach, bey Einleitung der Arrangements des Theilungs-Geschäftes, ihr habendes Recht und Interesse bey denen von Uns angeordneten Local-Commissarien vorzustellen, und wollen Wir nicht zweifelen, daß diese nicht überall nach Recht und Billigkeit verfahren, wann aber von diesen die Einleitungen nicht mit allgemeiner Zufriedenheit zu treffen sind, so haben der, oder die Unzufriedene ihre Beschwerden, bey denen Landes-Collegiis ein- und auszuführen, und alle rechtliche Remedur zu gewärtigen.

Damit nun diese Unsere Verordnuugen zu jedermanns Wissenschafft komme, so soll solche überall bey versammelten Gemeinden von denen Cantzeln publiciret auch gehörig affigiret werden.

Signatum Berlin den 17ten August 1773.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Publicandum.

Wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königlichen Gehegen und Schonungen gehütet wird.

Nachdem es sich verschiedentlich zugetragen, daß Schäfer, Hirten, und anderes Gesinde, ohne Befehl und Wissen ihrer Dienst-Herrschaften, in die zum neuen Holz-Anwuchs gehegte Schonungen der Königlichen Forsten Vieh hinein gehen und weiden lassen, und angefraget worden, wie es in solchen Uebertretungs-Fällen mit der geordneten Strafe von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, und von Acht Groschen für jedes Schaaf oder Schwein, welches in solchen Schonungen betroffen wird, gehalten werden solle: So lassen Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr hiedurch erklären und festsetzen

1) daß jede Dienst-Herrschaft, es sey selbige ein einzelner Wirth, oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienst stehende und künftig anzunehmende Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum

Hüten des Viehes brauchet, ernstlich mit Vorhaltung der darauf gesetzten Strafe verwarnen müße, daß sie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweisende Schonungen mit keinem Vieh hinein treiben, oder solches von selbst hinein gehen lassen, sondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarschaft einer Schonung geweidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Schonung übertrete, sehen, und dasselbe davon abkehren sollen. Es muß ferner die Dienst-Herrschaft, wenn es ihr bekannt wird, daß ihr Gesinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar selbst alsdenn wenn solches von niemanden anders gesehen und angegeben worden, dieses sofort dem behörigen Forstamte anzeigen, damit der Uebertreter gestrafet werden könne. Kann nun die Dienst-Herrschaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, diese Vorschrift beobachtet zu haben sich ausweisen, dann soll dieselbe von deshalbiger Verantwortung und Strafe frey seyn. Hat dieselbe aber die erwehnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers oder andern das Vieh hütenden Gesindes unterlassen, oder wird sie auch überführet, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, erfahren, und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach

Bewandniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müßen verbunden seyn soll, so soll dafür gehalten werden, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sey, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan, oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen schuldig seyn.

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht, oder anderes vorstehendermaßen belehrtes und verwarnetes Gesinde, ohne Mitverschuldung der Dienst-Herrschaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder ohne solches sofort abzukehren, übergehen lassen, und derselbe kann die auf jedes Stück gesetzte Geld-Strafe nicht erlegen; So soll dennoch allezeit die Geld-Strafe, bis zum vierten Theil derselben für den Denuncianten, aus seinem zu fordern habenden Lohn, und sonstigem Vermögen, so weit solches dazu reichet, beygetrieben, überdies der Uebertreter, nach Maßgabe der öftern Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monat zur Zuchthaus-Strafe nebst derbem Willkommen und Abschiede verurtheilet, und diese Strafe gegen solche Contravenienten ohne alle Nachsicht vollstrecket wer-

den. Es hat sich also jedermann nach dieser öffentlich bekannt zu machenden Declaration zu achten.

Signatum Berlin, den 18. Sept. 1784.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Da die in der Grafschaft Mark in den Holtzungen der Particuliers überhand nehmenden Devastationen nicht nur dieser Provinz selbst einen nahen Holzmangel, sondern auch den dortigen äusserst importanten Fabriken Stillstand und Untergang drohen und es daher von äusserster Wichtigkeit ist, diesen landverderblichen Folgen vorzüglich in den Fabriken-Districten durch die zwangsmäßigen Maaßregeln und wirksamsten Mittel aufs schläunigste zuvor zu kommen; So befehlen Wir Euch hiedurch so gnädig als ernstlich, hierunter keine Zeit zu verlieren, sondern sofort auf diesen Gegenstand Eure gantze Aufmerksamkeit zu heften und

gegen das allzuhäufige Plaggen- und Heedhacken
gegen das Abhüten des jungen Aufschlags vom Horn- Schaaf- und Ziegenvieh.
gegen das Abhauen des jungen Holtzes zu Bleichstöcken und Bohnenstangen 2c.
gegen das verderbliche Hauen des Bau- Brenn- und Kohlen-Holtzes in der Wadelzeit, welches dem jungen Aufschlag so nachtheilig ist
gegen das weitere Raden der Holtzmarken, und endlich wegen nöthige Anlegung mehrerer Eichenkämpe und sonstiger Holtzpflantzungen mit den den Holtzgründen angemessenen

Holtzsorten oder Besaamung, nach Maaßgabe des Markenantheils eines jeden, wozu er bey unausbleiblicher Straffe des Verlusts seines Rechts angehalten werden muß nach vorheriger mit den Landräthen gedachter Provintz und den dasigen Landgerichten, besonders mit denen zu Hagen, Altena und Lüdenscheid genommener Rücksprache einen vollständigen Endwurff zu einer umständlichen Circulär-Verordnung anzufertigen und binnen sechs Wochen zu Genehmigung und Vollziehung anhero zu senden; wie es denn auch sehr angemessen seyn wird, wenn die Contraventiones wieder diese zu emanirende Circulär-Verordnung ohne Unterscheit von dem Landrichter des Creißes, jedoch mit Zuziehung des zeitigen Landraths desselben summarisch untersucht und de plano abgemacht werden, zu dem Ende dieselben alle vierzehn Tage oder drey Wochen zusammen kommen, und dergleichen vorkommende Holtz-Contraventiones in den Particuliers-Holtzungen und getheilten Marcken-Antheilen von ihnen gerügt werden müssen, wobey auch nach vorkommenden Umständen ein Forstbedienter adhibiret werden kann. Sind euch ꝛc.

Berlin den 2ten December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Schulenburg. v. Heinitz.

EXTRACTUS

Rescripti Clem. de dato Berlin den 18ten April 1771.

Was dagegen die fernere Mitaufsicht der Forstbediente über die getheilte Marcken-Districte und die von denenselben darin ferner zu verrichtende Anweisungen betrifft,

So bleibt es hierunter lediglich bey derjenigen Verfassung, welche vor der Theilung der Marcken obgewaltet hat, und bey derjenigen approbirten Vorschrifft, welche seitens der Marcken-Theilungs-Commissionen bereits per Publicanda erlaßen worden, in maßen Uns nach wie vor ex cura politiae et suprema inspectione ac jure forestali zustehet, dahin die nöthige Veranlaßungen zu treffen, daß die Holtzungen als ein so nützliches und nothwendiges Landesproduct, nach den Regeln einer guten Forstwirthschaft genutzet, und zum gemeinen Besten des Landes conserviret und verbeßert werden, welches in Ansehung dortiger Marcken-Gehöltze um desto nothwendiger ist, da beyden bekannt genug ist, wie sehr solche durch die bisherige zum Theil willkührliche und schlechte Communion-Nutzung devastiret worden. Jene Absicht würde offenbahr verfehlet werden, wenn die

Forstbediente nur alsdann erst concurriren dürften, wenn eine forstwidrige Abholtzung und Devastation schon vollführet, folglich nicht mehr res integra ist.

Demnach Wir Höchstselbst, vermittelst einer unterm 25. September. a. c. erlassenen Cabinetsordre, unter andern die Nothwendigkeit, die Forsten möglichstermaaßen zu conserviren, und in bessern Stand zu setzen, mit in Bemerkung gebracht und zu verordnen allergnädigst geruhet haben; daß zu Abstellung der verschiedentlich noch obwaltenden Mißbräuchen, besonders das Ziegen-Hüten in der Forst, und das Schaaf-Hüten, ausser denen dazu zugelassenen Revieren in Schonungen, und jungen Gehegen, ferner das Plaggenhauen nicht gestattet werden solle: Und dann auch vorhin schon durch die Edicte vom 17. Junii 1690 und 27. November 1719. das Ziegen-Hüten in den Forsten, das Schaaf- und überhaupt Vieh-Hüten in den Gehegen und Schonungen, wie auch das obberühret

Plaggenhauen in den Gehegen und Schonungen, so wie durch die Forst-Ordnungen, und die, in Gefolge derselben, ergangene Verfügungen, verboten worden; Als soll dieser von Sr. Königl. Majestät, aus Höchsteigener Bewegung, jetzt erneuerte Befehl jedermänniglich publicirt, und darauf genau gehalten werden, daß demselben von jedem Seiner Majestäts Unterthanen, stricte genüget, und die Contraventions-Fälle scharf bestrafet werden; Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat.

Gegeben Hamm den 28. November 1786.

Königl. Preuß. Märckſche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation.

v. Ledebur. v. Pestel. Dach. Hincke. v. Beust. Meyer. Fleischauer. Neuhaus. Then-Bergh. v. Reden. v. Ammon. Rasche jun.

Nachdem Wir höchst misfällig in Erfahrung gebracht haben, daß, Unsern allergnädigsten Landesväterlichen Verordnungen zuwider, wornach jedermänniglich bekannt, wie auf die Cultur und Verbesserung der getheilten Marcken-Holzungen und Erfüllung der Forstöconomischen Veranstaltungen, darin, mit allem Nachdruck gehalten, und die in Zuschlag und Schonung gelegte Districte insbesondere erhalten, verbessert, und denenselben auf keine Weise einige Beschädigung, durch Forstwidrige Wirtschaft, zugefüget werde, gleichwohl verschiedene Eingesessene derer Holzmarcken-Interessenten sich befangen, in ihren privativen Marcken-Anteilen, entweder die verordnete Zuschläge gar nicht zu umwallen, oder darin zu willkührlich und Unserer Forst-Ordnung entgegen, Gras zu schneiden, Heu zu machen, dadurch alle und jede vom Saamen aufgegangene junge Eichenpflanzen mit abhauen, die Grabens und Hecken verfallen lassen, und diejenigen Saat-Eichen, so zur Wiederaufhelfung der entblößten Holzungen nothwendig erforderlich sind, heimlich verhauen und dadurch die Holzung gänzlich zu Grunde richten, diesem Unwesen und Freveln aber nicht länger nachgesehen werden kann:

Als wird, mit Bezugname auf das dieserhalb, unterm 17ten August 1773, erlassene Publican-

dum alles dieses, oder was sonst der Forst-Ordnung entgegen, zur Baumschänderey und Holzverwüstung Veranlassung geben mögte, auf den ersten Uebertretungsfall, bey Fünf Rthlr. Strafe, im wiederholten Falle aber, bey arbitrairer Gefängnis- oder Zuchthaus-Strafe allen und jeden, wes Standes er sey, insbesondere aber denen Marcken-Interessenten selbst, und zwar bey noch härterer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, nebst Ersetzung des verursachten Schadens, mithin zur Wiederinstandsetzung des zu Grunde gerichteten, hiermit von neuen verboten.

Und damit diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll solche überall von denen Kanzeln publiciret auch gehörig affigiret werden. Signatum Hamm den 12. Februar 1787.

Königl. Preuß. Märcksche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation.

v. Ledebur. v. Pestel. Dach. Hincke. v. Beust. Meyer. Fleischauer. Neuhaus. Then-Bergh. v. Reden. v. Ammon.

Bernhardi.

PUBLICANDUM.

Da nach einem eingelaufenen Special=Rescripte vom 18. Jan. a. c. und darauf ferner aus der Hochlöbl. Märkischen Kriegs= und Domainen=Cammer unter dem 19ten Februar an das Forstamt ergangenen Auftrage, die Einschränkung der starken Anzahl derer in hiesiger Provinz vorhandenen Ziegen mit allem Ernst bewürket, dahero wegen Haltung und Austreibung derselben, nach Rigeur der Forst=Ordnung und ergangenen Regulativordre hierunter zu Werke gegangen werden soll; Als wird hiemit jederman auf das General=Publicandum vom 18ten October 1766 hinverwiesen, wornach das Austreiben derer Ziegen in den Bergen und Holzungen, nicht nur bey Todschiessung derselben gänzlich verboten, sondern zugleich verordnet worden: daß die Ziegen in so ferne keine specielle Ausnahme vorhanden, von dem Landmann nur allein auf denen Höfen und in denen Ställen zu halten erlaubet seyn und verbleiben solle, auf welche Befolgung also jedermann bey Vermeidung harter Strafe hiemit nochmahlen hinverwiesen wird.

Dann ist auch vielfältig verordnet worden, daß zur wieder Aufnahme sämtlicher ruinirter Holzungen und Haubergen so wenig von denen Particuliers und

Eigenthümern selbst, als auch von andern zu keiner Jahrszeit, darinnen mit Hornvieh, Schaafen und Pferde gar nicht gehütet, sondern nur die Hutschaft damit auf denen Feldern und Kämpen, auch allenfalls in denen würklichen Hedbergen allein exerciret werden sollen, demohnerachtet wird über dergleichen Uebertretung sehr geklaget, und der Anwuchs des jungen Gehölzes dadurch vereitelt. Das Forstamt ist also verpflichtet und instruirt, dieses fortdaurende Uebel mit aller Macht zu steuren. Es muß dahero nicht allein jedermänniglich nochmahlen warnen, sich mit der Hutschaft in Schranken der vorgeschriebenen Ordnung zu halten, sondern dasselbe will auch zum Nutzen des Publici und zu desto genaueren Aufsicht und coupirung der mehr und mehr überhand nehmenden Holz-Diebstähle in allen Kirchspielen der Grafschaft Mark, Südwerts der Ruhr, nach denen Umständen über 2 bis 3 Kirchspiele unter allerhöchster Approbation nach besondere Buschwärter ansetzen, weshalb diejenigen, so zur Annehmung einer solchen Buschwärter-Bedienung Lust tragen und dazu die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, sich fordersamst bey mir, dem Hofjäger, anmelden können. Sign. Kuhweyde den 8ten April. 1788.

Königl. Preuß. Märkisches Forstamt
Südwerts der Ruhr

v. Schönholtz.

Nachdem durch die Allerhöchste Circular-Ordre de dato Berlin den 19ten Merz vergangenen Jahres von neuem in Erinnerung gebracht worden, daß kein grünes Holz vom 1ten April bis zum 1ten October in denen Holzungen gehauen, noch in dieser Zeit solches grün in denen Städten eingebracht werden soll;

Gleichwohl wider Erwarten wahrgenommen wird, daß dieser so Landesväterlichen Erinnerung, so zur nothwendigen Erhaltung und Verbesserung derer Holzungen abzwecket, nicht überall die schuldige Folge geleistet werde;

Als wird jedermänniglich hiermit widerhohlentlich angerathen, Eingangs angezogene Circular-Verordnung nachzukommen, widrigenfalls die Excedenten durch die Forstbediente denunciiret, und nachdrücklich bestrafet werden müssen.

Hamm den 19ten May 1791.

Ungeachtet bereits durch die Allerhöchst emanirte Jagd- und Wald-Ordnung vom Jahr 1765 und durch das Allgemeine Landrecht verordnet worden, daß kein Hauswirth einiges Vieh ohne Hirten, in die öffentliche Gemeinheiten sowohl als in Privat-Gründen, eintreiben soll, auch nach dem Publicato vom 27. August 1782 eine gemessene Strafe für jeden Contraventions-Fall feststehet; So ist dennoch bishero mit Mißfallen bemerkt worden, daß diesen Verordnungen, besonders bey der Hüthung auf Forst-Gründe, nicht gemäß gehandelt werde. Um nun aber Jedermann deshalb ernstlichst zu warnen, und die erlassene Verordnungen in Erinnerung zu bringen, sind diese von neuen zur genauesten Achtung hierdurch abgedruckt worden.

Tit. XII. der ermeldeten Wald- und Jagd-Ordnung §. 1. 2. 3. von Hüthung in den Wäldern.

§. 1.

Kein groß oder klein Vieh soll in Unsern Wäldern ungehütet gehen mögen, und so oft einiges Rindvieh in jüngern als zehnjährigen Lathen (das ist Holz-Ausschlag) betreten wird, soll für jedes Stück 20 Stüber Strafe erlegt werden.

§. 2.

Diejenige Bauerschaften aber, welche an Unsern Wäldern gelegen sind, und sich der wilden Hude darin bedienen, und dazu legitimiren, und die Berechtsame unwidersprechlich dociren können, sollen dem bisherigen Gebrauch nach, mit Entrichtung des Wald-Hafers continuiren; Jedoch muß der Forstmeister mit dem Waldschreiber, und Forstbedienten zuförderst noch die eigentliche Anzahl des Viehes, und worauf sich die Hude-Gerechtigkeit gründet, pflichtmäßig examiniren, und davon zur Krieges- und Domainen-Kammer pflichtmäßig berichten; und hat der Forstmeister und übrige Bediente genau zu überlegen; ob es nicht gut sey, daß alles, vom Vieh bishero abgefressene Holz, nur lieber gleich vom Grunde rein weggehauen werde, damit es entweder wieder von neuem aus der Wurzel ausschlagen, oder sonst durch eine oder andere Besaamung wieder in Ordnung gebracht werden könne. Jedoch wollen Wir ihnen keinesweges gestatten, Schaafe oder Ziegen darin zu treiben, sondern so oft solche darin betroffen werden möchten, soll für jedes Stück 5 Stbr. gegeben, und die so in jüngere als 10jährige Lathen kommen, gar confiscirt werden.

§. 3.

Alles Vieh muß ohne Unterschied, und bey Vestungs=Strafe, wenigstens 10 Jahre lang, aus den Schlägen gehalten werden, bis der neue Ausschlag so hoch ist, daß ihn das Vieh nicht mehr abfressen kann, und ist hierauf vom Forstmeister besonders zu attendiren, des Endes, ohne vorher geschehene genaue Besichtigung, kein District zur Hüthung einzuräumen, und muß jeder Förster in seinem District dafür repondiren, daß hierauf gehalten werde; des Endes er alles Rindvieh und Pferde, was er in den Schonungen findet wegzunehmen, und für die verwürkte Strafe zu verkaufen, oder was er nicht kriegen kann, todt zu schießen hat, indem eine jede Kuh im jungen Holze alle Jahr für einige hundert Thaler Schaden thut.

Allgemeines Land=Recht Part. 1. Tit. 22.

§. 83.

Der Berechtigte ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirthen auf die Weide zu bringen, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung aller, durch dasselbe zu verursachenden Beschädigung zu treffen.

§. 84.

Auch wenn das Vieh in kleiner Anzahl nach einzelen Hütungs-Flecken ausgetrieben wird, muß diese Pflicht von dem Hütungs-Berechtigten beobachtet werden.

§. 85.

Vernachläßigt der Berechtigte diese Obliegenheit; So haftet er für allen und jeden durch das Vieh, auch blos zufällig, angerichteten Schaden.

Endlich nach dem Publicato vom 27ten August 1782 §. 2. für jedes Hirtenlos betroffene Stück Vieh, soll im ersten Contraventions-Fall Fünf Reichsthaler Strafe bezahlet werden, welche bey bemerkten Ungehorsam, in wiedervorkommenden Fällen verdoppelt, und nach Befinden, noch mehr verhöhet werden soll.

Hiernach haben sich also sämtliche Unterthanen zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten, indem sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Forstbediente, Magisträte und Receptores hiermit zugleich angewiesen werden, hierauf ge-

nen invigiliren zu lassen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Hamm den 15ten December 1797.

Königlich Preußische Märkische Krieges- und Domainen-Kammer.

Frh. v. Stein. Tiemann. v. Beust. v. Reden. v. Ammon. Müller. v. Hobe. v. Rappard. v. Schlechtendal. Meyer. v. Erdmannsdorff.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Pag. 7	Zeile 17	lies: Fortkommen.
— 11	— 9	— wo sonst, statt wo seitdem.
— —	— 14	— vorher, statt sonst.
— 12	— 24	— so, statt dann,
— 16	— 13	muß können wegbleiben.
— 20	— 22	lies: nachhaltige, statt reichhaltige.
— 28	— 8	— Lebensart, statt Lebenart.
— 30	— 21	— wo ein Land gutbesoldete rc.
— 59	— 19	— gehandelt, statt behandelt.
— 61	— 19	— manche Unterthanen, statt manche unter ihnen.
— 62	— 17	— In jeder Provinz, statt in jedem Revier.
— 63	— 17	— hat er selten was verdaut.
— 65	— 25	— Damm=Erde, statt dann Erde.
— —	— 27	— abzuholzenden, statt abzuhaltenden.
— 66	— 27	— das ist, statt das, ist.
— 69	— 14	— Waaren statt Mahren.
— —	— 19	— Reviere, statt Noire.
— 70	— 12	— recht, statt nicht.
— 72	— 13	— Buchenwald, statt Eichenwald.
— 73	— 3	— besetzt, statt ersetzt.
— 77	— 19	— servitutis, statt servitatis.
— 95	— 11 u. 21	lies: Schaelks, statt Schalks.
— 101	— 19	muß 1/6 wegbleiben und gehört Zeile 18 bey dem Worte allenfalls 1/6 urbar machen.
— 111	— 3	lies: Aequivalents dafür, statt darauf.
— 117	— 18	— der ganzen Gegend.
— 120	— 12	— bruchigter, statt beruchiger.
— 121	— 4	— sind, statt sey.
— 128	— 6	— ihm, statt im
— 134	— 3	— Hundeblume, statt Hudeblume.
— 139	— 4	— reich thun werden, statt Reichthum gewinnen.
— 144	— 18	— verbraucht, statt verkauft.
— 148	— 26	— diejenigen, statt die jungen.
— 152	— 6	— so, statt gut.
— —	— 19	— Um ihnen, statt Um ihr.
— —	— 23	— können, statt könne.
— —	— 24	— wenn man 1/2 Fuß hoch, abgestochene Rasen verkehrt und 1 Fuß weit rc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hobe, Johann W. von

Freymüthige Gedanken über verschiedene Fehler bei dem Forsthaushalten ...

Thal-Ehrenstreitstein 1805

Oecon. 873
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295981-8